

Aus dem Inhalt:

Das Stift St. Blasien und seine hauensteinischen Unterthanen

St. Blasien kauft den Zoll zu Hauenstein u. a.	11
1530 neue Landesordnung	21
1546 Vertrag zwischen St.Blasien und den Waldleuten.	24
1551 Vertrag zwischen St. Blasien und dem Waldvogt	25
Urkundenregeste über die ehemaligen sankt-blasischen Niedergerichte 1. Teil	27
St. Blasien unter Österreich	28
über die Leibeigenschaft	31
Vertrag über Hagen und Jagen	37
Der Fronhof zu Niederweil	39
Gerichtszuständigkeit	40
Birndorf	42
Leibeigenschaft – Freie Frau Leibeigener Mann	42
Die hohe Gerichtsbarkeit des Zwing und Bann geht an St. Blasien.	43
Verzeichnis der Gerichte	45
1671 Waldshuter Rezeß	49
Urkundenregeste über die ehemaligen sankt-blasischen Niedergerichte 2. Teil	53
1704 hohe Gerichtsbarkeit im Zwing und Bann	53
1727 die Huldigung verweigert	58
1738 Loskauf aus der Leibeigenschaft	63
Loskauf- Sonderrolle: Indlekofen, Rippolingen, Obersäckingen, und Rysperg	69
20 Hauensteiner in Wien	72

Quelle:

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

1856 sibenter Band
von Josef Bader
S.99 - 127

Das Stift St. Blasien und seine hauensteinischen Unterthanen

Im vorigen Bande habe ich S. 96 bis 125 den Beschrib des ehemaligen sankt-blasischen Waldamtes und S. 226 bis 256, 358 bis 382 und 466 bis 487 die Urkundenregeste über dasselbe von 1211 bis 1480 mitgetheilt, worin das Verhältniß des Stiftes zur hauensteinischen Einung und seinen dortigen Leib- und Zinshörigen schon vielfach besprochen wird. Zur Vervollständigung und Fortsetzung dieser Mittheilungen folgt hier nun Dasjenige, was das s. g. Waldamts-Copeibuch und der bereits öfters angeführte *liber originum* des Abtes Caspar über den Gegenstand weiter enthalten, in geeignetem Auszuge, woran sich alsdann die Regeste des hauensteinischen Archives, so weit sich dasselbe im General-Landesarchive befindet, schließen sollen, um das Material zu einer Geschichte der Einung Hauenstein, welche von besonderem rechtsgeschichtlichem Interesse ^[100] ist, auf solche Weise möglichst vollständig gesammelt, geordnet und erläutert zu Veröffentlichen.

Das für die vorigen Regeste ebenfalls schon mehrfach benützte waldamtische Copeienbuch ist ein mittlerer Folioband von 248 Papierblättern, ziemlich sauber, aber ohne irgend eine chronologische oder andere Ordnung zusammen geschriben (bis zum Blatte 229) durch den stiftischen Schulmeister Letsch, dessen Vorwort, wie es hier abgedruckt folgt, den Zweck der mühesamen Arbeit angibt¹.

„Dem Ersamen vnd weysen Othmar Müllern zu hewsern, diser zeitt waldbropst des gotzhus sant Blasins uff dem Schwartzwald, meinem sonders gunstigen vnd gutten frundt, empeut ich Andreas Letsch von Schweningen, diser tagen Schulmaister zu sant Blasin, mein willig dienst

¹ Auf der Rückseite des Blattes 228 schließt Letsch mit den Worten: „*Finit feliciter.* Der Wechselschrieff abgeschrieben findestu im neuwen Actenbuch vnder Othmar Müllern, diser zeitt waldbropst, vffgericht vnd angefengt.“ Die Copien von Blatt 230 bis 248 sind von jüngerer und schlechterer Hand.

mit sonderm vleiß zuuor, vnd gib Euch fruntlich zuerkennen, wie ich Euch als amptman zu tröstlichem furstand vnd berúrtem gotzhus zu wolfart vnd sonderm nutz des waldampts zins und gultbrieff in diß buch verregistriert, abgeschriben vnd yedem dorff oder hoff sein bestimmten zins im Register vßtruckentlich anzeigt vnd mit dem buchstaben gemeldet hab, mit was füg die zinsgütter, vogtrecht, zwing, ban, holtz, veld, gericht vnd recht mit allen andern zugehörungen an das gotzhus gebracht vnd komen sind. Dieweil dan Ir der zinsen vnd des gotzhus recht und gerechtigkeiten halber gegen vngehorsamen in vil weg widerwillen und spen haben, vnd zu zeitten wider billichs Ettlich im rechten (vnangesehen der brieff, sigel, ro^edel oder register) beclagen vnd citieren müssen, mo^egen Ir, ouch Ewere nachkomen waldröpst, Euch diser abgeschribnen brieff wol vnd vberflüssig zu güttlichen oder rechtlichen handlungen getro^esten, mit denen allen falsch vnd trug versengken vnd die vnsterbliche warhait damit stercken vnd bekrefftigen. Wiewol dan ich nu bey vier jaren als ein vnerfarner vnd ungeübter rechtlicher handlungen zu gericht ga^engen Euch zugeben bin worden, was gerichtlicher handlungen fürfielen, dieselbigen meins kleinen verstands in schrift zu stellen, wil mir harinne gepüren, dennoch Euch als amptman ain gedechtnus zu machen, was sich in den jaren Ewerer amtsuerwaltung zugetragen und begeben, hab ich dasselbig on sonders scharpfen verstand in das neuwe actenbuch² mit dem langwierigen búchstaben gemalt. Vnd (dieweil) ye der Natur des menschen loblich ist, das leben mit ettwas arbeit vnd thatten zu verleuchten, damit man künftiger jaren ains yeden abgangnen vnd hingestorbnen frische vnd gegenwärtige gedechtnus haben mo^eg durch schriftliche anzaigung: So nemen's hin zu grundlichem bericht Ewerer handlungen, vnd was Euch mangelt, so vberlesen das Register, darinne Ir genügsame Erfahrung ergreifen vnd der notdurfft begegnen, in hoffnung, Ir werden Eweren beschwerden ain grundtfeste stellen, ^[101] dadurch Ir Ewers ampts dhain verlust noch schaden tragen oder leyden müssen. Hiemit Euch langwierige gesundthait, ouch bestendig und vnbeweglich glück zu notdurfft Ewers leibs vnd sele, ernstlich wünschende. Geben vff zinstag nach sant Mathis des hailigen zwo^elfs botten tag von Christi gepurt funffzehnhundert dreyssig vnb zway jar gezalt.“

Was die Benüzung des Chronikbuches von Abt Caspar betrifft, so kann dasselbe für den Zeitraum von 1480 bis 1551 als Quelle gelten, da der Verfasser, im Beginne des 16ten Jahrhunderts geboren, das Stift St. Blasien von 1541 bis 1571 verwaltete³ Er wußte noch Vieles aus der alten Zeit, dessen rechtes Verständniß nach ihm mehr und mehr verloren gieng. Dadurch besonders ist sein Werk für die Geschichte des hauensteinischen Schwarzwaldes ein wahrer Schatz. Man besitzt es nur handschriftlich; denn der *liber originum*, welcher 1716 zu Waldshut gedruckt erschien, ist eine im

² Dieses ist der in der badischen Quellensammlung (II,42) beschriebene Folio-Band, aus welchem dort die Chronik von 1519 bis 1531 abgedruckt steht.

³ Näheres über dieses Werk siehe ebenfalls in der bad. Quellensammlung II, 56.

gewöhnlichsten Geiste dieser Zeit verfaßte Umarbeitung des Caspar'schen und kann nur hilfsmittelsweise benützt werden; das Buch dürfte wohl auch so selten sein, daß man es füglich als Handschrift betrachten mag⁴, wie denn das großh. Landesarchiv erst vor kurzem ein Exemplar desselben ausfindig zu machen mußte.

Nachdem nun Caspar S. 286, in dem Abschnitte über Abt Heinrich IV, der ersten Anfänge des späteren Waldamtes durch die ottonische Schenkung von 983 erwähnt hat, und wie die hohen Gerichte in Zwing und Bann an das Gotteshaus gekommen, fährt er fort:

Nach etlichen jaren habend des Prelaten am vnwillen gehapt, mit den malefizischen gerichtten vmbzegon, vnd dieselbigen den Cast- vnd Schirmvögten übergeben. Die haben vögt darüber gesezt. Was sich in dem fal verlossen, haben sy in Zwing vnd Ban gericht, vnd ist die gemain sag von altem gewesen, daß die Hochgericht des Gotzhaus vff dem Bildacker gestanden. Söllichs hat gewärt, biß die Grafschaft Howenstain vnder die Castvögt komen, do hat es ^[102] sich als an ainander gehenkt vnd ist mit der hohen Oberkait zu der Graffschaft vnrechter maßen komen; vnd hat man doch nit mer hingeben, dan daß die, so die hohe Oberkait inhaben, allain zu richten haben vber Túbe vnd Todtwunden vnd demnach dasselbig mit recht vs Zwing vnd Ban ziehen sollen für jren stab⁵.

So hat das Gotzhaus vsserhalb Zwing vnd Ban, vff dem Wald in der Graffschaft Howenstain, sunst ouch Flecken, Dörffer vnd Höff, so mit zehnten, gülten vnd zinsen, rechten vnd aigenen leutten, als fäll, geläß vnd erb, auch gericht vnd recht, bot vnd verbot, erkoufft vnd an das Gotzhaus komen. Ueber sollichs Ampt hat man ain Amptman vnd ain Waibel, die des Gotzhaus aigen sollen sin; die fuerend gericht vnd recht vnd verraiten alle jar die gefäll vnd jnkomen.

So hat das Gotzhaus sein aigen Forst, darin zu jagen vnd zu hagen, zum ersten in Zwing vnd Ban, darzu weiter vom Veltperg bis in den Rhin, was zwüschent der Schwarzen vnd dem Ibach lit, vnd darnach in das Todtmoß, biß vff die höhin, do der Todtenbach sein wasserseigin empfaht, bis vff den Wißenbach gegen Herischwand, herumb bis vff den Reidenberg vnd herüber vff den Brandenburg, vnd wider hinin vff den Veltberg, vnd

⁴ Der volle Titel dieses Druktes lautet: „*Liber originum monasterii sancti Blasii in silva Hercynia*. Das ist: Ein alt-geschribenes Buch vom Ursprung deß Gotts-Hauses St. Blasien auff dem Schwartzwald, widerumb *renovirt*, *augirt* und *continuirt* biß auff jetzige Zeiten deß Löblichst-Regirenden Hoch-Würdigen Gnädigen Prälaten Herrn Herrn, und ein- und vierzigsten Abbaten *Augustini*. Gedruckt zu Waldshut, bei Johann-Baptista Waltpart, anno 1716.“

⁵ Caspar war durch eine mißverständene Urkundenstelle in den Irrtum gerathen, als habe das Stift ehemals die Grafschaft Hauenstein besessen, und als sei mit deren Abkommen auch die hohe Gerichtsherrlichkeit über das ursprüngliche Stiftsgebiet (Zwing und Bann) verloren gegangen, während dieselbe doch nur von den Schirmvögten verwaltet wurde, weil Gotteshäuser den Blutbann überhaupt nicht ausüben durften.

vber die Berhalden hinab in Achbach bis wider in die Schwarzen⁶. Vnd hat in disem zirk niemandt weder zu hagen noch zu jagen, weder gaistlich noch weltlich, in kein weiß noch weg, dan ain Waltuogt, welcher die graffschaft Howenstain inhat, allein an der Furst, am Erlifeldt vnd am Togerer holz, vnd andern orten vor dem Großholz gegen Rhin gelegen. Vnd dieweil das Gotzhaus mit hohen vnd nidern herrlighaiten zu Schönowe vnd Todtnowe begabt ist worden, da hat man die Insäßer frey ingesetzt mit hagen vnd jagen, vischen vnd vogeln, vnd dem Gotzhaus in denen zirken der Thälern vorbehalten, darin nach seinem gefallen von wegen der eigenschaft auch ze jagen vnd alle waidwerk ze triben. ^[103]

Darnebend ist auch zu merken, daß man den Waldtleuten bißher etwan zugelassen hat, vmb kurzweyl vnd schaden zu verhüeten an dem vich, zu fahen Bêren vnd Wölff, vnd wie sy aber vber das weiter wellen angreifen vnd prauchen, do ist jnen von der römisch küniglichen Maiestät in dem jar 1530 vfferlegt vnd verpotten, daß sy nun hinfüro nichts jagen noch fahen sollen vsserhalb Zwing vnd Ban, dan allain alles das, so das erdtrich bricht vnd den boum besteigt, als Bêren, Wölff, Lüchs, Füchs, Tachs, Marder, Iltes, Aichorn, Haselhüener, Bürkhüener vnd Vrhennen; aber Hirzen, Recher vnd Schwein sollend sy nit fahen.

So ist jnen mer nachgelassen, zu vischen vff allen bächen im Schwarzwaldt, vorbehalten dreyer bächen, als die Alb, die Murg vnd der Ibach. Auch sind sunst ander bäch vnd wasser jnen zugelassen, die von römischen künigen vnd fürsten von Oesterrich insonders den gotzhäusern Sant Blasien, Todtmoß vnd Neuwenzell vergabt vnd gefreyet worden. So ist auch die vischenz in Zwing vnd Ban des Gotzhauses, gleichwie andere herrlighaiten, darin dan niemandt nichts ze schaffen oder anzesprechen hat, inhalt der ersten freyhait Ottonis. Darnach hat das Gotzhaus in pfandtweis in die vischenz vff der Alb, von Niderkutterowe bis in Rhin, von den fürsten von Oesterreich, sampt der vogtsteuer hinder Hag, vogtlämmer vnd zoll vff der Albbruck ob Howenstain, vnd den 80 mutt vogthabers vff den leuten zu Sant Bläsin, den man spricht vor dem Schwarzwaldt.

Das gotzhaus Sant Blasien hat dise gerichtszwang: Zum ersten in Zwing vnd Ban, mit bot vnd verbot dieselbigen ze thuend, so hoch als sich ein fall gepürt, auch den friden darin zu gepieten, als ein fürst von Oesterreich selbs zu thuen hat, vnd also zu richten vber all sachen one vber Tübe vnd Todtwunden, das sol nach verhör, clag vnd antwurt mit recht vs Zwing vnd Bann für der fürsten von Oesterreich jren stab gewisen werden. Vnd sind das die gerichtsbott, zum ersten 3 schilling, darnach 8 schilling, darnach 1 pfundt, darnach 3 pfundt, darnach 8

⁶ Dieses stiftische Jagdgebiet erstreckte sich also vom Feldberge mit dessen südlichem Arme bis Herisschwand, von da hinüber an den Ibach, mit diesem bis an die Alb, sofort an den Rhein, mit diesem aufwärts bis zur Schlucht und sodann zurück an die Schwarzach, den Schluchsee und wieder zum Feldberge. Es füllte einen Flächenraum von ungefähr 5 deutschen Ouadratmeilen aus, worin sich die bedeutendsten Hochwaldungen befanden.

pfundt. Dise gericht, so in Zwing vnd Bann sind, söllend gehalten werden zu Hechenschwandt vnd Vrberg, vnd gehören alle insitzer vnd inwo-ner darin, so da sind hinder Hag, zwüschend der Schwarzen vnd dem Ibach vff beiden seiten der Alb, vsgenomen Brunadern, Happingen vnd Niderkutterow, so in des fürsten stab von Oesterreich gehören.

Zum andern, so hat das Gotzhaus gericht vnd recht, bot vnd verbot sampt dem wildtban erkoufft ze Neggenschwyl, vnd wird darin nit anderst fürgenommen, dan wie in Zwing vnd Ban des gotzhauses, ^[104] vnd gehören in dise gericht Neggenschwyl, Vorenbach, Schnüringen vnd Duetlingen.

Zum dritten, so hat das Gotzhaus gericht vnd recht, wildtban vnd an-dere ehafften ertauscht zu Birdorff, Buech, Oberendingen *etc.* vnd gehören zu disem gerichtszwang Birdorff, Buech, Birchingen, Schadenbir-dorff, Kuchelbach, Hechenwyl vnd Steinbach. So hat das gotzhaus auch die gericht mit zwing vnd ban zu Wylhaim, deshalb gehören in disen gerichtszwang Wylhaim vnd Haselbach.

Also hat man in disen obgemelten gerichtten alle gerichtliche bueßen von frävel ze straffen vnd den bluetrunß zu 3 pfundt. Aber der fridbruch vsserhalb Zwing vnd Ban des gotzhauses vnd des bans zu Neggen-schwyl gehört den fürsten von Oesterreich. Also hat man auch in den obgemelten gerichtten allensampt zu richten vnd zu sprechen über all sachen bis an das Malefiz, welche hendel nach clag vnd antwurt vnd verhör söllend mit recht gewisen werden für der herren von Oesterreich stab.

Von disen gerichtten allen wird geappelliert dergestalt: Was nit Erb vnd Eigen antrifft, für ainen regierenden Prelaten zu Sant Blasien, was aber Erb vnd Eigen antrifft, Fäll, Geläß *etc.* das wird geappelliert vß den Wuchengerichten in den Dinghoff zu Remischwyl, darüber vrthailen die gemainen dinkgenossen, vnd vß disem Dinkgericht wird geappelliert an das Chammergericht, das hat 24 Richter, zwölf ab dem waldt vnd zwölf vber die Schwarzen⁷. Von dem Chammergericht wird geappellieret für ain jeden regierenden Prelaten vnd da vßgesprochen.

Die Wuchengericht werdend gebannen bey (das Bußgeld ist weg-gelassen), das Dinkgericht wird gebannen bey 3 pfundt Haller, vnd gehalten zu Remischwyl järlich zweimal, zu maien vnd zu herbst. Und so man gericht halt, beschicht der Rueff vnd werden die vngehorsamen, so nit erscheinen, mit 3 schilling gestrafft, vnd wird jeder insonders vff den ayd erfordert, dem Gotzhaus sein schaden anzusaigen vnd söllichen zu wenden. Es gehören alle aigne Leut, auch alle die güter, so dem Gotzhaus mit aigenschafft zugehören, in den Dinghoff zu Remischwyl, so zwü-schent der Schwarzen vnd der Alb vnd dem Ibach zu baiden seiten der Alb ligen. ^[105]

Das Chammergericht, so gehalten wird zu Sant Blasien, wird gebannet bey 9 pfund Haller. Das Hofgericht mag ain Prelat bannen so

⁷ Die Schwarzach theilte also das sankt-blasische Gerichtsgebiet im Albgau in zwei Hälften, deren die untere zum „Wald“, die obere zum „Schwäbischen“ gerechnet wurde.

hoch als er will, vnd die vnzucht vnd frävel, so daran begangen werden, auch die vngheorsame, straffen nach gestalt der sachen nach seinem gefallen.

Das Gotzhaus hat etliche verschribene recht gegen seinen aigen leuten vnd güettern; gleicherweis haben die Gotzhausleut vff dem Waldt auch etliche recht von wegen der eigenschafft der güettern, welche recht vnder Abbt Christoffeln anno 1467 mit ainem Waldtvogt sampt den Ainigsmastern vff dem Waldt als vollmächtig anwält widerumb vß den alten vrbüechern vnd dingrödeln erneuert vnd in ain neuwen Dingrodel geschriben, welcher zu den zwaien Dinkgerichten zu Remischwyl gelesen wird.

Was des Gotzhauses aigne leut sind vber den ganzen Waldt, die thuend jerlich dem Gotzhaus ain Medertagwen. Weiter, was in gerichtensitzt innerhalb dem Hag, vnd nit aigen ist, thuet den tagwen auch. Desgleichen, was nit aigen vnd aber vff Gotzhaus güettern sitzt, thuet auch den tagwen. Welche aber Hindersäßen sind vnd nit gotzhäusig, die thuend jn auch, vnd wenn sy auch kain gotzhausgüetter haben. Deßhalb man zu baiden seiten der Alb den tagwan von der eigenschafft vnd von den güettern, auch von hindersitz, zu thuen schuldig ist.

Vff den Langen Brüel komend die von Bérnowe vnd Menzenschwand, Heusern vnd Hechenschwandt, Atlisberg vnd Elmeneck, nider- vnd ober Weschneck, Streitberg vnd Amergeschwandt, Neggenschwyl, Wylhaim, Schluechs vnd Schönenbach. Vff den Zellen Brüel komend jerlich die, so vor Hag sitzend zu baiden seiten der Alb, im gerichtszwang zu Birdorff, im Gerwyler vnd Rickenbacher kilchspil, alles, was gotzhausgüetter hat vnd aigen ist, wie auch die hindersäßen. Vff den Höwberg komend die in der Ach, in dem Krummen, im Vischbach vnd Träselbach, vnd vff den Wittlisberg baide vogteyen Uelingen vnd Mettenberg⁸.

Das Gotzhaus hat auch etlich höff vff dem Waldt, so die ^[106] Weinmännin⁹ jerlich zu thuen schuldig sind, im meyen ain fart vnd zu herpst auch aine, vnd verzinsend darmit zum thail die höff, vnd sind namlich dise: Adlisberg vnd Elmeneck faren mit ainander, fuerend allain ain wagen; Remischwil vnd seine mitgenossen auch ain, vnd Vogelbach ain (blos im Mai), Wolpatingen vnd Hüenerbach ain vnd Wilafingen auch ain; die Weinmännin leut zu Niderwyl ain fart, Schmitzingen ain zu meyen, und Stritberg ain zu herpst.

⁸ Das Stift hatte also vier Plätze, wo sich seine Unterthanen versammelten, um die Mähter-Frone zu leisten. Der „lange Brül“ ligt im Bereiche des hintern Albthales, der „Zellen-Brül“ bei Ibach (wo einst die neue Zelle bestund), der „Heuberg“ (ein Ausläufer des Habsberges zwischen der Alb und dem Schluchsee) 3 Viertelstunden oberhalb St. Blasien, und der „Wittlisberg“ nordöstlich davon, gegen die Altenhütte zu.

⁹ D. h. Weinfuhre, vom wälschen *men*, *f.* Wagen oder Karren (französ. *mener*: führen, *menée*: Fährte), daher Mentage solche Tage bedeuteten, an welchen man eine Fuhrfrone zu leisten hatte, und Montag-Güter solche Grundstücke, auf welchen eine Fuhrfronlast ruhte. Aus Mißverstand verwandelte man das Wort in Montag (*dies lunae*) und Montaggut, was sodann lateinisch mit *lunadium* oder *lunare* gegeben wurde. Vergl. B. II, 210.

So gibt man den Weinmänninleut vß dem Gotzhaus darzu die wägen, isen vnd nagel, darzu was sy bedurffen sampt den fassen, vnd gebend sy allain darzu die ross zur fu^er, vnd wan sy zu meyenzeit hinab komend in das Breysgöw, da sy laden sollen, so gibt man jedem wagen insonders 18 maß win vnd 2 maß wilchwein¹⁰, vnd zu herpstzeit 30 maß wein vnd 2 maß wilchwein; darnach jedem wagen, so sy für Basel hinauf faren, 8 große weckenbrot vnd 14 kleine, vnd wo sy laden, jedem wagen zu meyen 36 pfundt schweinis flaisch, zu herpstzeit 36 pfundt rindflaisch, vnd wan sy mit dem wein in das closter komen, so gibt man jedem wagen 2 becher mit wein, thu^et ainer 2 maß¹¹, mer jedem 2 par Weißbrot, 5 rockin laiblin, 16 par rockenbrot, 2 käslin, mer gemainglich samenhafft im closter 2 häfen mit gemueß. Weiter, zu allen färten gibt man jnen samenhafft ain jmbißmal zu nacht oder frue, wie jnen das gelegen ist, on jren costen. So gibt man ainem Waldtprobst vnd Waibel, die mit jnen faren, zu jeder winmännin zu meyen vnd herpstzeit dem probst alle färt ain soum vnd dem waibel ain halben soum weins.

So sind noch etlich höff, die zu herpst vnd meyen zeit an Rhin farend gen Kobolz¹², nämlich etlich höff zu Hechenschwandt ^[107] faren zu meyen vnd zu herpst zu Amergeschwandt auch also, zu Weschneck zu meyen ain fu^eder, zu Waldkilch des Steinlins hoff zu herpst ain fu^eder. So gibt man jnen die wägen vnd das geschirr, vnd am Rhin jedem wagen zu zweyen färten 30 maß wein vnd 4 laib brot vß der Bropstey Clingnow, vnd wan sy in das closter komen jedem wagen 2 becher mit wein, thu^et ainer 2 maß, mer im closter 2 par Weißbrot, 4 laiblin rockenbrot, 8 par rockenbrot vnd 2 käßlin, zu meyenzeit jedem wagen 9 pfundt schweini flaisch, zu herpstzeit 9 pfundt rindtflaisch vnd gemainglich samenthafft 2 häfen mit gemueß, vnd dem Waldtprobst vnd Waibel sein wein, wie obstat¹³.

Nach dieser Beschreibung zählt Abt Caspar (Seite 296 bis 317) den Inhalt der verschidenen Urkunden auf, welche das Waldamt betreffen, wovon wir die Regeste bis 1480 schon mitgetheilt haben. Das Uebrige nun bis 1550 möge hier, aus dem Waldamts-

¹⁰ Vielleicht Willkomm-Wein, welchen man den Fuhrleuten bei ihrer Ankunft an den Kellern oder Trotten zur Begrüßung reichte; wie sich der Ausdruck „Gottwillkommen“ ja auch in Gottwilche zusammenzog.

¹¹ Diese zwei Becher scheinen jenen 2 Maßen zu entsprechen und den Fuhrleuten bei ihrer Zurückkunft in's Kloster als Begrüßung gegeben worden zu sein.

¹² Koblenz, ohnweit des Zusammenflusses der Are mit dem Rheinstrom (*ad confluentes*).

¹³ St. Blasien bezog seinen Wein also ursprünglich aus dem Breisgau, Ar- und Zürichgau, wo in seinen Aemtern Basel, Krozingen, Klingenu und Zürich schon sehr frühe ein ziemlicher Rebenbau betrieben wurde. Die Weinmener für beide leztern Aemter hatten den Vorthail, daß sie nur bis an den Rhein fahren durften, wohin man ihnen den Wein entgegen führte.

Copeibuche berichtet und ergänzt, ebenfalls regestenweise folgen:

1482. Lienhart Panteli der Scherer, zu Thiengen seßhaft, verkauft eine erbweise an seine Frau gefallene Gilte von je 5 Mutt an Kernen und Hafer zu Eschbach bei Waldshut, welche ein herzoglich österreichisches Pfand ist, an den waldshutischen Bürger Konrad Bellinger für 40 Gulden rheinisch, „doch dem gnedigsten herrn von Oesterrich vnd seiner gnaden erben vnd nachkomen an der lösung vnvergriffen vnd on schaden“, und auch für sich selber unter Vorbehalt der Widerlösung. Es sigelt Hans Rebmann, Vogt zu Thiengen. *Geben uff zinstag nach Johannis tag zů sunnwenden.*

1487. „Eberhart von gottes gnaden Abbte des gotzhus zu^e sant Bläsy vff dem Schwarzwald, vnd Lúti Rechberger, seshafft zu^e Zurzach“, beurkunden, daß sie wegen des Streitens, welcher lange Zeit „der fryen gu^eter halb zu^e Birdorff“ zwischen ihnen obgewaltet, auf einem Tage zu Klingenuau dahin gütlich überein gekommen, daß — da dem Stifte die 9 Mutt Zinshabers von diesen Gütern „lange zeit zu^e verbott gelegen“, selbiges dagegen dem Rechberger 4 ½ Mutt Vogthabers ^[108] „ouch gesperrt“, solches Vogtrecht für die Zeit, worin der Zinshaber nicht eingegangen, an St. Blasien überlassen und letzterer sofort alljährlich wie von altersher unweigerlich entrichtet werde. *Geben vff sant Laurentien tag.*

1489. „Michel Stru^et von Hewsern“ sitzt anstatt des Abtes von St. Blasien, seines gnädigen Herrn, in Hächenschwand zu Gericht, wie H. Suter und K. Häß, 18 Schilling jährlichen Zinses „von vnd ab dem aigen gu^ett zu^e Adlisperg gelegen“, für 12 Gulden rheinisch auf Widerkauf an das Stift überlassen, wobei bedungen wird: Wêre es, daz sy jemer daran súmig wurden, den zins vff das zil jerlichen zu richten, oder das vnderpfand nit in gúten Buwen vnd Eeren hetten, so mag das gotzhaus die verköuffere vnd jr erben an allen jren gu^etern, ligenden vnd varenden, angriffen, bekümben vnd pfenden, sonderlich ob sy wellten das gemelt vnderpfand an sich ziehen, versetzen oder verkouffen, oder das selbs behalten, besetzen vnd entsetzen, vnd damit handeln, als mit jrem aigenlichen gu^et.“ Es sigelt, da der Richter kein eignes Sigel hat, der Schuldheiß Eberhard Stähelin zu Waldshut. *Geben vff Montag nach dem sunnentag Remiscere.*

1491. Schuldheiß und Rath zu Waldshut bekennen, daß, da der Hof zu Oberensweil der „obern Pfarrkirchen vnser lieben frowen zu^e Waldshu^et“ jährlich einen halben Mutt Kernen zu zinsen habe, der dermalige Besizer desselben, Hainz von Ey, diesen Zins mit 7 Gulden rheinisch abgelöst habe. *Geben an frytag nach sant Michels tag.*

1494. „Ulrich zum Hus von Schmalenberg“ bekennt, daß, nachdem er sich aus Verwilligung des Abtes zu St. Blasien, seines Leibherrn, mit E. Rumlingerin von Schafhausen vermählt, derselbe ihm gegönnt habe, „seine leipsnarung im kirchspil zu Schönou zu suchen, auch allda sich hushäblich zu setzen vnd zu enthalten, mit der beschaidenheit, wan er, sein gemahel oder seine kinder vß gemeltem kirchspil ziehen wöllten, so sollen sy als dan on all widerrede widerumb vnder den gemelten jren gnedigen herrn in die graueschafft Howenstain ziehen vnd für vß nit weiter; diwyl sy aber doselbs jr leipsnarung haben vnd wonen, vnverscheidenlich alles, was ander gotzhúsige im Waldampt, auch ze thu^en pflichtig sein. Es sigelt der „edle veste Ru^edolff von Griebheim, der zitt waldvogt.“ *Geben vff zinstag nach sant Michels tag.*

1495. „Joß Botz von Kutterouw, der zeit waldprobst“, bekennt, daß er statt des Abts zu St. Blasien auf dessen Kemnat zu Gericht gesessen, wo vor ihm erschienen seien B. Pfyler als Kläger und ^[109] K. Stigeler als Antwortter, beide von Todtnau, „die da eins langwirigen handels halb ainander in recht verfasst hatten, vnd aber als vorm jar am nechtst verschinen Camergericht dem Pfyler aine vrtel erlútert worden, deren er bishar nit gelept, darumb des gnedigen herrn Amtleut in clag vermainten, nach ergangenem handel vnd des Camergerichts ordenung vnd harkomen, jn in besse- rung verfallen ze sein; hiewider er verantworten ließ, er vermaint deshalb nit nicht bußwirdig ze sein, wenn er aber je gefräuel hette, so hoffte er, solchen fräuel in den gerichten vnd enden, do er seß- hafft, nach des tals recht zu Tottnouw zu rechtfertigen ze sein, vnd nit an disem Camergericht; daruff gedachte Amptleut witter dartä- ten, solcher fräuenlicher handel hette sich vor seiner gnaden stab vnd jetzgemelten gericht, aldo sunst niemand, dan sein gnad allain ze richten hab, erlossen, dazu so werd ouch zu Tottnouw dhain fräuel von seiner gnaden willen rechtlich ersucht, noch darüber geurteilt“; und daß hierauf zu Recht erkannt worden sie, „daß B. Pfyler bei der peen vnd bu^eß, wie man das Camergericht pfligt zu uerbannen, gestraufft vnd gebessert werden, soll“, nämlich bei 10 Pfund Häller, wornach auf Begehren der Amtleute weiter geurteilt worden, diese Pön sei während der nächstfolgenden siben Nächte zu entrichten. „In gegenwärtigkeit der Ersamen Pantlin von Alapfen, M. Strut, H. Gyß vnd H. Bechlin von Bernouw, vnd Kleinklewi zun Hewsern, vrtailsprecher ec. *Geben vff Mittwoch vor sant Mathys des h. zwölf- botten tag.*

1495. Derselbe bekennt unter dem nämlichen Datum, daß er „an der Kemnaten, genant Camergericht, in dem gotzhus zu sant Blasien, zum rechten gesessen“, wo nach Verhandlung der zwischen den stiftischen Amtleuten und den Genossen des Remetsweiler

Dinggerichts obgewalteten Streitfrage über die Höhe des Bußgeldes der „Ungehorsamen“ oder Nichterscheinenden („nachdem sich zu etlicher weil in besitzung vnd erstattung desselben dinggerichts begeben, daz die genossen, ingehörigen vnd andern gegenwärtigen, mit gar merklichem vngehorsam durch ainander erzogen“, und nach erhobener Kundschaft, „wie zu den zeiten, als Jörg Stru^{ett} waldpropst vnd richter gewest, zwen vnder den vrtelsprechern zu recht ertailt, daz dasselb gericht bey zehen Pfund haller oder an ain hand, vnd die übrigen mit der mereren volg bey dreien pfunden zu verbannen sei“) zu Recht erkannt und gesprochen worden: „Wenn vnd zu welcher zeit das Dinggericht zu Remprechtsweiler gehalten wirt vnd der richter mit dem stab sitzet, also lang sol vnd mag er bey vnd mit dreyen pfunden haller richten vnd straffen.“ ^[110]

1495. In disem jar ist ain vertrag gemacht zwüschent dem Gotzhaus vnd denen von Waltzhu^{et}, dergestalt: So ain gotzhaus man oder frouw in der stat hausheblig wonen, söllend sy dem gotzhaus hulden vnd schweren, vnd sol man sy vß der stat nit erfordern zu ziehen, noch zue dinggerichten, noch zue tagwen. Es sol ouch man vnd frouw zu erkantnuß der eigenschafft dem gotzhaus jerlich geben ain faßnachthu^{en}, vnd nach jedes taud der man das best haupt vich, oder wo er's nit hat, das best klaid, desgleichen die frouw, so sy kein man oder kind verlaßt, das best stuck jrs gewantz. So ainer oder aine vngenossam weibet oder mannet, sol geben werden 5 guldin für vngenossami vnd laß. So ouch ain gotzhausman oder frouw gen Waltzhu^{et} ziehen wölt, sol söllichs mit gunst vnd willen des gotzhauses geschehen; wo es aber ainer vbersehen vnd in jars frist widerumb heraus gemant wurt, sol er demselben pot gehorsam sein; wer aber vber das jar nit heraus gemant wurt, der sol dan der stat hulden vnd schweren, wie ander gotzhausleut zu Waltzhu^{et}. Geben am sampstag vor dem sonntag Letare.

1496. „Mathis Trueb^{er}, burger vnd inwoner zu Waldshu^{et}“, bekennet, daß, nachdem er und viel Andere daselbst „laidir durch ainen schädlichen brand¹⁴ an húsern vnd hofstätten in verschinen jaren merklich geschedigt worden“, und das Stift St. Blasien ihm nicht allain die Rückstände des demselben ab seinem Hause fallenden Zinses von 6 Viertel Kernen nachgelassen, sondern auch 5 Gulden baaren Geldes durch den Waldpropst Jos Botz eingehändiget „zu entschüttung, stúr vnd hilff, solch beru^{ert} hus vnd hofstatt dest stattlicher widerumb ze behusen vnd ze ernüwern“, er bei seinen dem Hause Oesterreich und der Stadt Waldshut geschwornen Eiden versprochen habe, dem Stifte den fraglichen Jahreszins nun fortan

¹⁴ Ueber diesen Brand vergl. Wursteisens Basler Chronik S. 67, und Sohne's Gesch. der Pfarrei Waldshut S. 76.

„ab egeru^ertem hus vnd hoffstatt, als rechten vnderpfanden“, wie früher ohne Verzug und Widerrede zu entrichten. Es sigelt Johann im Hof, Schuldheiß zu Waldshut. *Geben vff donstag nach sant Valentins tag.*

1507. Kaiser Max I bestätigt den St. Blasiern die drei österreichischen Pfandschaften der 80 Mutt Habergeldes auf der Vogtei der stiftischen Leute, „denen man spricht vor dem Schwarzwaldt“ (welche für 30 M. S. zu Pfand stehen und an den Tisch des Konvents dienen), des Zolls zu Hauenstein (für 700 Gulden rheinisch) und der Nuzungen, Vogtrechte, Gilten und Renten auf der Vogtei ^[111] daselbst, der Steuer, so die Leute dieser Vogtei „hinder dem Hag“ jährlich geben, der Vogtlämmer ab den gotteshäusischen Gütern auf dem Wald, und der Fischenz in der Alb (für 500 Gulden verpfändet); er thut dies unter der weitem Vergünstigung, alle 3 Pfandschaften „zu ungetailter Lösung als ain ainig pfand“ beisammen bleiben zu lassen, in Erwägung, daß etliche derselben an eine ewige Messe verordnet und die andern dem Gotteshause wol gelegen seien, und besonders, damit „ein Pfand an das ander den Pfandschilling ertragen möge“, welcher sich in Summa auf 30 M. S. und 1200 Gulden belaufe; Alles unter Vorbehalt ungetheilte Wiederlösung, *Geben zu Constanz, am 3ten des monats Julii.*

1508. „Arnolff zum Lufft, baiden rechten doctor vnd official des bischofflichen hoffs Basel, vnd Vlrich Zasius, doctor der kayserlichen recht vnd küniglicher Mayestat rat“, entscheiden als erbetene Schiedrichter einen Streit zwischen den Stiften St. Blasien und Säkingen über etliche leibeigene Leute zu Birdorf. *Geben zinstag sant Peters stu^el.*

1508. „Groshans Veltman von Birkingen, vogt vor hag“ beurkundet, daß er im Namen seines allergnädigsten Herrn des Kaisers Max und auf Befehl des „ersamen, fürnemen Michel Ru^ettners, des waldvogts“, zu Togern zu Gericht gesessen, wie die Kaufhandlung gefertigt worden, wodurch F. V^elli von Enswil an H. Widemer von Hartschwänd einen jährlichen Zins von 2 Mutt Kernengeldes um 20 Gulden Waldshuter Währung auf Wiederkauf überläßt. *Geben vff mitwuchen vor sant Vrbans tag.*

1509. „Jörg Dörflin, alt obrister Zinsmaister zu Freyburg, als obman, Stoffel vom Greut, vogt zu Clingnouw, Hans Schmidt, landrichter zu Stuelingen, Wernher Null, altschulthaiß zu Sekingen, Hans Yelin, des rats zu Louffenberg, als spruchleut“, sprechen aus, daß es, nach dem zwischen St. Blasien und seinen eigenen Leuten zu Waldshut neuerdings eine Irrung entstanden, bei dem Vertrage

von 1495 verbleiben soll¹⁵. „Geben mentags vor s. Laurentien tag des h. marterers.“ [112]

1512. Heine Waldkircher und sein Vetter Hans werden mit dem an sie geerbten Fronhofe zu Birdorf mit sampt des Zenderlins gu^et, der Schu^epoß am buhel, den dryen Hu^eben in der gúllen, dem frymos vnd wynmānrecht, vnd dem acker vff dem Stollen (4 Jauchert groß, welcher zuvor nicht in den Hof gehört hatte) von St. Blasien neu belehnt, wobei der Abt folgende Bestimmungen im Lehenbriefe macht: „Des ersten, welcher den Hof eyinig besitzt, der sol vnsers gotzhus vogt sin, desselben nutz fúrdern vnd schaden wenden, fra^euel, bu^essen vnd anders, das fúrzue^epringen ist, vns oder vnserm amptman, dem walprobst, nit verschwygen vnd vff sin befelh gericht fúren vnd in demselben ein gemeiner richter sin¹⁶. Item was vnser amptlút in des gotzhus namen berechtigen wellen, sol er on lon fúrbieten, aber sunst sol jm von menklichem gelonet werden. Item so vnser Mu^eler¹⁷ zins da laden wend (die ouch der meyer empfahren, im spycher versorgen vnd on alle schweyning widerumb herus verrechnen sol, dann jnen ist der acker vff dem Stollen dester näher gelegen) oder so die Mu^eler mit ysen vnd andern lesten da inkeren, sol der meyer den knechten mûs vnd brot geben, wie er das isset, in sinem costen, wellen sy aber win trinken, den sond sy kouffen, vnd sol den Rossen hów vnd strow geben nach zimlicher noturfft. Vnd wenn man die zins lat, sol der amptman des meyers frowen ein trinkgelt geben nach sinen eren, vnd dagegen zu^em selben mal (ob er zu^egegen wêre) kein vrten zu^e geben schuldig sin, aber sunst, ob er da essen oder trinken welte, sol ers thu^en one des meyers schaden. Item wenn die Karrer da vssetzen, sol er jnen mûs, wie er das isset, vnd aber weder win noch brot schuldig sin, aber den Rossen sol noturfftig hów vnd strow, wie den mu^elern bescheiden ist, geben werden. Item das gejeget sollen die meyer halten, doch on jren schaden, dann alleyn sol dem Jeger vergönt werden, by des meyers fhür zu^e kochen, sunst sol der Jeger sin eigen liecht, kessin, hêfen, gelten vnd ander geschir zu^e siner noturfft haben, vnd jm der meyer des nût schuldig sin, dann so vil

¹⁵ Diesen Vertrag gibt Caspar nicht genau an. Die St. Blasier hatten ausfindig gemacht, daß sich seit 30 und 40 Jahren ein Mann und fünf Frauen zu Waldshut befänden, welche ihre Leibeigenschaft gegen das Stift nicht bekannt hätten, und erforderten sie nun, wogegen der Rath die Verjährung einwendete; die Schiedrichter aber sprachen unter Bestätigung des 1495er Vertrages, das Stift habe die angeklagten Personen mit ihren Kindern gegen die Gesamtsumme von 40 Gulden für immer frei zu lassen.

¹⁶ Da das Stift seine Besizungen zu Birdorf *cum iuribus vulgo Twinc et Ban dictis, iudictiis, et omnibus pertinentibus* (1271 von den Freiherren von Klingen) ertauscht hatte, so gehörte ihm damit die Vogtei über dieselben, welche es durch seinen Maier auf dem Fronhofe verwalten ließ.

¹⁷ Maulthiere, deren man sich im Gebirge damals um so mehr bedienen mußte, da die Wege oft sehr eng und steil waren.

der Jeger pittlich an jn vermag. Der Jeger sol auch die, so er by jm hat, nach sinem vermögen zúchtigen, dem meyer keynen ^[113] schaden zu^e thüend. Begebe sich aber, daz der meyer oder sin erben an einem oder mehr stucken súmig wurden vnd die nit hielten, so mögen wir vnd vnser nachkomen, nach vnsers gotzhus gu^etern recht, obgemelten hof vnd gu^eter zu^e vnsern handen ziehen, on alle pflicht dem meyer davon zu^e thu^eende. So aber die meyer jr besserung verkouffen oder in ander hend bewenden wollen, sollen sy vns die vor menklichem anpieten, davon oder darzu^e komen lassen, vnd so der hof mit den gu^etern zu^e vnsern handen genomen vnd die meyer jr besserung vernu^egt wurden, so mögen wir dan den hof nach fronhöfen recht verlyhen oder selbs behalten. Wolten wir aber söllichen kouff nit annêmen, so mögen sy den bewenden als Erplehen vnd nach gotzhusgu^etern recht. Geben an zinstag nach dem sontag Inuocait.

1514. Wilhelm von Griessen und sein Ehegemahl Apollonia von Ertzingen, wohnhaft zu Waldshut, bekennen, daß sie, nachdem „der edel vest Jerg von Ertzingen, genannter Appolonia lieber vater selig, wylend dem ersamen Eberharten Stêhelin, etwan schultheissen zu^e Waldshu^et, 17 mutt habergelts vff gemeinem dorff vnd gu^etern zu^e Birkingen vnd 1 mutt haber vnd 14 schiling haller gelts vff Trönlis Hof zu^e Brunadern vff dem schwartzwald, alles vogtrecht, vmb 70 pfund vnd 11 schiling haller pfandwyse zu^e sinen handen gestelt (laut des Pfandbriefs von 1476)“, solches Vogtrecht mit genanntem Hauptgute und 1 Pfund 8 Schilling an „Briefkosten“ wieder an sich gelöst und sofort um die nämliche Summe dem Stifte St. Blasien „vsser sonderer lieb zu^e dem wirdigen gotzhus“ ebenfalls pfandweise überlassen haben, unter Einräumung völligen Anfalles an das Stift, wenn während ihrer beider Lebenszeit keine Wiederlösung geschehe, jedoch der Herrschaft von Oesterreich „an jr losung des burgstals Steynegg by Roggenbach, darin dise vogtrecht gehören, vnuergriffen.“ Es sigelt neben dem Aussteller „der fromm wys Hanns Ru^edolff Avtenryet, schultheiss zu^e Waldshu^et. Beschehen vnd geben an mendtag vor sant Valentins tag.“

1517. Frau Apollonia von Grieben überläßt dem Stifte gegen „das wingärtlin vnd bongärtlin zu^e Waldshu^et ander straß, so H. Fortmüllers gewest, darzu^e alle fronuasten ain halben stürzel mit anken vnd alle jar vff sant Martinstag ainen mut kernen zu^e ainem leibding“, ihre Leibeigenen zu Witlishalden, Uelingen, Mettingen und Lönigen. Es sigelt ihr Stiefvater Balthasar Ru^etli. Geben montag vor s. Martinstag des h. bischoffs.

1517. Freiherr Leo von Staufen, als kaiserlicher Statthalter im obern Elsaß, beurkundet, daß vor ihm am Hofgerichte zu Ensisheim ^[114] erschienen seien die Anwälte des Stiftes St. Blasien mit

dem Vorbringen, wie etliche Personen von Hachweil und Razingen, obgleich das Stift alle hohe Herrlichkeit und Wildfänge, so viel deren darzu gehörten, bisher ohne Eintrag innegehabt, „doch ain Hirsen am Geroldseck, jrs eigenen fürnemens vnd lusts, mit Rüden vnd Hunden angejagt, demselben ain ganzen tag vnd die ganze nacht nachgefolgt vnd morgens nidergeworffen, vnd wiewol des Abts jäger, als er das gewar worden, jnen vnd dem hirschen ouch nachgefolgt vnd zu^e Wiler im dorff, da sy den zerwürgt hetten, betretten vnd jnen gebotten, sich des gefellten hirschen nit witer anzenemen, so hetten sy doch zu^e vorigem jrem lust vnd mu^etwillen sich des gebotts entschlagen, den hirschen vnder sich getailt vnd jeder sein tail mit jme genomen, worauf der Abt gemelte personen für die kaiserl. Ra^et vertagen lassen, vnd hofften sy (die Anwälte), dieselben sollten zu Recht erkennen, daz der gegentail dem Abte für sollichen tratz vnd hochmu^et 200 guldin bezalen solten, mit bekerung costens vnd schadens“; das Gericht aber habe gesprochen, daß die Angeklagten sich mit dem Stifte vertragen sollen. Geben am mitwochen nach s. Lux des h. evangelisten.

1522. Schidsrichterlicher Vertrag zwischen dem Stifte St. Blasien und dessen hauensteinischen Waldleuten über verschidene streitige Rechte und Pflichten.

Wir nachbenempten Fridlin Bader obman, alter burgermaister zu louffenberg, Fridlin Zoller, vnderuogt daselbs, Hans Kayser, burger vnd des rats zu Waitzhut, vnd Hainrich Wolleb, stattschriber zu louffenberg, all als von nachgenempten parthyen erpetten gemain zusätz vnd schidleut, bekennen offenlich mit dem brieff vnd thun kundt allermeniglich. Als sich dan verschiner jaren vnd tagen allerlay spen vnd jrrung zwischen ainer gantzen Landtschafft des Schwartzwaldes als clegere an ainem, vnd den hochwürdigen vnd gaistlichen hern, herrn Johansen Abbe, ouch Prior vnd gantzen Conuent des würdigen gotzhus zu sant Blasien vff dem Schwartzwald anderstails, zugetragen, derenhalb sy sich zu baiden tailen vff vns obgenante obman vnd zusätz zu verhören vnd gu^ettlich hinzulegen veraint. Also sind vff hüt dato vor vns erschienen die ersamen vnd weysen Bartolome von Hünerholtz, Clevi Geng von Tüffenhewsern, Blasi Flur von Hünerbach, Jörg Schlaggater von Bernow, Hans Müller von Herischriet vnd Jacob Payer von Zechenwyl, als geschworen ainigsmaster von jro selbs vnd gantzer landtschafft wegen, vnd haben vor vns fürgewendt:

Wiewol sy mit vnserm gnedigen herren vnd gantzen Conuent gar ^[115] vngern in vnwillen vnd vnnachpurschafft stünden, dannocht vsser der notdurfft wolte jnen gepu^eren, ettlich nüwerungen, so bishar von vnserm gnedigen herren fürgenomen weren, abzuwenden, damit kunfftiglich nit noch mee jrrung darus entstünde.

Vnd hette erstlich die gestalt, daß vnser gnediger her von sant Blasien ettlich höff, als nämlich Glasow, Ybach, Höwberg, Wintperg vnd Wittlisperg¹⁸, dermaßen an sich bracht, daß jnen dadurch die lands stu^{er} vnd raißcosten entzogen wurden, des sy sich nit wenig beschwerten. Vnd diewyl aber dieselbigen vnd ander höff vormals mit jnen gestürt vnd geraist hetten, so hofften sy, daß das fürterhin aber beschehen sölte.

Zum andern, so vnderstu^ende sich, bemelter vnser gnediger her, die Junckfrowen vff dem wald, so sy abstarben, zu fallen; das solle ouch nit sein, angesehen, daß der vertrag, so vergangner jaren zwischen jnen den partheyen vffgericht, darwider were, dan er gebe nit me zu, dan so ain frow abstarbe, sölte dem gotzhus ain val gefallen sein, vnd wurde von junckfrowen nichts gemelt. Begerten deshalb, vnsern gnedigen herren ouch gu^ettlich dauon zu weisen.

Zum dritten, so hette bemelter vnser gnediger her nach absterben jrer gnaden des vorigen Waldbropsts seligen jnen ain andern vffgesetzt, der jnen zu gedulden nit gemaint oder gelegen sein wölte, nit dergestalt, daß sy jn seiner Eeren beretten, aber darumb, er were nit ain landskind, darzu were er bemeltem vnserm gnedigen herren mit fründschafft verwandt, deshalb er an gericht vnd in ander weg nit ain gemainer man möchte geachtet werden, mit vndertheniger beger, sollich ampt mit ainem andern zu fürsehen.

Zum vierdten were der brauch vnd von altem harkomen, daß ettlich vff den dinghöffen jerlich von wegen derselbigen die weinmänninen solten thun, als ouch bishar beschehen, aber bey ainem jar vergangen, hette man denselbigen ettlich flaisch, so man jnen lange zeit hat geben, abgesprochen, verhofften, daß wir vnsern gnedigen herren ouch dahin weysen wölten, damit jnen solich flaisch vollkommenlich gegeben wurde.

Zum funfften, so weren sy der Appellation vnd gerichtskosten halben, so für vnsern gnedigen herren gehorten, beschwert, also daß derselb zuuil maln dermaßen angelegt wurde, daß die armen des nit erleiden ^[116] möchten, begerten, daß wir vnsern gnedigen herren vnd gantzen Conuent des vnd anderer artikeln halben vnderrichten wolten, jrs fürnemens abzustan vnd sy bey jren alten harkomen vnd breuchen beleiben zu lassen, dester genaigter sy sein wölten, dem würdigen gotzhus zuthun alles, das sy von recht vnd billichait wegen schuldig weren.

Dargegen gedachter vnser gnediger her sampt prior vnd conuent antwurten liessen, sie hetten die clagartikel yetzund von den

¹⁸ Die Lage von Wittlisberg, Ibach und Heuberg sind bereits angegeben; Glasau ist wahrscheinlich der Glashof, gegenüber vom Heuberge, ohnweit des Zusammenflusses der Bernauer und Menzenschwander Alb; der Windberger Hof aber ligt bei St. Blasien, hinter dem „Windbergbühl“, welcher die Südspitze des Bözberges bildet.

acht geschwornen ainigsmastern der landschafft des Schwartzwalds gehört vnd neme sy dieselben frömbd, angesehen, daß sy bishar anders nit wißten, ichzit gehandelt oder vnbillichs fürgenomen hetten, dan des sy von altem harkomen vnd nach lut des vertrags vorgemelt gu^ett fu^eg vnd recht hetten. Vnd damit wir aber des bericht nemen möchten, were es die mainung, daß die höff obgenant, vßgenommen der Wittlisperg, mit gemainer landschafft nie gestürt noch raißgelt geben hetten, mochte das ouch kain mensch verdenken, dan solle das sein, so wurden sy zwaifach gestürt, angesehen, daß sy zu zeitten mit dem landesfürsten stüren vnd reißen mu^esten, als das offenlich am tag leg, so sy aber desselben vberhept, weren sy vrpu^etig, mit jnen der landschafft zu stu^eren vnd reißen, deshalben sy wollen achten, wir wurden sy bey jrem alten harkomen beleiben lassen; so aber die höff vsser jren handen kämen, also daß die vmb ain jerlichen zins verlihen wurden, liessen sy alsdan beschehen sein, daß die, so sich do ernerren wollen, thäten als ander landsäßen. Des Wittlisperg halb ließ genanter vnser gnediger her anzaigen, daß vor langen zeitten do vier höff gewesen, aber durch fewersnott verbrunnen vnd also wiest gelegen, daß dieselben nyemands hette wöllen buwen, noch empfahren, vnd vsser der notdurfft hette domals ain herr dieselben widerumb in buw bracht, vnd also nach vnd nach zu ainem hoff komen, deßhalben vnd dieweil derselb in das gotzhus mu^eß vnd brot, wie die andern, gebuwen wurde, hofften sy der landschafft bey jrem begern ouch nichts schuldig zu sein.

Zum andern, der Junckfrowen halb, ließ vnser gnediger her vnd der conuent anzaigen, daß sy in crafft des artikels in vorigem vertrag begriffen, die junckfrowen zu fallen gutt fug hetten, dan derselb gebe lauter zu, so ain frow mit tod absturbe, so sölte dem gotzhus ain val dauon gefallen sein; wiewol der gegentail darthun hette, es wurde von junckfrowen nichts gemelt, ließen sy sein, es were aber in ansehen der frowen vnd junckfrowen nit vil vnderschaids, darumb so sölte das wörtlin die frow dem fal, daß die junckfrow nit ouch geleutert were, nichts benemen, sonder also in der gemaind verstanden werden.

Zum dritten, des Waldbropsts halb, hette vnser gnediger her den ^[117] mit guttem tittel gesetzt vnd angenommen; daß solchs war, so gebe seinen gnaden der vertrag das gar lauter zu, daß zu zeiten ain waldbropst sölte sein ain gotzhusman, das er ouch were, vnd möchte nit irren, daß er seinen gnaden verwandt, angesehen, daß ain yeklicher biderman an gerichtten vnd andern orten nit weytter oder anders handelte, dan im sein ayd zugebe; dazu were an gerichtten kain schúwe zu tragen, dan so sachen vorhanden weren, die ainen herren, das gotzhus oder fründtschafft betreffen, so stünde

ain waldbropst vff vnd befelch den stab ainem andern, darumb der gegentail disen artikel vngegründt dargethon.

Zumvierdten, die Weinmeni belangend, hette der gegentail des gar kain fug, dan der artikel im alten vertrag leuterte gar ordenlich, was man jnen zu geben schuldig were, darumb es nit vil disputierens bedörfte; besonder laindte sich vnser gnediger her vff den buchstaben, hoffend, bey demselben also zu beleiben. Der appellation vnd zugerichten halben erbott sich vnser gnediger her, damit sich der gemain man des Schwartzwaldes mit nihten beclagen, oder yemands vermainen, daß sein gnad des ain großen genieß hette, möchte sein gnad leiden, so geappelliert wurd, daß sein gnaden, wie von alterhar, das appellation gelt gegeben wurde, so das beschehe, mochte sy danenthin die Richter mit der lúfferung vnderhalten, wie sy wölten, mit bittlichem anru^effen vnd begern, daß wir die geschwornen ainigsmaster gu^ettlichen dahin weysen wölten, sein gnad vnd das gotzhus bey jren alten harkomen vnd breuchen vnd verträgen beleiben zu lassen, dester genaigter sein gnad vnd ain conuent sein wolte, jnen alle gnad vnd gu^ets mitzutailen.

Als wir nu die partheyen in jren clegten vnd antworten notdurfftigklich vnd genu^egsam verhörten, sy vns ouch zu baiden tailen vff vnser pittlich ansuchen vnd begern, nämlich vnser gnediger für sein gnad selbs vnd seiner gnaden gotzhus, ouch her Prior für sich vnd ain gantzen conuent, vnd die geschwornen ainigsmaster obgenant für sich selbs vnd ain gantze landtschafft des Schwartzwalds, bey jren würden vnd Eeren vnd gu^etten trüwen, an geschworner aids statt, lobten vnd versprachen, wie wir sy hierin gu^ettlich entschaiden, one verrer wägern vnd vßzug dabey zu beleiben, so haben wir obgenanter obman vnd die vier glich erpetten zusätzer, sy die partheyen beru^erter jrer spenn halb für vns gewachsen, gu^ettlichen mit ainander vertragen, inmaßen hernach folgt, dem ist also:

Erstlich, von wegen des hoffs Wittlisperg ist abgeredt, daß hinfüro ain her von sant Bläsy vnd gantzer conuent an die grafschafft Howenstain ^[118] derselbigen landtschafft geben sol für die landstür vnd raißcosten vnd alle dienst drúv Pfund haller Waltzhu^eter werung. Ob aber ain her von sant Blasy den hoff vmb ain jerlichen zins verlihen wurde, vnd mit seinem aigen mu^eß vnd brot nit buwen wölt, alsdan sol ain her von sant Blasin obgemelter drúw Pfund haller ledig sein zu geben, vnd der oder dieselbigen, so den hoff empfahen, sollen in die grafschafft Howenstain stu^er vnd raißcosten vnd andere dienst zu geben schuldig sein, wie ain ander Landtman, er sey frey oder aigen.

Zum andern, berürend die ho^eff zu Glasow, Ybach, Hewberg vnd Wintberg, dieweil dieselbigen lenger dan menschen gedechtnus vnd ob hundert jaren durch ain herren von sant Blasien angefengt,

vfferbuwen vnd von neuwen dingen vffgebracht vnd durch sein mu^eß vnd brot bishar vnderhalten, ouch dem landsfürsten mit stüren vnd diensten nit vnderwurffig gewesen, so sol hinfürter ain her von sant Blasin der stüren vnd raïßen von den benanten höffen ledig sein, wo aber derselb die höff, ainen oder mer, vmb zins verleihen wurd, als dan sollen die oder der, so sie empfahen, der landtschafft der graufschafft Howenstain mit stüren, raïßcosten und andern diensten gehorsam vnd gewertig sein.

Zum dritten, der vällen halp, so ain her von sant Blasin vermaint, junckfrowen zu fallen nach jrem abgang, vnd aber die in dem vor genden vertrag nit durch den buchstaben begriffen, haben wir abgeret vnd beschlossen, daß hinfurter kain junckfrow gefallet sol werden. So sich aber ain junckfrow vnd tochter nit eerlichen hielte vnd dannocht kain Eeman nemen thäte vnd das kuntpar wurd, dieselb sol den val zu geben verbunden sein.

Zum vierdten, so dan von ains Waldprobsts wegen, wie der alt vertrag vermag, daß ain waldprobst sol des gotzhus aigen sein, lassen wir beleiben, dieweil aber yetziger walbprobst ainem herren von sant Blasin mit fründtschafft verwandt ist, haben wir abgeredt vnd beschlossen, daß dan yetziger waldprobst, mit namen Hans Spilman, das jar vß das ampt sol versehen vnd nach vßgang des jars sol das widerumb verlihen vnd geben werden durch ain herren von sant Blasin ainem gotzhusman, der mit fründtschafft ainem herren nit verwandt sige.

Zum fünfften, der Weinmeni halb, haben wir abgeredt, daß dasselbig faren sol bleiben, inhalt des alten vertrags, mit vnd artikeln. Vnd zum sechssten, der Appellation vnd zuggerichten halben, so für ain herren von sant Blasin geappelliert und gezogen wird, ist angenommen, daß solchs sole gehalten werden, wie von alter herkommen. Es sol ouch der vertrag, des datum wist tusend vierhundert siben vnd sechzig jar, in allen puncten, artikeln, wúrden vnd crefften bleiben, ^[119] vnd damit ouch baid tail solicher jrer spen versont, gericht vnd vertragen sein.

Vnd des alles zu warem offnem vrkund, haben wir obgenanter obman vnd die vier zusätz vnsre aigne jnsigel an disen vertrag (dero zwen in gleicher tut gemacht sind vnd yedem tail ainer geben ist) gehenckt, doch vns vnd vnsern erben on schaden, vff zinstag nach sant Matheus tag apostoli, nach Christi gepurt gezalt funffzehenhundert vnd im zwai vnd zwainzigisten jare.

1525. Erzherzog Ferdinand von Oesterreich vertröstet den Abt zu St. Blasien, mit der erbetenen Hilfe gegen das aufrührerische Wesen seiner Unterthanen auf die Zeit, da die Empörungen in andern seinen Herrschaften völlig gestillet seien. „Geben zu Ynsprugg, am 12te Junii.“ *Gerbert, S.N. II, 407.*

1525. Ritter Fuchs von Fuchsberg, als österreichischer Kommissär, beurkundet den Vertrag zwischen seiner Herrschaft und dem Stifte St. Blasien einerseits und deren aufrührerischen Unterthanen in der Grafschaft Hauenstein. „Besigelt zu Kúßenberg, am 13ten tag des monats Novembris.“ Dasselbst, 412.

1526. Bürgermeister und Rath zu Laufenburg vertragen St. Blasien mit den „inwonern vnd vnderseßen einer landtschafft des Schwartzwaldes“ über den von letztern dem Stifte zugefügten Schaden dahin, daß man solle gehen „von hus zu hus vnd eigenlichen vffschriben, was noch vorhanden“, und sofort mit diesem Verzeichnisse auf nächste Lichtmesse zu Laufenburg in die Herberge kommen und „zu dem houpthandel griffen“ solle. Geben vff s. Pauls bekerungtag (25ten Jänner).

1526. Prior und Konvent zu St. Blasien übergeben dem Abte Johann, nachdem derselbe „vff hievor gu^ettlich tagleistung, so sein gnad von wegen des zu^egefu^egten noms vnd schadens, och der zerherung gemelts gotzhus, mit den angehörigen des Schwartzwalds, ouch beiden tälern Schönow vnd Tottnow, gethon, sich mit jnen nit betragen mögen vnd deßhalb sich der rechtuertigung gegen dieselben gebrauchen wöllen, vnd demnach durch die fürsichtigen ersamen vnd wisen Burgermeister vnd Rät zu Lauffenberg so vil by beiden parthyen erlangt, daß sich solche nochmals gu^ettlicher, vnuerbundener handlung verwilliget“, auf den angesetzten Tag zu Laufenburg ihren ganzen und vollen Gewalt, in des Stiftes Namen daselbst zu verhandeln. Geben vff dornstag vor vnser frowen Liechtmeß tag (1. Februar).

1526. Die Gemeinde Todtnau bevollmächtigt den K. Maier, [120] Vogt daselbst, und W. Klingeli für die Laufenburger Tagsazung. Geben vff sant Blasins tag (3ten Februar).

1526. Die „acht geschwornen Einigsmeister, sampt vogt, geschwornen vnd gantzer gemeindt des Schwartzwaldts hinderhag vnd vorhag, Schönow vnd Tottnow“, bevollmächtigen 16 Männer von Schachen, Murg, Hener, Birkingen, Etzweil, Togern, Banholz, Rußweil. Herisried, Todtnau und Schönau, auf dem Laufenburger Tage mit dem Abte von St. Blasien zu verhandeln „vmb den nôm vichs vnd husraths sampt allem andern schadens, so sy dem gotzhaus in der emperung vnd vffru^er der gebursamy zugefu^egt haben.“ Geben am 26ten Februar.

1526. Junker Eiteleck von Reyschach, der Waldvogt, Philipp von Tegernau¹⁹ nebst den Räthen von Laufenburg und Säckingen,

¹⁹ Während die uralte Familie von Reischach (so genannt von ihrem Stammsize, dem Weiler „Rischach“ bei Kloster-Wald im vormals Sigmaringischen) noch gegenwärtig in einer gräflichen und zwei freiherrlichen Linien besteht, ist der Ritteradel von Tegernau längst erloschen, dessen Geschlecht man mit den alten Dynasten von Tegernau

vertragen St. Blasien mit den Hauensteinern dahin, daß letztere dem Stifte den zugefügten Schaden mit 9800 Gulden ersezen und den noch vorhandenen Raub nach dem aufgestellten Verzeichnisse auf ihre Kosten in's Kloster führen, die weiter sich ergebenden Stüke aber, „es sey ennenthalb der Schwartzen oder in andern ortten“, der Gebauersame gehören sollen. Gegeben den 6ten März.

1526. Prior und Konvent zu St. Blasien ertheilen dem Abte Johann alle Gewalt, im Namen des Stiffes auf der vom Erzherzoge anbefohlenen Tagsazung vor dem Landvogte und der Regierung in Oberelsaß mit „den Angehörigen des Schwarzwaldes“ gütlich zu verhandeln. Geben vff zinstag vor vnser frowentag jrer gepurt (4ten September).

1526. „Die Edlen, Vesten, Ersamen vnd Wisen, jungkher Jacob von Heydegk, vogt zu küssenberg, Cu^enrat von Reyschach zu Wiler, Hans da Hinden, des rats zu Lauffenberg, und Heinrich Wolleb, stattschriber daselbst“, beurkunden, daß sie das Stift St. Blasien und die Stadt Waldshut „vmb den nôm vnd schaden, so die von Waltzhu^ett dem appt vnd conuent zu Gu^ettenburg vnd Gurtwil zugefu^egt, es seye vmb korn, habern, husplunder, búren, vich vnd schwin“, dahin gütlich vertragen haben, daß die Waldshuter dem Kloster „alles ^[121] das geschütz, so sy jme entwert, wider zu handen stellen, es sey kleins oder groß“, und für den übrigen Raub 164 Gulden ersezen sollen. Geben am zystag nach sant Michels tag (2ten Oktober).

1526. Ein vrteylbrieff der gnedigsten herrn Landuogt, Regenten vnd Rät im obern Elsaß, haltet in, daß die Pauwren vff dem Schwarzwaldt den vertrag, so zwüschen dem Gotzhus vnd jnen sampt den thälern Schönow vnd Totnow vffgericht der 9800 gulden halb für den schaden, den sy in der päurischen erbörung zu^egefu^eigt, halten sollen²⁰. Datum zu Fryburg im Bryßgow, am ersten tag des monats Octobris.“

1528. „Othmar Müller, waldbropst, zu den Hewsern²¹ ses-hafft“, sizet in Hächenschwand zu Gerichte, wie M. Spilman von Witenschwand durch seinen angedingten Fürsprechen die Kaufhandlung zur gerichtlichen Fertigung eröffnet, wodurch er an St. Blasien auf Wiederlösung zu kaufen gab „vmb 55 guldin

im Eritgau (Gründern von St. Georgen auf dem Schwarzwald) nicht verwechseln darf. Es stammte von unserem Dorfe T. im B.A. Schopfheim. Vgl. Sachs I, 503, 527.

²⁰ Diese Urkunden ergänzen und bestätigen die Darstellung des hauensteinischen Bauernkrieges, wie solche von Meister Letsch in seinem Aktenbuche und Abt Caspar in seiner Chronik (abgedruckt bei Mone, bad. Ouellensamml. II, 46 flg. und 61 flg.) gegeben worden.

²¹ Zu den Heusern (auch „zu'n Husern“) ist das Dorf Häusern bei St. Blasien, zum Unterschide von dem, weiter südlich gelegenen Tiefenhäusern, auch „Hasen Häusern“ genannt.

hauptguts dritthalben guldin vnd ain ort rechts jerlichs zins von, vber vnd ab seinem hoff vnd allen ligenden gu^ettern darzu gehörig, gelegen zu Wyttischwand, mit hus, hoff, hofstat, schür, acker, matten, wun vnd waid, holtz vnd veld, trib vnd tratt, ouch allen andern seinen wyttinen, gerechtigkeiten vnd zugehörden. Geben vff montag nach dem sonntag Oculi.“

1528. Abt Johann von St. Blasien verleiht „von des gotzhauses besserm nutz vnd fromben willen“ dem P. Dietsche und dessen Erben zu einem rechten Erblehen den stiftischen hof zu Segalen mit allen Zubehörden, wie ihn sein Bruder vormals inne gehabt, gegen einen jährlichen Zins von 6 Mutt Roggen und 7 Mutt Haber, mit der Bewilligung, daß er seine Besserung auf dem Hofe verkaufen möge, und unter Vorbehalt des Rückzuges, wenn der Zins nicht gehörig entrichtet werde. Geben vff mittwochen nach dem heiligen Pfingsttage.

1530. Der Waldpropst beurkundet die Fertigung des Kaufs, worin „J. Kaiser zun hewsern“ ebenfalls einen jährlichen Zins von 2 Gulden „von, vff vnd ab seinen ligenden gu^ettern zun hewsern ^[122] gelegen, genempt Frailichs gut, als rechten vnderpfendern“ um 40 Gulden Hauptguts auf Wiederlösung an das Stift überließ. „Geben vff montag vor s. Othmarstag.“

1530. König Ferdinand bekennet, daß er den „alt geschwornen Einigsmeistern vnd gantzer gemeindt vff dem Schwartzwald“, nachdem er dieselben wegen ihres Antheiles an dem Bauernaufuhr von 1525 all' ihrer Freiheiten, Ordnungen, Gebräuche und altem Herkommen entsetzt, auf ihre fernere Huldigung „die neuw Ainigsordnung“, welche K. Maximilian im Jahre 1510 aufgerichtet, wiederum zu ihren Händen geantwortet; sie aber hierauf weiter vor ihm erschienen und ihn gebeten: „Weil durch dieselb neuw Ordnung jnen nit wenig an jren alten fryheiten entzogen vnd in etlichen artickeln nit gemeß, auch vil artickel, so in der alten Ordnung stünden, in der neuwen Landsordnung nit begriffen weren“, ihnen nunmehr die alte Freiheit und Ordnung wieder zuzulassen und zu bestätigen; er jedoch nach Untersuchung derselben befunden, „daß sie nicht nur von keinem seiner Vorderdern aufgerichtet und besigelt, sondern auch dem Hause Oesterreich nachtheilig sei“, diese vermeinte Ordnung aufgehoben, den Unterthanen aber, damit sie um so lieber bei dem Erzhause verbleiben möchten, nachfolgende Artikel wieder erlaubt und bestätigt: Nämlich, auf alles Gewild, mit Ausnahme der Hirsche, Bären und Schweine, jagen und in allen Wassern der Einung, mit Ausnahme der Alb, Murg und des Ibachs, fischen zu dürfen; „ob auch einer ein schwangere fraw hette, dergleichen, so jemand's krank were, so mag denselben ein oder zweimal gevischt vnd damit jrer lust gepu^etzt werden.“ Dabei schärft

Ferdinand seinem Waldvogte Philipp von Tegernau, genannt „Kunig“, und seinen Nachfolgern ein, die hauensteinischen Unterthanen bei obgemelter neuer Landesordnung, auch darauf erfolgter Declaration der oberelsäßischen Regierung vom 22ten Mai 1527 und gegenwärtiger Zulassung festiglich zu handhaben und zu schirmen. „Geben zu Innspruck, am 6ten tag des Monats Octobris.“

1530. Vff dornstag vor sant Gallen tag hat abbt Johannes des gotzhus zu sant Blasien mit vorwyssen vnd gehell M. Waldkirchers zu Birdorff, dem der fronhoff daselbs zu rechtem lehen gelihen ist, vsser demselben hoff dem H. Eckart zu Buch och zu lehen gelihen die Detzel matten, me Zenderlins matten, item das frey moß, item Offelins matten, die Dublen matten, item Sigelers matten vnd zwey stuck ackers in der fluo, wie dan solichs der lehen-brieff weiset.

1531. Der Waldpropst Müller beurkundet die am ^[123] Hächenschwander Dinggericht geschehene Fertigung des Kaufes, worin St. Maier von Menzenschwand an St. Blasien für 20 Gulden Hauptguts wieder käuflich überlassen habe 1 Gulden jährlichen Zinses „von, vff vnd ab seinem halbtail deren ligenden gütter zu Mentzenschwand, mit hus, hoff, hofftat, schüren, spicher, garten, acker, matten, wun vnd waid, holtz vnd veld, ouch aller seiner witin, gerechtigkeit vnd zugehörd. Geben vff montag nach sant Vincenz.“

1531. Statthalter und Regenten in Oberelsaß geben nach Verhörung der Streitsache zwischen „Eynungsmeister, Achtmann vnd Underthanen vff dem Schwartzwald, in die graffschafft Howenstain gehörig“, und dem Stifte St. Blasien, den vertragsmäßigen Bescheid: „Erstlich, welcher aigen man vngenossam wibet, der sol sich mit dem Gotzhaus vertragen, vnd kunden sy des nit ains werden, so sol sy ain walduogt dessen entschaiden, wo aber der aigen man sölichen entschaid auch nit wölt halten, so sol dem Gotzhaus sein recht zu dem Laß vorbehalten sein, wie von alterher. Zum andern, so ainer falbar ist vnd mit toud abgat vnd sún oder töchtern verlaßt, sol ein jedes derselbigen, so 12 oder 14 jar alters erlangt vnd des abgestorbnen vatters gu^{et} besitzt vnd verwaltet, wan es auch taud verschaidt, den fal von dem verlaßnen gu^{et} schuldig sein, gleicher weiß wie der vatter. Also sol es für vnd für von ainem geschwestergeten vff das ander, so 12 ober 14 jar erlangend, gehalten werden; was aber vnder disen jaren mit taud abgat, sol nit gefalt werden. Datum zu Ensißheim den 2ten Marcii.“

1531. Der Waldpropst Müller (zu den húsern gesessen) beurkundet, daß vor ihm am Kammergerichte zu St. Blasien erschienen seien des Stifts Amtleute (der Schreiber Ulr. Ulmer, der Schulmaister Andr. Letsch und der Hofmaister H. Gisin) als Kläger,

und H. H. Bryser von Wittwenschwand als Answerer, und jene durch ihren Fürsprechen vorgetragen hätten: „Dieweil jr gnediger her die fräuel vnd bu^eßen inerhalb zwingen vnd bännen des gotzhus bis an zehen pfund zu straffen hette, vnd dan bemelter Bryser in jrs herren gasthus zu sant Blasien sein waffen fräuenlich erzuckt vnd damit ain fräuel begangen, so begerten sy, daß er denselben besern vnd abtragen solte; dagegen er antwurten ließ: Er könde dawider, daß er sein waffen fräuenlich erzuckt nit sein, bäte daher, daß man jme gnad mittailen vnd sollichen fräuel seiner vnschiklichkeit zugeben wölte.“ Worauf nach der Umfrage des Waldpropstes mit einheiligem Urtel zu Recht gesprochen worden: „Dieweil bemelter Bryser mit den Amtleuten nit rechtigen wolle, sondern gnad begeere, so solle er den ^[124] fräuel mit 3 Pfunden abtragen vnd bezalen. Geben vff mentag vor sant Thomas tag apostoli.“

1532. Derselbe beurkundet die vor dem Gerichte zu Hächenschwand geschehene Fertigung des Kaufs, worin H. Wasmer von Bernau dem Stifte 2 Gulden jährlichen Zinses ab seinen Gütern daselbst um 40 Gulden Hauptgutes auf Widerlösung überläßt. „Geben vff montag vor s. Mathis des h. zwölffboten tag.“

1541. Der Waldpropst Martin Knebel beurkundet die am Gerichte zu Hächenschwand geschehene Fertigung des Kaufs, wodurch H. Schwab von Schlageten 3 Gulden jährlichen Zinses ab seinem Hause zu Neidingen und seiner Matte „vnder Bilstein²² gelegen“ für 60 Gulden Hauptgutes auf Wiederlösung an das Stift verschrieb. „Geben vff mentag den 18ten tag des monats Junii.“

1542. B. Kröpflin, Bürgermeister zu Laufenburg, als gemeiner Obmann, H. Ruw, Altbürgermeister, und J. Flum, des Raths ebenda-selbst, R. Bechlin und H. Hofmann, des Raths zu Waldshut, H. Mangolt, Schuldheiß, und M. Burer, des Raths zu Säkingen, als Richter, sprechen in dem Streite des Stiftes St. Blasien und den Waldleuten wegen der Weinmene: „Zum ersten, daß der artickel in dem vertrag vnd dinkrodel, so zwüschent baiden partheyen beschriben, in seinen krefften vnd wúrden pleiben sol, vnd söllent die weinmännin leut vermúg desselben verbunden sein, in das Breißgöw zu faren, an welche ort vnd end sy von ainem herren oder seinen amptleuten beschaiden werden, wie von alterher; doch mit erleuterung also: Wan sy gen Crotzingen oder an andere ort im Breißgöw farent vnd daselbst ladent, so sol man jetlichem für sein wagenrecht geben zu meyen 18 pfund Schweinflaisch vnd zu herpst 18 pfund Rindflaisch; vnd wan sy dan mit dem wein gen Sant Blasien komen, so sol man abermals jedem wagen geben wie obstat, on mangel vnd

²² Der Weiler Nidingen ligt zunächst unterhalb der Einmündung des Urbaches in die Alb, welcher sich aus den Wassern von Horbach und Höll bildet — am Bildstein- (auch Kaiben-) Felsen, zwischen Ober- und Unterbildstein.

abbruch, sampt andern, als wein vnd wecken, wie von alterher, vnd söllent jnen die fässer nit größer vffgelegt werden, vngeuarlich dann acht oder núnthalben soum haltend. Weiter, des Blatz halben, wan sy vß dem Breißgöw oder anderswo (her kommen) vnd nit mögen in das gotzhaus gelangen vber den waldt hinein, so söllent sy nit zu jren aignen hüsern faren, sondern die wägen vff ainen blatz stellen, welcher jnen von den amptleuten ernempt wurd, vnd die in des gotzhaus costen ^[125] verwart vnd verhu^et werden, vnd mögen sy jr verwart (Jemand von ihnen) auch darbey han, vnd sol der blatz vngeuarlich der gelegenhait der weinmännin leut ernempt werden. Weiter, so ist abgeredt von der vßstelle der farten, so die weinmännin leut noch schuldig sind, daß sy söllen erstattet werden, vnd sol man das flaisch geben, wie obstat, vnd darnach des in disem Streit vfferloffenen costens halb (habe solchen) jeder an jm selbs, on allein der Spruch leuten costen (so) baiden zur halben tail (zufalle). Geben den 16ten tag Jenners.“

1546. Statthalter, Regenten und Rätthe im obern Elsaße beurkunden, unterm 12ten Juni, einen Vertrag zwischen St. Blasien und seinen Unterthanen auf dem Walde dahin:

„Zum Ersten, daß die, so fräueln in des Gotzhaus gerichtszwingen, gestrafft söllen werden wie bißher, vnd auch kayser Maximilians Declaration den Waldleuten anno 1517 gethoun, vnd wo der fräuler recht vnd ansprach gegen den widertail vermaint zu haben, jm vorbehalten sey, es zu suchen.“

„Zum Andern, was für Appellation in sachen der fräueln in des Gotzhaus gerichtszwang beschehen, so söllen die für ainen abbt geappelliert werden.“

„Zum Dritten, so sol das Actenbu^ech, die alten Urbar, Rödel, Rechnung, Register, Brief oder anders im rechten für gut vrkund gelten vnd denen glauben geben werden, souil recht ist, vnd deshalb vorbehalten sein zu appellieren, wo es im rechten hinterstellig wurd.“

„Zum Vierdten, des Vorenbachs vnd der Mülin halb söllend die waldtleut das Gotzhaus der vischenzen halb, auch die mülin bei dem vischerzins vnd anderm lassen pleiben vnd kein anspruch daran haben.“

„Zum Fünfften, so söllend die waldleut in des Gotzhaus zwing vnd ban fürohin nit jagen, voglen, schießen vnd desgleichen; aber vsserhalb des Gotzhaus försten mögent sy inhalt jr freyhait jagen vnd fahen, was das Erdtrich pricht vnd den Boum besteigt, aber houchgewild, hirtzen, reher vnd schwein, sollend sy keinswegs fahen.“

„Zum Sechßten, so sol man das Täfergelt, so die wirt pflegen zu geben in zwing vnd ban, niemandts anderst zu geben schuldig sein, dan dem Gotzhaus.“

„Zum Sibenden, alle die, so dem Gotzhaus frontagwen thu^end, so ainer nit gehorsam were, der sol sich darumb vertragen, wie er das bekommen mag, vnd darmit nichts destminder vmb die vngehorsami gestrafft werden.“

„Zum Letzten, welcher frêmbd vblendig sich setzen wölte in zwing vnd bann, der sol von dem Prelaten on das Manrecht nit vffgenomen ^[126] werden. Deßgleichen sol es vberthalb zwing vnd ban von acht mannen auch beschehen.“

1551. Dieselben („die kunigliche Regierung zu Ensißhaim“) erlassen einen Entscheid, „wes sich das Gotzhaus vnd ain Waldtuogt gegen ainander, jr spenigen sachen halb, halten sollen.“

Zum ersten, die straffen der malefizischen Personen, auch fräuel vnd büßen in des Gotzhaus zwingen vnd bannen vnd in dem dorff Wilhelm belangend, ist der beschaid: welcher den andern derhalben spruch vnd vorderung nit erlassen wel, daß er das mit recht thu^en sol, doch souil die appellation von dem Wochengericht zu Wilhelm betrifft, sol der Waldtuogt das Gotzhaus bey seinen jnhalten vnd gebreuchen pleiben lassen.

Der ander artickel, die gepot des Gotzhaus dienstuerwandten belangend, ist entschaiden, daß der Waldtuogt das Gotzhaus des orts an seinen inhaben auch nit irren, vnd den Cammerer, den er gefangen, wo er noch versteckt, ledig zelen, sich hinfüro deren jngriff enthalten vnd sich am rechten benuegen lassen sol.

Der dritt artickel, die freyen Weibspersonen vnd derselben kinden belangend, ist entschaiden, daß der Waldtuogt das Gotzhaus an inhalten vnd gepreuchen der leibaigenschafft der kinden, so von freyen weybern vnd des Gotzhaus mannen geporen, darzu an dem falen der freyen personen, die in des Gotzhaus zwing vnd bannen versterbent, vnuerhindert vnd ru^ewig pleiben lassen vnd dessen on recht nit entsetzen sol.

Der vierdt artickel ist entschaiden: wan schädlich Leut in zwing vnd bannen des Gotzhaus betroffen werden, mögen die durch des Gotzhaus amptleut gefangen vnd dan dem Waldtuogt verkündt werden, vnd sol dardurch baiden theilen in jren herkomen vnd gerechtikaiten nichts genomen sein.

Der funfft artickel halt in den ersten, fünften vnd achten artickel des jungsten vertrags, daruff ist des andern artickel halb der entschaid geben: welcher thail, daß er die appellation von den fräuelgerichten anzunemen befuegt zu sein vermaint, vnd den andern spruch nit erlassen mög, daß er dasselbe mit recht vßfuere.

Vber den funfften artickel des vertrags ist der entschaid, souil der die vnderthonen des Jagens halb belange, daß man den biß vff der kuniglichen mayestat verrers Resolvieren bey dem egemelten vertrag pleiben laß; was dan des Heggenzers ingriff in den wildtpan belangt, darüber ist der beschaid: Wouerr der her Prelat vermaine, daß er jme hierin vnpillich ingriff, daß er söllichs mit recht vßfueren muge, doch ^[127] sol der Heggenzer²³ das jagen, so er der enden zu haben vermaint, durch sich vnd die seinen vnd keinen frömbden geprauchten.

Vber den achten artickel des vertrags ist der beschaid, daß vff den Waldt kain frembder one manrecht sol vffgenomen werden; doch sol kein thail an seinen gerechtigkeiten, die frömbden vffzemen, nichts benomen sein.

²³ Die Heggenzer (Heggenzy, Heggezer) waren ursprünglich ein schafhausischer Patrizieradel, welcher schon 1250 vorkommt, traten um die Mitte des 15ten Jahrhunderts in bischöflich konstanzische Dienste (als Vögte zu Neukirch, Kaiserstul ec.), erwarben die Schlösser Schwarz- und Weißwasserstelz am Rheine (unterhalb Kaiserstul) und benannten sich darnach. Der letzte ihres Geschlechtes war Johann Melchior, eben der Obige, kaiserlicher Rath und österreichischer Waldvogt, ein „gar fürnemer herr“, welcher am 7ten Oktober 1581 verstarb und dessen Lob die Jahrbücher von St. Peter enthalten. S. Rüger, Schafhaus. Chron. Hdschr. S. 412, und *Baumeister, annal. monast. s. Petri in nigra S. I, 392.*

Quelle:

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

1856 sibenter Band

von Josef Bader

S.228 – 256

S.328 – 350

Arkundenregeste über die ehemaligen sankt- blasischen Niedergerichte.

Als Fortsetzung des alten Waldamts-Copeibuches ist das „Arkundenbuch, die hauensteinischen Niedergerichte betreffend“ zu betrachten. welches in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von einem sanktblasischen Capitularen zusammen getragen wurde. Es besteht in einer Sammlung theils gleichzeitiger, theils späterer Abschriften der die genannten Gerichte betreffenden Originalurkunden, ^[229] von denen eine ziemliche Anzahl während des Prozesses von 1728 bis 1742 auch gedruckt worden sind.

Das hier zur Sprache kommende sanktblasische Gebiet auf dem Walde war ein doppelt und dreifach verschiedenes, nämlich: 1) Zwing und Bann, 2) die stiftischen Gerichte in der Einung Hauenstein. und 3) die Thäler Schönau und Todtnau als zugewandte Orte der letzteren. Wegen der Gerichts- und anderer Rechte in diesen Gebieten gerieth St. Blasien sowol mit den Unterthanen, als mit der Landesherrschaft und ihren Amtleuten in vielfache Irrungen und Streitigkeiten, deren Ausgleichung um so schwieriger war, da einerseits die hauensteinische Einung, und andererseits das Haus Oesterreich als Schirm- und Kastenvogt in der Entwicklung ihres Geistes und Einflusses dem Stifte gegenüber eine Stellung gewannen, welche bei all' ihrer Gefährlichkeit doch immer wieder mit klug nachgiebiger Berücksichtigung behandelt werden mußte.

Den Zwing und Bann haben wir als das ursprüngliche Widem- und Salgut des Gotteshauses schon früher (VI, 96 dies. Zeitschr.) besprochen und seine Grenzen bezeichnet. St. Blasien besaß dieses Gebiet mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit unmittelbar unter dem Reiche, wie denn die Abtei selber von Anfange her ohne Mittel *sub imperialis defensionis auxilio* gestanden, bis sie bei ihrem *privilegium liberae electionis Advokati* sich den Bischof von Basel zum

Schirmherrn erwählte, dessen Nachfolger (seit 1125) die Herzoge von Züringen wurden, welchen jeweils der Kaiser den *bannum advocatie* besonders verlieh²⁴. Der Kaiser blieb also der oberste Schirmherr ^[230] (*versus advocatus*) des Stiftes und die Vögte, welche dasselbe unter seiner Bestätigung erwählte, hatten kein Erbrecht auf dieses Amt, obwohl es bei den Züringern forterbte bis zum Erlöschen des Hauses, wo St. Blasien wieder unmittelbar unter das Reich kam.

Nachdem das Stift hierauf anderthalbhundert Jahre lang ohne allgemeinen Schirm- und Kastenvogt bestanden, sah es sich durch die öffentlichen Zustände genöthigt, das Haus Oesterreich als solchen anzunehmen, was gewiß nicht anders als unter dem Vorbehalte seines ursprünglichen Verhältnisses zu Kaiser und Reich geschah²⁵. Die Herzoge ließen aber mit der Zeit darauf hin arbeiten, das alte Reichsstift unter ihre Landesherrlichkeit zu bringen und zu einem Landstande zu machen, wobei ihnen der Umstand, daß die deutsche Kaiserwürde erblich bei ihrem Hause verblieb, sehr zu statten kam.

Die sanktblasischen Vogteien im Hauensteinischen, unter der Landesherrlichkeit des Hauses Oesterreich, waren Nöggersweil, Weilheim, Birdorf und Immeneich mit ihren zugehörigen Höfen, Weilern und Dörfern, wo das Stift die niedere (untere, *jurisdictionem inferiorem sive bassam*) Gerichtsbarkeit zu üben hatte, wie in seinem Amte (*officio*) der Thäler Schönau und Todtnau, dessen Beschreibung wir früher schon (I, 197 dieser Zeitschr.) mitgetheilt haben.

Seit 1500 nun mehrten sich die Mißverständnisse und Irrungen (über die Grenzen der Gerichtsbarkeit, Strafen und Bußen, forstliche

²⁴ K. Otto II vergab 983 dem heil. Blasius die Albzelle *cum locis circum jacentibus et terminatione eorum in proprium*, macht dieselbe *ad omnium hominum potestate liberam* und überläßt sie den dortigen Mönchen *libere et quiete possidendam*. *Gerb.* III, 15. K. Heinrich IV bestätigt 1065 diese Schenkung und befreit die Zelle mit ihrem Widemgelände *ab omnium jure ea ratione, ut in eadem terminatione nullus dux aut comes vel alia persona aliquid juris habeat aut aliquam potestatem exercent*, *Ibid.* 27. K. Heinrich V erneuert 1123 beide Gnadenbriefe und fügt bei, *ut in electione advocati abbas liberam habeat potestatem, cum consilio fratrum suorum talem eligere, quem ad defendendum monasterii libertatem et justiciam idoneum recognoscat*. Ausgerüstet mit diesen Urkunden führt St. Blasien nun den Beweis, daß es das Recht habe, eine ihm beschwerliche Schirmvogtei (und dieses war die bischöflich baselsche besonders durch den anmaßlichen Untervogt von Werrach) aufzusagen und einen neuen Schirmvogt zu erwählen, worauf der Kaiser 1125, nach darüber gehaltenem Fürstengerichte, urkundlich erklärt, daß er den vom Stifte an die Stelle des abgethanen Advokaten gewählten Herzog Konrad von Züringen genehmigt und demselben *bannum dictae ecclesiae jure imperiali* verliehen habe. *Herrg.* I, 136, 139. *Gerb.* III, 57, 59

²⁵ *Defensione austriaca (non dico advocatia) non attentata, nihilominus monasterium semper mansit sub advocatia imperiali, unde conflationes privilegiorum ab imperatoribus usque ad Ferdinandum III obtinuit et obtinebit in futurum*. V. Faber, jur. doctor, 1642.

Obrigkeit, Rechtszüge, Leib- und Güterfälle u. dergl.) zwischen St. Blasien, seinen Waldleuten, den Vögten, Groß- und Waldvögten, auch Einungsmeistern oder Achtmannen so sehr, daß endlich, die Aebte Gallus (seit 1532), Caspar I (seit 1541) und Caspar II (von 1571 bis 1596) sich genöthigt sahen, keine Mühe und Kosten zu scheuen, um diese Spänne rechtlich zu erläutern und vertragsweise zu bereinigen.

Abt Gallus, welcher bei der vorderösterreichischen Regierung gegen „die Einigungsmeister vnd Gemeinsame der Waldleute“ über verschiedene Eingriffe zuerst Klage erhoben, starb darüber und vererbte ^[231] diesen Rechtshandel auf seinen zweiten Nachfolger, unter welchem derselbe 1546 vertragen wurde. Schwieriger aber gestalteten sich Caspar's I Verhandlungen wegen der Eingriffe des Waldvogtes Heggenzer, welcher die Grafschaft Hauenstein als Pfandschaft an sich brachte. Es handelte sich hier vornehmlich um Schuz- und Schirmverwandtniß und landesfürstliche Obrigkeit²⁶; aber alle 5 deswegen (1545, 1551, 1557, 1559 und 1569) abgehaltenen Tagsatzungen blieben erfolglos, und der treffliche Prälat, welcher so Vieles für sein Gotteshaus gethan, verstarb, ohne in dieser wichtigen Sache einen Lohn seiner Mühen und Opfer erlangt zu haben.

Es giengen also die sanktblasischen Rechtsfragen auf Abt Caspar II über, den würdigen Freund seines Vorfahren. Aber auch diesem unermüdlichen Vorsteher und Sachwalter des Stiftes St. Blasien wollte es nicht gelingen, ein irgendwie befriedigendes Ergebnis zu erringen. obwohl er vielfache Schriften wechselte, und namentlich mit dem Heggenzer und dessen Staathalter auf vier Tagsatzungen seine Sachen verhandelte.

Bei der ersten (1574) kam es zwar zu einer Vereinbarung, worin der Abt (wohl aus zu wenig erwägender Nachgiebigkeit) sich unter Anderem zu der Feststellung herbei ließ, daß „die sanktblasische Schirm- und Kastenvogtei dem Hause Oesterreich für's Künftige unwiderruflich verbleiben und der Abt mit den Unterthanen demselben allen Gehorsam schuldig sein solle.“ Allein der Convent willigte nicht in den zweideutigen Artikel und übersandte dem Erzherzoge ein Ablehnungsschreiben nach Innsbruk, welches indessen erst ankam, als die landesherrliche Bestätigung des Vergleiches (wie die St. Blasier meinten „auf behende Suggestion der österreichischen Deputierten“) schon ergangen war.

²⁶ *In talibus latitat cardo totius negotii, scilicet Landsässerey vnd landesfürstliche Obrigkeit. Multoties amicabilem compositionem tentata, sed frustra. Faber.*

Man sah nun in St. Blasien wohl, daß der begangene Fehler kaum zu verbessern sein werde²⁷. Gleichwohl wendete sich der Abt in dem ^[232] ablehnenden Sinne des Conventes gleichfalls schriftlich an den Erzherzog, worauf dieser „in einer scharfen Antwort“ sichtbar empfindlich auf die Eidgenossen anspielte, indem er unterstellte, als hege das Stift den treulosen Plan, sich mit einem „dem Erzhause unleidlichen und widerwärtigen Schirmherrn und Kastenvogte zu versehen.“ Bei solcher Wendung der Sache fand es Abt Caspar gerathen, die Ungnade des Fürsten durch eine klug berechnete Gesandtschaft nach Innsbruck wieder von sich abzulenken.

Die zweite Tagsatzung (1577) führte zu nichts, weil die erzherzogliche Commission „gar stricte gestellt war“, und so auch die dritte (1578), weil der österreichische Hof darauf bestand, „es sollen über die landesfürstliche Oberigkeit und Kastenvogtei keine Verhandlungen stattfinden, indem diese Sache durch unbestrittenen Besiz außerhalb aller Fragen stehe“, während der Abt hiegegen standhaft protestieren zu müssen glaubte, da er „dem Reiche nichts vergeben dürfe“²⁸

Weil die fürstlichen Abgesandten diese Tagsatzung mit Worten von drohendem Sinne verließen, so suchte Abt Caspar den aufsteigenden Sturm abermals durch eine Gesandtschaft nach Innsbruck zu beschwichtigen. Und die Folge dieses Schrittes war die vierte Tagsatzung (1579), nach welcher man jedoch „abermahls *re infecta* von einander schied.“

Die Sache blieb nun hängen, bis durch den Tod des Erzherzogs Ferdinand (1595) die vorderösterreichischen Lande auf Kaiser Rudolf II vererbten, welcher sofort die Verwaltung von Ober- und Niederösterreich in seiner Hand vereinigte, und dessen Gesinnung und Geldverhältnisse dem Abte in der heikeln Frage zwischen seinem Stifte und dem Erzhause einen günstigen Ausweg boten. Es gelang ihm (1596), mit dem Kaiser einen Vertrag einzuleiten, wonach derselbe gegen einen Pfandschilling von 20,000 Gulden die hohe Gerichtsbarkeit über den Zwing und Bann auf 35 Jahre an

²⁷ Die Kappen war zimlich verschnitten; *sed error hic, artificiose, diligenter et prudenter revocatus et correctus, qui adhuc multorum animos torquet, et multa propterea, praesertim hoc durante turbulentissimo atque exulceratissimo belli tempore (vorab bei Contributionen) tentata et quaesita, haud tamen inventa fuere. Ideo ad conservanda Monasterii privilegia in talibus cautissime agendum et procedendum; multi enim reperiuntur aemuli, non dicam malevoli, talia cassare volentes. Faber*

²⁸ *Praefata praetensio advoatiae immutabilis contradicitur: „Er und seine Beystände hätten die Commission wohl verstanden, und weil unter Anderem vermeldet worden, daß ihre fürstl. Durchlaucht der Castenvogtey und landsfürstlichen Obrigkeit über das Gotteshaus in üblichem exercitio, possessione vel quasi seye, so wölle ihm Pflichten halber ad salvandam conscientiam protestando zu erklären gebühren, daß er dißen Puncten bey vorgeübter Handlung bleiben lasse und dem hl. römischen Reich nichts hingeben könnte.“ Dr. Karrer, Obervogt zu Gutenberg.*

St. Blasien versetzte. Dem zufolge wurde seinem Nachfolger Martin im April 1597 ^[233] durch eine landesfürstliche Commission das abgetretene Gerichtsrecht feierlich eingeräumt, wodurch dann die alten Streitfragen für das stiftische Salgebiet vorerst gehoben waren.

Wie es nunmehr den sanctblasischen Aebten gelang, diese Pfandschaft wiederholt zu verlängern, so brachte das Stift es in Beziehung auf seine Gerichts- und Rechtsfragen außerhalb des Zwinges und Bannes, in seinen hauensteinischen und Thalvogteien, endlich 1671 auch zu einem Hauptvergleiche, worauf man bis gegen die Mitte des folgenden Jahrhunderts keine Irrungen von Belang mehr hatte.

Man ersieht hieraus, welch' schweren Stand das Stift St. Blasien in Beziehung auf seinen Zwing und Bann, seine hauensteinischen Vogteien und die Thäler Schönau und Todtnau hatte einerseits dem Erzhause, der vorderösterreichischen Regierung und den Waldvögten, andererseits seinen dortigen Unterthanen und der Einung gegenüber. Das Habsburgische System, innerhalb der Vorlande die reichsfreien Stände in das Verhältniß der Landsäbigkeit zu bringen, und das Bestreben der Hauensteiner, auf der Grundlage der Einungsverfassung ihre öffentlichen und Privatrechte im Geiste der Schweizer möglichst auszudehnen — das waren zwei Gefahren, welche die Aufmerksamkeit und Vorsorge der St. Blasier fortwährend in Anspruch nahmen.

Oefters machten die Waldvögte mit den Unterthanen gemeinschaftliche Sache gegen das Stift, wodurch die getreue Gesinnung des Waldvolkes für das Erzhaus, den Verlockungen der schweizerischen Nachbarschaft gegenüber, sehr unterstützt und genährt wurde. Die österreichischen Amtleute, in ihren Vorurtheilen gegen „Pfaffenherrschaften“ und geistliche Beamten, berücksichtigten deren Ansehen nicht besonders und erlaubten sich vielfach willkürliche Ueberschreitungen ihrer Amtsgewalt und empfindliche Eingriffe in die stiftischen Rechte. Der Waldpropst aber, der Waibel und andere sanctblasische Diener übten öfters ein ähnliches Verfahren gegen die Unterthanen, welche in dieser Lage immer geneigt waren, sich um Hilfe und Rükhalt an den Waldvogt oder die Einungsmeister zu wenden.

Als nun gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts der Namen und Begriff „österreichische Cammeral-Herrschaften und Cammeral Unterthanen“ auch auf dem hauensteinischen Schwarzwald gangbarer wurde, während die Einung ihren Angehörigen mehr und mehr Ansehen verschaffte, fiel es diesen Waldleuten immer beschwerlicher, sich sanctblasische Leibeigene genannt zu hören. Ein großer Theil derselben war auch wirklich nicht leibeigen, indem sie

blos auf ^[234] stiftischen Gütern saßen und etwa den Güterfall, nicht aber den Leibfall entrichteten. Diese nun machten ihre freie Geburt öfters auf eine Weise geltend, welche die Eifersucht der Eigenleute erwekte und dieselben immer mehr aufstachelte, die verhaßte Bezeichnung von sich zu wälzen. Es hatte auch in der That eine billige Seite, wenn sich das gesammte kleine Volk, im Gefühle seiner Ehrenhaftigkeit, gestützt auf die freie Einungsverfassung und das Unterthanenverhältniß zum Hause Oesterreich, endlich weigerte, den Namen der Leibeigenschaft länger unter sich zu dulden. Es kam deswegen zu Beschwerden und Verhandlungen, welche nicht unbedeutend in die Wagschale fielen, als St. Blasien 1704 beim kaiserl. Hofe sich um „Verewigung“ der zwing- und bannischen Hochgerichtspfandschaft bewarb.

Denn wider diese Verewigung, wie K. Leopold I in der ersten Resolution über das fragliche Geschäft erzählt, haben sich „die Einungsmeister und Gemeinde der Grafschaft Hauenstein gesetzt und um selbige zu hintertreiben, Uns durch drei Abgeordnete ihre *de non alienando onerose* erworbenen uralten und von Uns 1667 confirmirten Privilegien vorgezeigt, zumal wider St. Blasien allershand Beschwerden vorgebracht, vorderst aber sich darin hoch beklagt, daß das Gotteshaus sie, Unsere getreuesten Cammeralunterthanen, mehr und mehr unter die beschwerliche Leibeigenschaft zu bringen trachte, gestalten sie der jezige Abt Augustin bei der 1696 eingenommenen Huldigung, laut vorgewisener, von Unserer oberösterreich. Regierung approbierter Juramentsformel, als wirkliche des Gotteshauses leibeigene Leute zu schwören angehalten, dergleichen sie sich aber nicht nennen lassen könnten, wie auch ihre Aeltern und Vorältern sich niemals hätten dafür halten lassen; daher sie um allergnädigste Handhabung ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten, somit um Abweisung des Prälaten in Betreff der Pfandschafts-Perpetuation, zunächst aber um Abthung der ihnen aufgedrungenen Leibeigenschaft allerunterthänigst gebeten.“

Während der Verhandlungen aber, heißt es dorten weiter, sei „das Werk durch Unterredung und freiwillige Herbeilassung beider Partheien dahin gediehen, daß die hauensteinischen Unterthanen sich erklärt, von der Opposition gegen die *ex parte* des Gotteshauses nachgesuchte Perpetuation abstehen zu wollen, wann sie und ihre Nachkömmlinge fürder nicht mehr für sanctblasische Leibeigene gehalten und als solche zu huldigen genöthigt würden; im Uebrigen aber und *quo ad rem ipsam* wollten sie insgesamt und Jeder insbesondere ihre dem Stifte schuldigen Dienste, Fronen, Leibfälle und all' andere ^[235] Prästanden, wie bisher, ohne mindesten Mangel oder Abgang zu leisten bereit sein und Solches, mit einziger

Ausnahme des Namens der Leibeigenschaft, in der jeweilig einem angehenden Prälaten abzulegenden Juramentsformel, zu seines Gotteshauses beständiger Sicherheit, ausdrücklich inserieren lassen.“

Da nun St. Blasien in diese Bedingniß eingewilligt, „wenn Oesterreich *reciproce* dem Stifte die erbetene Perpetuation angedeihen lasse“, so gieng dieselbe in die kaiserliche Bestätigung der letzteren über, und die stiftischen Unterthanen im Hauensteinischen waren sofort urkundlich von der verhaßten Bezeichnung leibeigener Leute befreit. Aber sowohl die Auslegung dieser Eidesformel, als jener waldshutische Rezeß, führten zu neuen Beschwerden und Prozessen, welche endlich den traurigen Salpeterer Krieg und die Verkümmerng der hauensteinischen Einung zur Folge hatten.

1467. Dingrodel oder Beschreibung der sanctblasischen Grenzen und Rechte sowohl im Zwing und Bann, als im Hauensteinischen, wie solche Abt Christoph im Einverständnisse mit einem Ausschusse von 13 Mannen „gemeiner Waldleute“ (worunter der Wutachprobst Kaiser und der Waibel Müller) und in Beisein „des ehrbaren und bescheidenen Dr. Matth. Hummel²⁹, Lehrers der geschribenen Rechte, des Junkers Balth. von Blumeneck und Wezel Schnaiters, obersten Vogts auf dem Schwarzwald“, erneuert, erläutert und bekräftiget. Die Urkunde beginnt mit der Grenzbeschreibung von Zwing und Bann, wie wir sie aus einem älteren Rodel bereits (VI, 97) mitgetheilt, und enthält in ihren 83 Paragraphen die (dort, S. 107, ebenfalls abgedruckte) Oeffnung von 1383 mit etlichen Abänderungen und mehreren Zusäzen, welche den seit damals bis 1467 zwischen dem Gotteshause und seinen Waldamtsunterthanen errichteten Verträgen entnommen sind. ^[236]

Was nun die Aenderungen etlicher Säze der 1383er Oeffnung betrifft, so sind es namentlich folgende. Der §. 1 schließt: „ze gleicher wiß, alle gericht, die den tod richtend, sollen sy auch ziehen mit der vrtail vsser Zwing vnd Bann, on allein, das ainem Byschoff vnd Apt vnd geistlichen gericht anhört.“ Der §. 4 ist mit dem nächsten verschmolzen und lautet: „Es het niemand ze gebieten des Gotzhus gesinde, sy sigend gedingt oder nit, dann ain Apt, on allain denen, die husheblichen sind vff dem lande vnd in das land geschworen

²⁹ Jener verdiente Villinger, welcher als Rath des Erzherzogs Albrecht VI von Oesterreich zwischen 1455 und 1460 bei der Stiftung und Einrichtung der Hochschule zu Freiburg hauptsächlich thätig war, und hernach auch ihr erster Rektor wurde. Vergl. H. Schreiber, Gedachtnißrede auf ihn (Freib. 1833). Man ersieht hieraus, wie aus der Urkunde von 1508 (oben S. 111), worin die Doctoren Zasius und Luft als Schiedsmänner erscheinen, wie damals der Einfluß des römischen Rechtes auch schon bei den Hauensteinern sich geltend gemacht.

hand. Dieselben hand die Waldlüt ze manen zu jren nöten, vsgenomen ain Kammerer, ain Koch in der großen kuchi, ain Scherer, ain Mülmaister vnd ain Wächter. Die sönd on stür vnd on dienst sitzen, wo sy husheblich sind vff dem land, es were dann, daß jr ainer ain hoff hette mit ainem zug, oder mit ainem halben zug buwte oder wurbe, dem hetten sy auch ze manen ze jren nöten.“ Der §. 8 schließt mit dem Zusaz: „vnd sol auch nutzit dester wirs³⁰ gefaren“, und der §. 14 mit: „Ze glicher wiß ist es, als dick man Dinggericht het“, während am §. 21 der Schluß von den Hintersäßen mangelt. Beim §. 25 ist hinter Kind eingeschaltet: „das des Gotzhus aigen ist“, und am Schlusse beigefügt: „so mag das Gotzhus sinen castvogt oder ainen waldvogt anru^effen vnd ist jm der ze verre, so mag es ainen vndervogt anru^effen, der sol jn gehorsam machen.“ Der §. 26 schließt: „der ist von stund an one gnad verfallen drü pfund haller; wer aber fürer dawider tete, so sol die bu^eß nit gemindert, sunder gemeret werden, so dick sich das fu^egte an demselben ende, da derselb gesessen ist vnd zu^e recht hinhört.“ Die §§. 32, 33, 49, 50, 51, 52, 53 und 55 fehlen ganz in dieser Fassung. Der §. 34 hat den Zusaz: „zu allen billichen dingen“, und der §. 42 statt des letzten Sazes: „Vnd es mag die frönd besetzen wie es dann wil, es sy ain gotzhusman oder nit, denselben sollend noch mögend die gotzhuslüt nit darab triben, weder mit recht noch one recht.“ Dem §. 48 ist beigefügt: „Doch mögen die, so vff denselben gu^etern sitzend, jr beßrung darab verkouffen, dem gotzhus an sinen zinsen vnd rechten vnschädlich.“ Im §. 56 steht für „als jm gefällt“ als recht ist, und im §. 60 fehlt der Schlußsaz, wie ^[237] im §. 70 alles von „geordnet ist“ bis „fu^egte es sich“, während der §. 71 auch das den Weinmenern gebührende Brot, Fleisch und Getränk angibt.

Die aus den fehlenden Paragraphen theilweis entnommenen oder völlig neu beigefügten Sätze aber lauten: 1) Item der Waldprobst vnd Waibel söllend des gotzhus aigen sin. 2) Item vnser gnädiger herr der Appt vnd sine Amptlüt söllen vnd mögen tu^en alle billiche vnd gliche gebott. Ob aber yemant gebott geschehen, die dem selben nit billich bedúchten, der mag sölichs an vnsern gnädigen herrn, der zu^e zitten Appt ist, gu^etlich bringen. Mögen sy sich dann des verainen, so belibe es daby; ob sy aber des nit ains wurden, so sol mit recht an den orten vnd gericht, da^e derselbe, dem gebotten ist, hingehört, vor des obgenanten appts vnd gotzhus stab entscheiden werden, ob söliche gebott billich oder vnbillich gesche-

³⁰ Die ganze Stelle: „Und wenn der Waibel also umfährt, bei welchem (Unterthanen) er dann übernachtet, der soll ihm und seinem Pferte die Kost geben in selbiger Nacht, wie er sie eben hat, und soll sich (der Waibel) nicht auf ihn gästen, und auch nichts desto schlimmer fahren“, hat also den Sinn, daß der Waibel dem Unterthanen nicht etwa durch eine Begleitschaft oder durch längeres Verweilen zur Last falle, übrigens bei solchen Einlagerungen auch nicht zu kurz kommen soll.

hen. 3) Item ain Appt oder sin Amptlüt mögen friden gebieten so ho^vch als ain herrschafft von Oesterrich, wo das notdürftig ist ze libs no^vt. 4) Item die Gotzhuslüt sond ouch schweren dem hailtu^em, dem gotzhus vnd zu^e zitten ainem appt, trúw vnd gehorsam ze sind zu^e allen billichen dingen, sinen nutz ze fúrdern vnd schaden ze wenden, getrúlichen vnd vngeuárlích. 5) Item des Gotzhus hindersessen, die desselben aigen nit sind, sônd jm ouch vnd dem hailtu^em hulden vnd schweren, vnd zu^e zitten ainem Appt trúw vnd gehorsam ze sind zu^e allen billichen dingen, sinen nutz ze fúrdern vnd schaden ze wenden, getrúlich vnd vngeva^rlichen. 6) Item sôllen ouch ain appt noch sin amptlüt kainem man, der in das land geschworen ha^vt, vahen, der trostung gehalten mag vnd die geben wil.

Ferner 7) Item als in des du^rchlúchtigen houchgepornen fürsten vnd herrn, hertzog Albrechts, loblicher gedechtnis, spruchbrief (von 1455, s. IV, 480) ain artickel sta^vt in den worten: Mitt sunnderhait entschaiden wir, daß ain ietlicher apt gewalt hab, des gotzhus aigen lútt dar zu^e ze halten, daß sy hinnder dem gotzhus vnd vff dem wald beliben vnd da^e dannen one sinen willen nit ziehen sôllen; da ist ain apt vnd das gotzhus vnd die waltlüt gu^etlich mitenander úberkomen, daß des gotzhus aigenlútt, man oder frowen namen, ungehindert gen Tottnôw oder gen Schönôw ziehen mögen, aber von da^e dannen nit witter hinus, sunnder wer also von der End ainem ziehen wólte, der oder die sôllen widerumb hinder sich vff den wald in die vogty Ho^ewenstain ziehen, also wohin sy ziehend, daß sy doch allwegen hinder dem gotzhus blibend.

8) Item fúgte sich ouch, daß ainer des gotzhus aigenman ain [238] vngeno^vssam elich wib ne^ame, den sol ain jetlicher apt mit jm darumb úberkomen la^vssen nach glichen vnd billichen dingen. We^ere aber sach, daß sy sich zu^e baider sit darumb nit gainen möchten, wie dick das gescháhe, das sol beston by den amptlúten, die sôllen versu^echen, sy darumb zu verainen. Mocht aber das ouch nit gesin, so sol ain vogt ze Ho^ewenstain als dan gewalt haben, sy darumb zu entschaiden, vnd nach desse^elben erkennen beid tail da^eby beliben vngeuárlích. Wólten sy sich aber da^ewider setzen vnd nit also verkomen, so mag ain appt na^vch desselben tod den la^vß nemen, als von alterhar komen ist. 9) Item ain jetlicher, der des gotzhus aigen man ist vnd vff desselben gu^etern sitzet, die dem gotzhus zinsbar vnd dinghörig sind vff dem Schwartzwald, vnd der vorhin kain vaßnachthu^en geben ha^vt, der sol alle ja^vr vff sant Verenen tag ain ja^vrhu^en, so gu^et als ain schilling Haller, dafür ge^eben vnd damit den Erbvall von dem gu^et vsgericht haben. 10) Item welcher des gotzhus aigen nit ist vnd doch vff desselben zinsbaren gu^etern sitzet vff dem Schwarzwald, wenn der abga^vt, so sol dem

gotzhus von dem gu^et ain val gevallen sin vnd ge^eben werden, wie dan ain aigen man den lipvall git, vngeu^arlich. 11) Item ob ouch aine fro^ew jren man úberle^epti, sy sei des gotzhus aigen oder nit, die doch vff desselben zinsbaren gu^etern se^eßhaft ist, verlausset dieselb eliche Kind na^vch jrem tod, so verfalt sy kainen vall; ob sy aber kain elich kind verlausset, so sol man ne^emen ainen val von dem gu^et, namlich das best stuck von jren klaydern oder schleigern oder gürtteln, wie sy sich dan zu^e houchzittlichen tagen beklaidet hett. Darinne sol das gotzhus die wal haben; ob aber die frow vor jrem man abga^vt, so sol sy kainen Erbvall schuldig sin. 12) Item wo ouch ain gotzhusfro^ew sitzt in der vogty ze Ho^vwenstain, die da von tod abga^vt vnd kain elichen man ha^vt, ouch nit eliche kind la^vt, von derselben sol ouch das gotzhus ne^emen ainen val, wie obstat. 13) Item ob des gotzhus pfru^endner erb anfallen wurdent, die mogen sy erben als ander vnverpfrúndt lútt, alles vngeu^arlich. 14) Item von des Harnaschs we^egen vnd anders, so zu der We^er gehört, soll alles vff die manlichen erben von ainem zu^em andern, die dan huseren jnnhaben vnd im Schwarzwald beliben, gevallen, mit dem vnderschaid, daß sy den nit verkouffen, versetzen, verkümben, noch verpfenden sölle; vnd wenn die aber o^vn erben abgiengen, so sol alsdann derselben abgegangnen Harnasch dem gotzhus erfolgen, nach jnnhalt hertzog Albre^achts spruchbrieff.

Die Urkunde schließt: „Vnd na^vchdem wir obgenannter Apt vnd Conuent sölich vnser vnd vnser gotzhus lauchina, recht vnd ^[239] gere^echtikaiten mitt den geme^elten vnsern lúten ab dem Schwarzwald, mit jrem gunst, gu^etem willen, wissen vnd gehe^elle, gantz erlúteret, verúwert vnd deren frúntlichen mit jnen ains worden, ouch die aigenlich na^vch jnnhalt der spruchbrieffen vnd wie von alter harkomen ist, beschriben laussen, doch vns vnd vnserm gotzhus vnd allen vnsern nachkomen, vnd ouch den lúten ab dem Schwarzwalde vnd allen jren na^vchkomen an allen andern frighaiten, re^echten, gere^echtikaiten vnd gu^eten harkomen in alle we^eg vnergriffen, darumbe, daß dann solich lútrungen vnd ernúwerung in ewig zitt krafft, macht vnd gu^et handvesti (habe), dem ouch trülichen na^vchkomen, ouch jungen vnd alten je^erich in den Dingho^euen eröffnet we^erde, fürohin ouch zwüschen vus, vnserm gotzhus vnd den lúten ab dem Schwarzwalde der offtgemelten re^echten halb, die wir baidersit vesteclich ze halten gelobend, kain jrrung mer vfferstannde, so haben wir obgenanten, Apt Christoffel vnd der Conuent des gedachten gotzhus, ze Vrkunde vnser Appty vnd Conuents gemains Insigele fúr vns vnd alle vnser na^vchko^emmen, desgelichen wir obgenanten Waltlüt zu^e merer sicherhait, won dise ding mit vnserm gunst, wissen, gu^etem willen vnd gehe^elle zu^egangen vnd beschehen sind, vnser lands gemain Insigel fúr vns vnd alle vnser na^vchkommen baidersit offenlich laussen hencken an disen Rodel, deren

zwen von wort ze wort in glicher lutt geschriben, versigelt vnd vetweder parthye ainer zu^e handen ge^eben ist. Vff zinstag nechst vor sant Urbans tag des hailigen Bapsts.

1512. Vertrag³¹ zwischen dem Stifte St. Blasien und dem [240] Waldvogte Wilhelm Herter über Hagen und Jagen „an der First,

³¹ Zum Behufe der Abschließung dieses Vertrages waren in den Jahren 1501 und 1502 verschiedene Kundschaften erhoben worden, wovon folgende noch vorhanden. 1) Vor dem kaiserl. Notar G. Yser (von Ulm) bekennt zu Häusern (vor W. Struten Haus) Klevi von „Hipischwand“, daß er vor 38 Jahren „vor Hag“ seßhaft und daselbst mehrmals „Einigsmeister“, auch dreier Waldvögte Untervogt gewesen, und gesehen, wie die St. Blasier zu Alpfen, Birdorf, am Erlenfeld, und dort umher zwischen der Alb und Schwarzach, am Rheine, ungehindert gehagt und gejagt, und ihm (als Untervogt) niemals einige Acht darauf zu haben befohlen worden. K. Müller erinnert sich desselben Verhaltes unter den Waldvögten Wetzler und Tämpflin und den andern, und so die übrigen Kundschafter.

2) Vor H. Zimmermann von Bürgeln, Untervogt vor Hag, im herzoglichen Gerichte zu Togern, bekennt H. zum Brunnen, nachdem er zu freier Aussage seines Eides gegen den Abt entlediget worden, daß vor 14 Jahren der Abt am Erlenfeld „angepunden“ und den Umsäßen verkündet, ihr Vieh zu bewahren und an andere Orte zu treiben, und daselbst „am vffheben in Studen zehen Seil gelassen, darin jm ein Kuw komen vnd erworget sy“, wofür ihm dann eine andere gegeben worden. Kleinhans von Nidermüle erzählt, wie er vor etwa 40 Jahren mit andern ehrbaren Waldleuten „zu einem Eynigsmeister geordnet gewesen, da sy bei dem Waldvogt Friderich Schriber zu Gerwyl etwas zu handeln gehept, vnd der alt B. Brambach den Waldvogt vnd die Eynigsmeister gefragt: wie es käme, daß der herr von sant Blasy an Rin hinus jagte, worauf der Waldvogt vnd die Eynigsmeister, wol mit 60 jaren Alters beladen, geantwortet, daß der herr von Blasy zwüschen der Schwarzen vnd dem Ibach hinus an den Rin ze jagen hab.“ Ferner erzählte dieser Kundschafter, wie der Maier zu Birdorf seinem Bruder selig, welcher Waldpropst gewesen, im Fronhofs höchlich geklagt, daß ihm viel Zwangs geschehe von den sanktblasischen Jägern mit ihren Hunden „vnd anderm vnrimen begegnen“, und er wenig von seiner Gnaden Amtleuten angesehen werde.

3) Eberhart von Reischach, säßhaft zu Stülingen, bekennet urkundlich, daß, als er bei Abt Christoph selig zu St. Blachen vor mehr als 30 Jahren „noch in knaben wis gedient“ und damals die stiftischen Jäger und Knechte den Hag an der Letze ob Albbruck aufgerichtet, daselbst und zu Birdorf am Erlenfeld und andern Orten umgehaget und bis in den Rhein gejagt worden. Daß ferner die Fischer zu Togern in des Stiftes Namen „vff dem Rin gehalten, dem wildpret ze weren oder (es) nider ze werffen“, wogegen man ihnen etwas Brots gegeben. Endlich, daß er unter Abt Eberhart, seinem Vetter selig, als ein erwachsener Mann, mehrmals zu Birdorf und dortherum habe helfen hagen und jagen bis an den Rhein, und mit dem Leithund an's Togerer Holz gezogen und da mehrmals 8 bis 14 Tage mit dem Zuge gelegen, „rüwig und von menklichem vngeirrt.“

4) Vor dem Vogte H. Zuber, der im Namen des ehrsamen, weisen Jacob Rechburger und seiner Mitverwandten, zu Nideralpfen zu Gericht sizt, bekennen mehrere dortige Männer von 50 bis 70 Jahren, daß die sanktblasischen Jäger zu Birdorf, Buch und Alpfen immer unangefochten gejagt, „bis jetzt nüwlich des gotzhus jäger von Herrn Vlrichen von Habsperg vnd dem Waldvogt mit etwo vil knechten in der kilchen vnd in des priesters hus zu Alenpfen mit gewerter hant gesuecht.“ Hiezu fügt einer der Kundschafter, wie er vormals mit Einem von Togern etwas zu handeln gehabt, welcher sich mit dem „der Handlung gefremdet“, daß er am Rhein warten müsse, sein Herr von St. Blasien jage da. Ein anderer bemerkt, „den Waldvögten sy solich jagen ouch nit verborgen gesin; dann diewyl jm gedenk, so haben die Waldvögt vnd jre verweser allweg jr sizt vnd wonung gehapt zu Howenstein, zu Waltzhut, zu Dogern vnd an andern Orten der gegne.“

5) Vor C. Lober, Untervogt zu Hauenstein, bekennt am erzherzoglichen Gerichte daselbst (unter dem Waldvogte Friderich Moll) Ulrich Schmid, daß vor 10 Jahren, da er unter dem Waldvogt Friderich Fridinger, Untervogt und Burgvogt zu Hauenstein

am Erlefeld, Togerer holtz vnd andern orten vorm Großholtz ^[241] gegen Rein gelegen“, worin bestimmt wird: „Daß ein yeder Walduogt von wegen der gnedigsten herrschafft von Oesterreich an den spennig gewesnen enden vnd darzu^e allenthalb vff dem Wald vnder dem wasser Alb vor Hag vnd hinder Hag vntz an Ybach allweg ungeirrt vnd unverhindert zu hagen vnd zu jagen rechtlich gewalt vnd macht haben, vnd aber eim yeden Abbt zu sant Blasin, vmb des gegenwertigen Abbts (Georg) vnd seins gotzhus getrew vnd gehorsame Dienstbarkeit willen, darmit sy sich bißher gegen kayserliche Maiestet als jrem natürlichen Herren vnd Landsfürsten, Castuogt vnd Schirmsherrn erzeigt vnd bewisen, an denselben spennig gewesenen orten vorm Großholz auch zu hagen vnd zu jagen gnediglich zugelassen sein soll, doch abgesundert vnd gantzlich vorbehalten all Heg vnder der Alb vor hag vnd hinder hag vnderhalb dem Ybach vnd ob der Alb, die First vnd das Togerer holtz. An disen vorbehaltenen enden sol das gotzhus keinen Zugang haben; doch vff kayserlicher Maiestet gnedigs zulassen dem selben vergont sein an der First vnd am Togerer holtz jarlich zwey jagen, benantlich eins vor sant Verenen tag vff die Kilchwyhe vnd das ander vor der heiligen Wyhenacht, damit sy vff dieselben vest jr infallende gastung dester erlicher gehalten mögen. Dagegen sollen die Walduogt oberhalb der Alb vber die Gezirk der spennig gewesnen hegen vorm Großholtz, nachdem es jnen vom schloß Howenstein, als der Walduogten gewonlich behusung, vngelegen, vnd aber dem gotzhus zu grosse seins gebruchs vnd erung der gesten bekomlich ist, nit jagen, sonder Abbt vnd Conuent an denselben enden, wie von alt herkommen, allenthalb zu füglicher zeit hagen vnd jagen, von Walduogten vnd sunst mengelichem vngeirrt vnd unverhindert.“ Gegeben am 23sten Tag des Monats Juni.

1516. Kaiser Maximilian I bestätigt vorstehenden Vertrag. „Geben zu Triennt am acht zehennenden tag des Monnets May.“

1522. Schiedspruch über die zwischen dem Stifte St. Blasien und der Landschaft Hauenstein, wegen Collectation etlicher Höfe, Fallung verstorbener Jungfrauen, Waldpropst, Weinmene und Gerichtskosten obgeschwebten Irrungen. S. oben S. 114. (S.14) ^[242]

gewesen, die stiftischen Jäger vom Großholz bis zum Rheine ungehindert gehagt und gejagt. Es haben damals der Abt und der Waldvogt „ein gemein Jagen thon mit jren zügen zu Buch und Kuchelbach, vnd luffend des Abbts hund an des Walduogts hag (und so umgekehrt) one span.“ Doch sei, als Hermann Kaiser (ein Pfründner oder Verwandter des Gotteshauses) Burgvogt zu Hauenstein gewesen, etwas Spann entstanden, sonst aber die äbtische Jagd an benannten Orten ungehindert vor sich gegangen. Burghart Venz endlich, ein 80er, der bei 10 Jahren auf dem Schlosse zu Hauenstein gewohnt, gibt an, wie er oft gesehen, daß die Jäger von St. Blasien von Birdorf bis an den Rhein gejagt, was den Umsässen und den Waldvögten unverborgen gewesen.

1531. Urthel der österreichischen Regierung zu Ensisheim über die zwischen ebendenselben wegen fremder Einheirathung (Unge-
nossame), Geläß und Todfall entstandenen Streitigkeiten. S. oben
Seite 123. (S.22)

1546. Vertrag (gütliche Erkenntnuß) von der Ensisheimer Re-
gierung zwischen ebendenselben aufgerichtet über 1) die Ermessung
der Frevelstrafen in den stiftischen Gerichtsbännen; 2) die Appellati-
on an den Abt; 3) die Beweisfähigkeit der stiftischen Archivalien;
4) die Müle im Forenbach; 5) die Jagdbefugnisse der Waldleute;
6) das Taferngeld in Zwing und Bann; 7) die Fronschuldigkeit der
Gotteshausleute und 8) die Aufnahme fremder Leute. Ebenda,
125. (S.24)

1551. Entscheid von derselben über die zwischen dem Stifte und
dem Waldvogte vorgewesenen Irrungen wegen der Strafen von
Verbrechern, wegen der gotteshäusischen Dienstleute, der Fälle von
Freileuten, wegen schädlichen Leuten, Appellationen und Jagd-
sachen. Gegeben den 8ten October. Ebenda, 126. (S.25)

1557. Abscheid derselben in Sachen des Stiftes gegen den
Waldvogt (M. Heggenzer), worin aus Anlaß etlicher vorgekommenen
Fälle einer zwischen ihnen streitig gewordenen Gerichtszuständig-
keit, indem es Zuckfrävel und Härtsfall als für sein Hofgericht
gehörig ansprach, während er behauptete, daß die Inhaber der
Grafschaft Hauenstein bisher unwidersprochen in solchem Besiz
gewesen, daß „in des Gotzhus zwingen vnd bännen alle fräffel,
stroffen vnd bueßen, so 10 pfund vnd darüber seyen, dem Haus
Oesterreich zugestanden, vnd daß selbes fürnemlich der enden alle
Härtsfell, Bainschröt, Fridbrüch, Schmäch vnd dergleichen,
so der hohen Oberkeit anhangen, vff intragen zu straffen, vnd das
Gotzhaus St. Blasien in seinen zwingen vnd bännen nichts weiters,
dan allein die Nidern Gericht vnd was denselben anhangt, haben
sol“; folgenden Spruch that: Daß, im Falle sich vor dem Gerichte zu
Weilheim oder in des Stiftes Gerichtsbännen, solche Frävel erge-
ben, deren Bestrafung sowohl Oesterreich als St. Blasien sich zu-
schreiben, darüber vor Gericht erkannt, und wo ein Theil sich
dadurch beschwert glaube, die Adpellation gradatim ergriffen wer-
den solle, nämlich einerseits zuerst nach St. Blasien an das Hofge-
richt und von dannen an die Regierung zu Ensisheim, anderseits
aber von dem nidern Gericht an die Einungsmeister (Achtmannen)
der Grafschaft Hauenstein und von dannen wieder an die ensis-
heimische Regierung. „Geben zu^e Ennsißheim, den 19ten tag Febru-
ary.“

1573. Thomas Gerteisen empfängt von St. Blasien den ^[243]
stiftischen Fronhof zu Niederweil, mitsammt dem „Lausgu^etlin“,
ungetheilt und unzertrennt mit allen Zubehörten und Rechten, zu

einem rechten, steten Erblehen, unter folgenden Bedingnissen: 1) soll er für die jetztmals darauf geschlagene Besserung 600 Gulden bezalen; 2) schuldig sein, die Zinse und Gefälle zu Nider- und Oberweil, Hochsal, Rübweil und im Wallenbach, wie von alterher gebräuchlich, einzuziehen und selbige jederzeit einem Waldpropst oder Waibel, auch den Mäulern, mit dem Maße, womit sie eingemessen worden, wieder heraus und an die Hand zu messen, ohne Schweinung oder Belohnung; 3) auf des Waldpropsts Befehl die Gerichte zu verkünden, zu denselbigen fürzugebieten, auf die Frävel, Bußen, Gebote und Verbote ein fleißiges Aufsehen zu haben (wie sich die begeben an „holtz, veld, wun oder waid“) und sie dem Waldpropst oder andern Amtleuten des Stiftes anzuzeigen; 4) auf desselben leibeigene Leute gut Acht zu haben, damit man wisse, wo und wie viel deren sich in dem Bezirke „vom Ibach zwischen der Alb hinaus vnd (von) Rickenbacher ainung bis an die Murg“ befinden, um ihren Wegzug oder Tod zu erfahren (der Gefälle wegen), sodann auch auf die ungenossamen Heiraten, und ob die „Tauwen“ gehörig verrichtet werden, und daneben dem Waibel die Fastnacht- oder Jahrhüner helfen einsammeln; 5) getreues Aufsehen zu haben, daß die Güter, so in den Fronhof gehören, in Bau und Ehren gehalten werden und keine unerlaubte Veränderung damit vorgehe, auch Sorge zu den Hölzern und Wäldern zu tragen, und nicht jeden Einheimischen oder Fremden darin kohlen, reuten und holzen zu lassen, sondern allein den Heimischen das Holz zu ihrem Hausgebrauche zu gestatten; 6) wann des Stiftes Großkeller, Rechner, Schreiber, Waldpropst, Waibel oder andere Diener nach Niderweil kommen, ihren Rossen das nöthige Futter, Heu und Stroh zu geben, auch wann Andere in stiftischen Geschäften hin- oder herziehen, nach Laufenburg, Säckingen oder sonst, ihnen Muß und Brot zur Nothburft zu geben; 7) wann die Mäuler des Jahres kommen, um die Zinsfrüchten abzuholen, auch das nothdürftige Muß und Brot zu reichen, auch anderen Führen des Stiftes, so sie Niderweil berühren³²; und 8) wann er oder seine Erben den Fronhof mit dem Lausgütlein wieder verkaufen wollten, ^[244] solchen unzertheilt um 600 Gulden und 1 Pfund Häller dem Stifte anzubieten, und erst im Falle es ihn nicht kaufen möchte, einem Andern anzubieten. „Geben vff zinstag nach sant Bartholomeus des heiligen apostels tag.“

1574. Rezeß zwischen dem Erzause und St. Blasien wegen verschidener zwischen ihnen noch streitigen Rechte, welcher indes- sen nur einseitig ratificirt worden, in der Folge aber die Veranlassung

³² Der Maier auf dem stiftischen Hofe zu Niderweil war also ein Fronhofmaier im vollsten Sinne dieses Wortes. Das mit diesem Maierhofe verbundene „Lausgütlein“ hieß wohl ursprünglich Luzgut, das kleine Gut im Gegensaze zum Hauptgute.

zu der 1596 an das Stift geschehenen Verpfändung der hohen Gerichtsbarkeit in Zwing und Bann gegeben. Nachdem seit etlichen Jahren „allerlei mißverstand vnd irrungen“ obgewaltet und „zue gütlicher hinlegung vnd vergleichung derselben, auch verhütung weitlauffigen Rechtens vnd ersparung vnnotwendigen Costens“ wiederholte Tage geleistet worden, bestimmte der Erzherzog auf den 10ten October einen neuen nach Waldshut, wobei M. Heggenzer von Wasserstelz, *Dr. H. C. Bätz*, *H. Ch. von Heideck*, Waldvogt der Grafschaft Hauenstein und Schuldheiß zu Waldshut und *Dr. M. Terter*, Kammerprocurator der vorderösterreichischen Lande, als fürstliche Rätthe, sodann Abt Caspar, der Leutpriester J. Strölin von Schönau, der Propst S. von Landenberg zu Klingenuau, die beiden Rechner J. Mangold und Ch. Minzer, der Obervogt A. Hurnbühl von Gutenberg. *Mr. J. Kätzlin* und der Schreiber P. Wüst, von Seiten des Stiftes erschienen.

Man kam sofort überein, daß dem Stifte St. Blasien in seinem Bezirk und Zwing und Bann sowol alle Gebot, Verbot, Frävel, Strafen, Bußen, hoch und nider, als auch die Execution allerdings gebühre; was aber das Malefizische darin anbelange, so soll dasselbe dem Waldvogte der Grafschaft Hauenstein anbefohlen sein, nämlich: 1) Käzerei, Zauberei und Hexenwerk; 2) Beraubung und Bestehlung der Kirchen und Nonnenschändung; 3) Hochverrath), Majestätsbeleidigung, verbotene Versammlungen und Practiken und Verhehlung erklärter Aechter; 4) Landfriedens- und Geleitsbruch; 5) Todtschlag; 6) Vergiftung; 7) Kindsmord; 8) Selbstmord; 9) gefährlicher Austritt malefizischer Sachen halber, auch Befehdung und Aufwiegelung dazu; 10) malefizische Bedrohung; 11) Mord- und Brandstiftung; 12) Unkeuschheit wider die Natur; 13) Nothzucht; 14) Räuberei und gewaltsame Entführung von Gütern und Leuten; 15) Fälschung und Betrug an Brief und Sigel, Münze, Silber, Gold und Edelgestein; 16) Bruch geschwornen Fridens, falscher und Meineid; 17) Diebstal; 18) Zweimänner- oder Weiberei; 19) unehrliche Verkuppelung eigener Weiber oder Kinder; 20) Blutschande; 21) Gotteslästerung; ^[245] 22) öffentliche Schmähung durch Schrift, Druck oder Bilder. Sollte sich ein Fall ergeben, welcher in dieser Spezifikation nicht benannt, gleichwol aber so beschaffen, daß das Stift ihn für strafwürdig an Leib oder Leben hielte, so soll es den Uebelthäter dem Waldvogte überantworten.

In seinen außerhalb des Zwings und Bannes (in der Grafschaft Hauenstein) gelegenen Dörfern, Weilern, Höfen und Mühlen, nämlich Weilheim, Nötgersweil, Dietlingen, Schnüringen, Heubach, Forenbach und Leineck, Niderweil, Rübweil, Neuenzell, Segalen, Amerigschwand, Adlisberg, Wäseneck, Elmeneck, Tiefenhäusern, Wielafingen und Nidermühle, Wolpatingen, Immeneich, Heppenschwand,

Fronschwand, Frönd, Schlageten, Hünenholz, Hünenbach, Finsterloh, Ballenberg, Vogelbach, Tonbruck und Strittberg, hier solle das Gotteshaus seines habenden nidern Gerichtszwanges halber bis an die 9 Pfund Häller gebieten, verbieten, und strafen dürfen; dagegen aber dem Erzhause seine bisher zu Birdorf besessene hohe und nidere Gerichtsbarkeit abtreten und an die Grafschaft Hauenstein überlassen³³. In einem streitigen Falle soll das Gericht, wo er sich zugetragen, die Erkenntniß darüber thun, und wenn sich das Stift oder der Waldvogt durch solchen Rechtspruch beschwert glaube, sollen selbige an ein unpartheiisches Gericht appellieren, welches Adpellationsgericht mit 9 Personen (deren jede Partei 4 und sodann wechselsweise den Obmann zu wählen habe) besetzt werde. Bei dem Spruche dieses Gerichtes soll es dann ohne Einred oder Verweigerung bleiben.

Wo sich ein freies Weib mit einem gotteshäusischen Leibeigenen Vereheliche, da soll dasselbe, wie seine aus solcher Ehe erzeugten Kinder dem Stifte ebenfalls leibeigen sein. Wenn Landzüglinge in das sanctblasische Gebiet (Zwing und Bann, die niedern Gerichte, die Thäler Schönau und Todtnau) kommen und sich vor ihrem Ableben dem Gotteshause leibeigen machen, so gebührt ihm nach ihrem Hingange ein Leibfall; von denen aber, welche bis an ihren Tod frei bleiben, gebührt er demselben nur aus dem Zwing und Banne, dagegen aus den im Hauensteinischen gelegenen Gerichten, der Grafschaft, und in Bezug auf Schönau und Todtnau möge es, laut seiner Briefe, von den lebenslänglich frei gebliebenen Landzüglingen, wenn sie Jahr und ^[246] Tag dort gesessen, einen Leibfall, wie auch den Güterfall nehmen; die übrigen Landzüglinge hat der Landesfürst zu fällen. Demselben soll ferner die Schirm- und Kastenvogtei über das Stift, dessen Leute und Güter unwiderruflich verbleiben und dieserthalben der Abt mit seinen Unterthanen ihm allen Gehorsam schuldig sein. „Beschehen zue Waltzhuet vff den 16ten Octobris.“

1578. Schreiben des Erzherzogs Ferdinand an das Stift St. Blasien, worin derselbe auf dessen Bitte um eine neue Tagsatzung zu gütlicher Beilegung der mit dem Waldvogte von Heideck obwaltenden Streitigkeiten erwiedert, daß er nach dem von seiner Regierung erhaltenen Berichte, wasmaßen die letzte gütliche Verhandlung ohne Erfolg abgelaufen, schon unterm 28ten März den Befehl zu einem nochmaligen Versuche gütlicher Ausgleichung erlassen. „Geben Ynnsprugg den 26ten May.“

³³ Der Ort Birdorf mit Gütern, Rechten und Gerichten war im Jahre 1271 durch die Freiherren von Klingen (gegen Besitzungen im Elsaße) an das Stift vertauscht worden; es besaß also die volle Vogtei (hohe und niedere Gerichtsbarkeit) daselbst und verwaltete sie durch bestellte Untervögte. Vgl. I, 460 und VI, 121 dieser Zeitschr.

1596. Pfandshandlung zwischen dem Hause Oesterreich und dem Stifte St. Blasien über die hohe Gerichtsbarkeit im Zwing und Banne. Voraus giengen dieser Urkunde ein Schreiben K. Rudolfs II vom 2ten November 1595 und ein Project vom 30ten Mai 1596.

K. Rudolf, als Erzherzog von Oesterreich und Graf zu Hauenstein. beurkundet: Nachdem Abt und Convent von St. Blasien sich bittlich an ihn gewendet, in Ansehung der von ihnen und ihren Vorwesern dem Hause Oesterreich „mit Rückbürgschaften, aigen fürlyhungen vnd in vil ander weg vnzher erwisenen getrewen vnd ersprießlichen diensten“, ihrem Gotteshause „den von alter habenden gezürkh mit der Obrigkeit, ohne Eintrag vnd Verhinderung der Graffschafft Hawenstein vnd dero beambten, ruhig zu lassen, das Malefiz vnd über das Bluth selbst durch ihre weltliche Vögt zu richten, sambt allen hohen fräueln vnd bussen, *coeretion*, fänglicher Einziehung vnd Bestraffung. auch die im bezürkh gesessene Vnderthanen mit Schatzung zu belegen, mit aydsplichten allein zu verbinden vnd zur Raißhülff aufmachen zu lassen“, allergnädigst zu bewilligen, mit dem Gegenanbieten einer wo möglichst erschwinglichen Summe Geldes (zum gemeinen hungarischen Kriege) und unter der Versicherung, daß dadurch dem Erzhause an seiner landesfürstlichen Obrigkeit und Schirmsvogtei über das Stift kein Abtrag geschehe, sondern blos, um demselben desto mehr zur Ruhe zu verhelfen und es „vor hayllosen verwegenen Gesind vnd Landstreichern³⁴, so bey jetziger schwebender ^[247] widerwertigkeit zwischen ihnen vnd der Graffschafft Hawenstein beambten sich oftmals houffenweis der Enden versambeln vnd auffhalten“, besser zu beschützen; so habe er, auf die Verhandlungen einer dafür ernannten Commission, diese Bitte dahin bewilliget, daß

1) dem Gotteshause, gegen einen Pfandschilling von 20,000 Gulden, auf 35 Jahre lang, die hohe Obrigkeit über den (neu zu vermarkenden) Zwing und Bann eingeräumt und „die *executiva signa meri imperii*, das heißt Stock und Galgen, malefizisches Gefängniß, Pranger und dergleichen“ zugelassen, und 2) die Unterthanen dieses Bezirkes durch den Waldvogt und die Einungsmeister ihrer Pflichten gegen sie gänzlich ledig gezält und mit dem Gehorsam an den Abt gewiesen werden sollen; daß derselbe 3) von ihnen die Steuer und Schatzung, so viel es sie deren an der ganzen hauensteinischen Gebühr proportionaliter treffe, einzuziehen und den landverordneten Einnehmern gegen Urkunde zu erlegen, wie

³⁴ Schon 1528 klagte K. Letsch in seinem Aktenbuche über das gefährliche Gesindel der Bettler, Keßler, Spängler und Löffler, welche überall herumzogen, stahlen, raubten und mordeten. Der Schwarzwald war bei der damaligen schlechten Polizei ein rechter Schlupfwinkel für derlei Volk, wie er's noch lange nachher für die Zigeuner blieb. Vgl. Mone, bad. Quell. II, 53.

4) auch den Maßpfennig, so lange er gibig, von den Wirthen und Gastgebern erheben und den Einnehmern nach Gurtweil oder Waldshut liefern zu lassen, endlich 5) schuldig sein solle, auf Erfordern der Regierung oder des Waldvogts, die Unterthanen „mit ihren auffgelegten Wehren, wohin sie beschiden, zu stellen, vnd mit vnd neben den andern hawensteinischen Unterthanen vnverweigerlich raisen zu lassen“; während 6) der Waldvogt von Jeglichem im Zwing' und Banne, welcher sein eigen Mus und Brot ißt, die gewöhnliche Fastnachthenne fort zu beziehen habe. „Geben vff dem Schloß zu Prag, den 6ten tag des monats Augusti.“

1597. Verwahrung des Abtes Martin von St. Blasien vor einem öffentlichen Notare, daß, nachdem sein Vorfahr das Erzhaus Oesterreich „auf gewisse Jahr zu Schutz- vnd Schirmbherren, (doch) allein wegen der bestraffung malefizischer Verbrechen, ja auch vmb mehr fridens- vnd einigkeit, auch besserer beschirmung willen vor herrenlosen gesinde, auf- vnd angenomben, vnder disem Schein aber über mehrmaliges protestieren vnd widersprechen sich die österreichische Beambten der gravschaft Hawenstein zu des Gottshauses, welches ein vngezweifelter Standt des hailigen römischen Reichs, großem *praeiudicto* vnd nachtheil, ouch alle höhere fräuel vnd bueßen in desselben Zwing vnd Bannen zu exercieren vnd zu üeben“, dieses dem ^[248] Gotteshaus durch die Pfandhandlung von 1596 „über nacht in ander weg“ nicht zum Nachtheil gereichen und nicht dahin interpretiert werden möge, „als hätte dasselbe (dadurch) seinen Zwing-und Bannsbezirk nunmehr in der Grafschaft Hauenstein zu ligen und sich als einen österreichischen Landstand bekennet, und damit seine Freiheit der Wahl eines neuen Schutz- und Schirmherrns aus Händen gelassen.“ Er sei mit seinem Convente gar nicht der Meinung, durch diese Pfandhandlung „dem hailigen römischen Reich, dessen das Gottshaus St. Blasien von altemhero ein vngezweifelter stand gewesen vnd noch billich sein soll, oder sich vnd seinen Nachwesern damit zu präjudicieren und benannter landesfürstlichen Obrigkeit vnderwürfig, vnd zu einem österreichischen Landstand zu machen.“ Auch sein Vorfahr (Abt Caspar) habe sich gegen kaiserl. Majestät schriftlich in diesem Sinne ausgesprochen. „Geschehen den 26ten tag Aprilis.“

1627. Zweite Pfandshandlung, worin Erzherzog Leopold dem Stifte (gegen Erhöhung des Pfandschillings um 19,000 Gulden) verwilligt, in dem Gerichte Birdorf zu den ihm von Alters her gebührenden $\frac{2}{3}$ der Bußgelder auch das der Grafschaft Hauenstein bisher gefallene $\frac{1}{3}$, also „alle Fräuel vnd Bueßen, hoch vnd nider (ohne das Bluet) fürohin allein zu beziehen“, auch bis auf 10 Pfund Häller (einschließlich) zu strafen, und die demselben in seinen 4 Gerichten Birdorf, Immeneich, Weilheim und Nöggersweil zustehen-

den Sachen also spezificiert: 1) Alle nideren Gebote, Ehehaften der Orte, rechtlich erkannte Frävel, Schulden, Lidlohn, Zins und Gülten; 2) Verbannung der gotteshäusischen und unterthanischen Zins- und Lehenhölzer, auch Fischwasser; 3) unehelicher Beisiz oder Unzucht lediger Personen; 4) Würfe mit Steinen, Tellern, Gläsern, Kannen und dergleichen; 5) Drohung mit Waffen; 6) Schlägerei, Blutrunsen, Beulen, Kräze; Einen zu Boden schlagen oder werfen, Faustschläge, fließende Wunden und Beinbrüche, welche nicht tödtlich oder mörderisch; 7) Fluchen und Schwören, was nicht peinlich, Spielen und Saufen; 8) Aufbrechen der Häge und Zäune; 9) Abdingen fremder Ehehalten, Knechte und Mägde, oder Fortlaufen derselben aus dem Dienste; 10) einen Lügner heißen und Schmachreden; 11) Fridbruch, insoferne der Friden nicht eidlich gelobt, sondern blos mit den Worten: „Ich biete dir Frid'„ angelegt worden; endlich 12) ohngefährliches Ueberschneiden, Ueberakern, Uebermähen und dergleichen. „Gegeben zu Innsprugg, den 5ten Novembris.“

1638. Verzeichniß der Gerichte, welche man von der sankt-blasischen Kanzelei aus zu verwalten und beizuwohnen hatte. ^[249]

I. Namblich das Hoffgericht, welches mit Adelpersonen vnd darunter auch von sanctblänsischen Officieren, von Obervögten, Ambtleuten, Schuldtheißen vnd Vögten, als Assessoren besetzt wird; dazu ist als Hoffrichter verordnet Junker Hans Caspar von Waldtkirch zu Schellenberg, sanctbläsmischer Rath.

Für dises als des Gottshauses mehrer Appellationengericht gehören die appellierte Sachen, da vmb Erb vnd Aigen, Schulden, Testamente, Conträct vnd alle andern handlungen in den vndern gerichtten (Land- und Wochengerichtten) ventiliert vnd davon appelliert worden. Solches Appellationsgericht wird *expensis partium* gehalten, doch *pro conseruando Monasterii jure* bemelte Partheyen, je nach bewandten dingen, in den cösten etwas ringer gehalten.

Wann sich dan die Partheyen der gefellten Vrteln abermahls beschwehrt befinden, so wird denselben zugelassen, *a tali secunda instantia* eintweder an das kayserl. hofgericht zu Speyer oder das hofgericht zu Ensisheimb — nachdem es Sachen vom Reichsboden oder vnderm haus Oesterreich concerniert, zu appellieren vnd dasselben nach Cammergerichtsordnung anzubringen.

II. Sodann das Cammergericht, welches von qualificierten Vögten über der Schwarzen, auch vom haus Oesterreich her, als den gerichtten Schön- vnd Todtnaw vnd andern besetzt wird. Bey disem gericht fürhet ein Waldtprobst den Staab, es seye dan sach, daß er *in prima instantia* denselben gefuehrt, wo an seine Statt einer aus dem Cammergerichts-Seßen, oder aber vmb sparung der cösten etwa ein hoffmeister oder anderer sanctbläsmischer Dienstverwandter verordnet wird. An dises gericht werden allein Sachen von den

primis instantiis der Wochengerichte gebracht, vnd gehen davon die *appellationes* abermahls, wie oben angezeigt ist.

Bey baiden beschribenen gerichtten werden die Sachen eintweder schrift- oder mündtlich, wie es den Partheyen vnd deren Advocaten beliebig, angebracht, ventilirt vnd erörthert, worüber man zwai vnderschiedliche hof- oder cammergerichts Protocolla haltet, wie auch ein sonderbahr Protocoll, darin die anbringenden Appellations-Sachen ordenlich verzeichnet werden.

III. Weiters hat das Gottshaus *pro tertio* ein von kayserl. Majestät wegen der Reichsregalien concediertes absonderliches Landtgericht, vnd seynd daran zu bringende Sachen *in duplici differentia*, 1) was Malefiz, Ehre, Leib vnd Leben, Landtsverweisung vnd andere daher dependierende Sachen betrifft; 2) auch werden *prorogando* ^[250] *jurisdictionem*, mit vorwissen der Ambtleuthe, civilische Sachen (vorab, wann *in primis instantiis* wegen Partheylichkeit der richter nit ganz procediert wird) angebracht, auch behört- vnd vnbehörte Scheltwort, je nach gestalt der sachen. Zu solchem Landtgericht werden die Citationes, Verkhündungen vnd andere dergleichen sachen bei sanctbläsmischer Canzley ausgefertigt, vnd ist alles in gueter ordre zur halten, maßen die darbey bereits ergangene landtgerichtliche Acta vnd Actitata, auch vorhandene Protocolla des mehreren mitbringen.

IV. Sodann hat Einer aus der Canzley, dessen Verwalter oder Secretär, dem jährlich vmb Martini haltenden Jahr- oder Rüeiggericht (so man's neben einem herrn Großkeller nothwendig befindt) bey- vnd abzuwarten, auf die hohe Frevel vnd Bueßen, die etwa für das Landtgericht gehörig, zu merken, auch gehörige Protocolla darüber zu halten, Frevel, Bueßen vnd gerüegte Exceß zu rechtfertigen, wie dan die sanctbläsmische Statuta vnd Ordnungen bei solchen Frevelgerichten abgelesen werden.

V. Weiters das zwing- vnd bannische Wochengericht, so jedesmahl in dem Gottshause St. Blasien abgehalten wirdt. Darein gehören die vier vogtleyen sambt darzu zählenden höff vnd weilern, als Bernaw, Mentzenschwandt, Hechenschwandt, Urberg vnd Ibach.

VI. Ferners das gericht zu Immenaich, so bey angesetzter sanctbläsmischer Pfandthandlung dahin in sonderheit gelegt vnd verordnet. Darein seind gerichtbar alle sanctbläsmische hinder Hag, auf'm Schoren, Tachsberg vnd gegen der Alb gelegene Orth, allwo die graveschafft Hawenstein die hohe obrigkeith hat, das sind Immenaich, Schlageten, Vnderkutteraw, Schiltbach, Nidermühle, Wolpatingen, Hierholtz, Finsterlingen, Balenberg, Strittberg, Frohnschwandt, Segalen, Tüefenheuseren, Atlisberg, Ober- vnd vnder Weschnegg, Newenzell, Vogelbach, Fröndt, Hierbach, Willfingen,

Nidingen, Heppenschwandt, Ellmeneg, Amerigschwandt, Löchlin, Riesweil, Ober vnd Niderweil.

Obwohlen dises gericht weitbegreiflich vnd leichtsamb, so hat man doch bißweilen auch darzu entlehnte Richter von Brunnadern vnd Happingen verordnet. Dieweil bishero observiert worden, daß im Nahmen herrn Waldvogts ein Vndervogt bey disem gericht gesessen, auf die hoche frevel zu merkhen; doch, bleibt er aus, so hat man's billich nit zu ahnden.

VII. So wirdt hinfüro auch das gericht zu Birdorff von der ^[251] Canzley aus versehen, bey dem, wie auch andern über waldt, ein Waldtprobst den stab führt. In dis gericht gehören als gerichtbare orth *immediate*: Birdorff mit zugehördt, Schatenbirdorff, Buech, Hechweil, Etzweil vnd Steinbach. Es werden aber dazu auch zu richtern entlehnt von Kuchelbach, Bolandt vnd Birkhingen, welche orth gen Birdorff kirch - vnd pfarrhörig.

Bey disem gericht ist neben anderm wohl zu merkhen: Sinte-mahlen inhalts der pfandhandlung dem Gottshaus von der herrschaft Oesterreich mehrere Straffen eingeraumbt worden, vnd man vermög des Gilgenbergischen vertrags³⁵ bis an das blueth alle frevel zu justifizieren befuegt, obwohlen solches *ex parte* Oesterreich nit *absolute* zugestanden wird, so hat man doch fleißig auf solches zu sehen. Was nidergerichtliche frevel, bueßen vnd straffen, pott vnd verpott vnd anderes dergleichen betreffen thuet, so bleibt dises alles bey seiner alten observanz, vnd ist so vil immer möglich abzuwenden, daß herr Waldtvogt oder sein Statthalter nit zue weith (wie dan bisweilen geschieht) eingreiffet. Dann dieweilen von altershero auch ein waldtvögtscher Vndervogt bei dergleichen gericht gesessen, so hat es auch hierbey sein verbleiben.

VIII. Weiters das gericht zu Neggenschweil, zu welchem gehören Neggenschweil, Dietlingen und die Mühle Fohrenbach. Zu disem gericht werden allwegen zwei richter von Weilheimb entlehnt, vnd ist zu merkhen, daß dasselbe *antiquitus* dem gericht in Zwing vnd Bann parificiert worden, was sich aber beschwerlich wirdt practicieren lassen; doch hat man dergleichen zu beobachten.

IX. Ueber das hat man auch zu verwalten das gericht zu Weilheimb bey Guettenburg. Zu demselben gehöret anders nichts als Weilheimb vnd Hewbach, vnd zu haltung dessen werden auch von Neggenschweil richter entlehnt, wie von andern in's kilchspil gehörigen orthen, als Bürgeln, Inghofen, Ensweil, Rohr vnd Dietlingen.

³⁵ Der ehemalige vorderösterreichische Landvogt von Gilgenberg habe (während der burgundischen Pfandschaft?) einen Vertrag mit dem Stifte geschlossen, welchen Oesterreich nie recht anerkannt habe, da es *sine approbatione superiorum* geschehen sei.

X. Alsdann hat man auch ein gericht zu verwalthen zu Remischweil, das dinggericht genannt, bey welchem der Waldtprobst den stab auch führet vnd worzu gehörig sein: Eysperg, Ey, Rohr, Eyspel, Gaiß, Birkhingen, Kießenbach, Lehenswis, Banholtz, Boland, Dogern, Birbronnen, Brunnadern, Inghofen, Schmitzingen, ^[252] Waldtkirch, Espach, Kuchelbach, Happingen, Kutteraw vnd Oberalpfen. Bey disem gericht sollen alle sanctbläsmische leibeigene Leuth erscheinen, auch alle junge Leuth von knaben, so 14 jahr erreicht, dem Gottshaus schweren vnb huldigen, vnd was der dingrodel mehreres vermag, so jährlich offenlich verlesen wirdt. Vnd ist *pro conservandis propriis hominibus* vnd derselben gerechtigkeiten sehr nothwendig, daß solches gericht alle Jahr fleißig gehalten werde.

XI. und XII. So hat man auch die baide gericht zu Schön- vnd Todtnaw zu verwalten vnd darauf dest fleißiger zu mercken, weil das Gottshaus mit dem Waldtvogt (vermög der Pfandhandlung) an den freveln vnd bußen participieret. Vnd hat man *pro etiam conservando et ampliando Monasterii jure*, weil *subditi* sich der sanctbläsmischen jurisdiction gern subtrahierten, wohl zu vigiliern, welches der Amann daselbsten zu beobachten.

XIII. So hat man auch ein dinggericht auf der Fröndt zu halten, darzu sein gerichthörig: die ganze Fröndt, Todtnawerberg vnd Riedt in der Marggraffschafft hoher jurisdiction gelegen. Ist rathsamb, solches gericht *in esse* zu erhalten, wie es dann auch einen sondern dingrodel hat.

XIV. So wirdt auch das gericht zu Schluechs aus der Canzley versehen. Darzu gehören vnderschiedliche derends gelegene sanctbläsmische nidergerichtliche orth, als Schluechs, das thal Ach, Vnderkrummen, Treselbach vnd Vndervischbach. Dieweil in disen orthen, respective hoch- vnd nidergerichten, St. Blasien vnd die graven von Fürstenberg *concurrentes jurisdictiones* haben, so gebührt sich, dest mehr aufzusehen vnd vnderschiedliche Protocolla zu halten.

XV. Schließlichen haben die der Canzley zuegethane auch zu versehen alle an obbemelten orthen etwan sich begebende Vnpartheyische gericht, Sätz vnd Vndergäng, bey welch baiden letzteren ein Waldtprobst auch den stab führet; bey dem ersteren steht den Partheyen zu, was für einen Richter mit obrigkeitlichem Consens sie erwählen wollen.

Vnd demnach der dreyen Vogteyen Birdorff, Neggenschweil vnd Weilheim derendts vögt von wegen der Frohnhöfen genommen werden, also sie *proprii* Frohnmayer vnd sanctbläsmische vögt seyn vnd bey den gerichtten den Stab führen, so werden sie neben Stabsanbefehlung beaidiget, daß sie den Stab mit anlegung

von Pott vnd Vervott gebrauchen, dannenher die übersehene Pott rüegen, die Frevel anzeigen vnd kheinswegs verschweigen noch verschlagen sollen, damit ^[253] das gueth gepflanzt vnd das böß abgestraft werden. Uebriger orthen wirdt der Waibel gebraucht. *Actum Clingaw, 3ten Novembris.*

1654. St. Blasien überläßt seinen Maierhof zu Neuenzell für die Summe von 800 Gulden und zwei Pferde zu einem rechten Eigentum an den H. U. Albietz von da, nämlich das Hofgebäu neben der Kirche mit allen Rechten und Zugehörungen an Feld, Ackern und Matten, Wun und Waid, Trib und Tratt, nebst 13 Jaucherten am Freiwalde und der Waidgangs-, wie auch Beholzungsgerechtigkeit im Neuenzeller Propsteibezirk und Gerweiler Kirchspilswalde. „Geben zue St. Blasien den 22sten monatstag Aprilis.“

1655. Dritte Pfandshandlung, worin Erzherzog Ferdinand Karl dem Stifte St. Blasien gegen Erweiterung des Pfandschillings um 900 Gulden³⁶ die Pfandschaft von 1596 und 1627 auf weitere 60 Jahre verlängert, und gegen ein neues Darlehen von 8500 Gulden überdies noch alle österreichischen Gefälle im Zwing und Banne (im Ganzen 194 Stük Hüner), wie auch das Eisenbergwerk zu Nideralpfen, so sich's weiter erfinden sollte, den Holzfloß auf der Alb, Schwarzach, Schlücht und etlichen kleinern Wassern, und den Maßpfenning im Zwing und Banne für die Zeit der Pfandschaft überläßt. Er befiehlt daher der vorderösterreichischen Regierung, dem Waldvogte, den Einungsmeistern und Vögten, das Stift in den erlangten Regalien und Nuzbarkeiten kräftiglich zu manutenieren, und schließt: „Wie wir sie (Abt, Prior und Convent) dann hiemit als Herr vnd Landsfürst in vnsern Schutz vnd Schirmb nemmen.“ Gegeben zu Insprugg, den 21ten Septembris.

1671. Waldshuter Rezeß oder Hauptvergleich zwischen dem Stifte St. Blasien, dessen Unterthanen in der Grafschaft Hauenstein, wie in den Thälern Schön- und Todtnau, und der österreichischen Waldvogtei, worin die vielerlei wegen der österreichischen hohen und stiftischen nidern Gerichtsbarkeit entstandenen und bisher nie völlig beigelegten Streitigkeiten, durch eine kaiserliche Commission dahin verabschidet werden:

1) Der Abzug in den 4 Gerichten Immeneich, Nöggersweil, ^[254] Weilheim und Birdorf wird dem Waldvogtei-Amte zugestanden, doch unter Vorbehalt besseren Nachweises von Seiten des Stiftes.

³⁶ Für diese Summe (4000 spanische Doppelkronen), welche das Erzhaus 1619 von der Stadt Luzern aufgenommen, hatte St. Blasien sich (als Selbstschuldner) verbürgt und war seit Jahren um Rückzahlung derselben äußerst gedrängt worden, was bei dem Erzherzoge ein besonders wirksamer Grund zur Verlängerung der Pfandschaft sein mochte. Der ganze Pfandschilling betrug also 48,000 Gulden.

2) Der Einzug von neuen Bürgern ist auf 7 Gulden festgestellt, wovon der Waldvogtei, dem Stifte und den Einungsmeistern je ein Drittel gebührt.

3) Die Landzüglinge in den 4 Gerichten hat die Waldvogtei zu fallen; von gotteshouseigenen Landzüglingen aber gehört dem Stifte der Vorfall, wogegen dasselbe den Güterfall erst nach dem Landzüglingsfalle bezieht³⁷.

4) In Anlegung der Gebote und Verbote soll es in den 4 Gerichten nach Laut der Pfandshandlung gehalten werden.

5) Die Tafernen zu Weilheim, Nöggersweil, Immeneich und Birdorf gehören dem Stifte, wie zu Wolpatingen und Adlisberg neben der Taferne auch das Wirthen; dagegen steht der Waldvogtei die Visitation von Maß und Geficht allein zu, wie auch der Aufschlag der Zinse auf Mühlen, Sägen und dergleichen, nebst dem Hofstattrechte auf den landesfürstlichen Eigen- oder Lehengütern zu, während Solches in den 4 Gerichten dem Stifte, als dem Grundherrn, gebührt.

6) Die Führung der Waisenrechnung in den 4 Gerichten gehört vor das Amt der nidergerichtlichen Obrigkeit.

7) Jagen in den 4 Gerichten mag das Stift jährlich zwei Tage lang mit 12 Personen, ohne Nachtheil der Unterthanen; wogegen die Verbannung der Jagd vorderhand der Waldvogtei behalten bleibt.

8) Der Fall von Gütern, welche der Besizer zu Lebzeiten in eine andere Hand gibt, soll bei der Uebergabe geschätzt und nach dessen Absterben der Werth bezahlt, das Fallstück (Besthaupt) aber nicht etwa während der 30 Tage von den Erben betrügerisch veräußert oder zu Schanden gekarret werden.

9) Die Fischenz im Fohrenbache soll den Unterthanen der Grafschaft Hauenstein neben dem Müller gestattet sein, dies Beifischen mögen sie aber mit Bescheidenheit genießen.

10) Die Incarceration strafbarer Unterthanen aus den 4 Gerichten mag zu St. Blasien und Gurtweil geschehen, dagegen sollen die Trillen in den Gerichten abgeschafft sein.

11) Appellationen in Rechtshändeln über erb- und ^[255] eigentümliche ligende Güter und verbriefte Schulden, welche derlei Güter zum Unterpfande haben, gehören nach St. Blasien, alle andern Sachen aber nach Gerweil vor den Waldvogt und von da an die vorderösterreichische Regierung, jedoch *sine praejudicio* der Pfandshandlung.

³⁷ Das heißt: Ist der Landzügling ein Leibeigener des Stiftes, so nimmt dasselbe von ihm vorweg einen (Leib-) Fall, und besitzt ein solcher noch stiftische Güter, so darf es auch einen Güterfall von ihm nehmen, jedoch erst wann die Waldvogtei ihren Landzüglingsfall genommen.

12) Die Zollsteigerung an der Rheinfahrt bei Koblenz ist *ad referendum* genommen.

13) Die Zulassung von Krämern und Hausirern stehet der Waldvogtei zu, welche jedoch dafür sorgen soll, daß die Grafschaft mit dergleichen beschwerlichem Gesindel nicht überladen werde.

14) Die Fischenz in der Werrach gehört dem Leutpriester im Todtmoos, doch ist den angrenzenden Unterthanen das Beifischen erlaubt, nur haben sie ihren Fang im Falle eines Verkaufes dem Priester vorerst feilzubieten.

15) Die Ausfertigung der Lehenreverse zu Hechweil und Steinbach gebühret der Waldvogtei.

16) Von derselben soll auch die Aufnahme der Hintersäßen, unter Anzeige an den betreffenden sanctblasischen Vogt, geschehen und ihr jährlich 1 Gulden, diesem aber 5 Bazen von jeglichem fallen.

In Beziehung auf die von beiden Thälern Schönau und Todtnau vorgebrachten Beschwerden wurde sodann vereinbart: 1) Die neuerbauten zwei Mühlen mit den beiderseits daraufgeschlagenen Fruchtzinsen sind genehmigt; 2) bei den Frävelgerichten hat der Ammann den Beisiz, sie sollen ihm daher verkündet werden; 3) die Kösten dabei sollen halbtheilig sein; 4) zu huldigen haben die jungen Gesellen nicht, junge Verheurathete aber dem Stifte die Eidespflicht zu leisten; 5) Appellationen müssen sogleich und mit lebender Stimme geschehen; 6) das Jagen und Fischen soll nach dem Thalrecht und dem Vergleiche von 1657 geschehen; 7) der Fall von neu aufgenommenen Bürgern gehört dem Stift, der von den Landzöglingen aber der Waldvogtei, und 8) verzichtet St. Blasien auf den Salpeterzehenten.

Die zwischen dem Stifte, der Waldvogtei und den Unterthanen der Grafschaft streitigen Punkte aber hat man dahin verglichen: 1) die Ungenossame, so ein sanctblasischer Leibeigener begeht und innerhalb Jahresfrist nicht anmeldet, hat das Stift zu strafen; 2) welcher Leibeigene auf Gotteshausgütern sizt, mag die Leibhenne mit 1 Schilling bezahlen; welcher aber keine solche Güter hat, soll dieselbe in Federn geben; 3) wer jährlich sein Fastnachthun richtig abstattet, dem ist der Güterfall erlassen; 4) damit die Güterzerstückelung vermieden werde, hat ein jeder Stücksbesizer den Fall oder das Jahrhun wie vom ganzen Hofe zu entrichten; 5) die Hochzeitsmahle sollen innerhalb der ^[256] betreffenden Pfarrei gehalten, 6) die jährlichen Frontagwanne fleißig verrichtet, die Ungehorsamen dazu gezwungen und für ihren Ungehorsam bestraft werden; 7) verstorbene Unverheurathete, auf welche Hausehre gefallen, hat das Stift erst nach dem 14ten (die Knaben) und 12ten Jahre (die Mädchen) zu fallen; 8) das Remetsweiler Dinggericht soll wie von altersher gehalten und gehörig besucht werden; 9) der Waldpropst

ein Gotteshaus eigener Mann sein; 10) den Weinmen-Fahrern darf man nicht mehr als acht bis neunthalb Saume aufladen; 11) die Schön- und Todtnauer mögen zu ihrer Nothdurft jagen und fischen, sollen aber ohne Erlaubniß des Stiftes weder Wildbrät noch Fische verkaufen; 12) die schönauische Ammannei ist bei Reisen und Auszügen keinen Mann schuldig; 13) bei Erb- und Eigen soll das ligende Gut unter dem Stabe des Ammanns, das fahrende unter dem des Vogtes gerechtfertigt werden, auch das Mehrere das Mindere nach sich ziehen; 14) die Zerstückelung der Zinsgüter in beiden Thälern ist möglichst zu verhindern; 15) das Zugsrecht beginnt nicht, wie der Dürraker-Vertrag³⁸ festsetzet, sondern gleich mit dem Kaufe, dauert auch nicht länger als ein Jahr, und endlich 16) soll der Ammann beim Jahrgerichte die ihm bekannten Frävel rügen dürfen.

„So beschehen zu Waldshuet, den 28ten Tag Monats Octobris.“ Es sigeln: M. Haaß, J. F. von Kageneck, Abt Otto *manu propria*, P. Fintan, Leutpriester zu Todtmoß, *nomine prioris et tolius conventus*, M. J. Feinlein von Waldshut, Statthalter der Grafschaft Hauenstein, *manu propria*, C. Friker, Einungsmeister, im Namen aller Achtmannen, P. Steub und F. Bernauer, Vögte zu Schönau und Todtnau.



³⁸ Jenes Aktenstück von 1519, welches ich im Bd. I, S. 219 dieser Zeitschrift aus einer spätern verkürzten Abschrift mitgetheilt, enthält die hier angezogene Bestimmung nicht, und wenn der Waldshuter Rezeß die Worte gebraucht, daß die Thalleute „vor etlich Jahren“ auf dem Dürracker das Statut gemacht, so muß damit wohl ein viel späteres Uebereinkommen gemeint sein, welches in dem hieher gehörigen Artikel bestimmte, daß die Zugsgerechtigkeit mit dem Tage des Weinkaufes beginnen solle, der Verkauf des fraglichen Gutes möge darnach gefertigt worden sein oder nicht. Dieser „Weinkauf“ (ein Trunk zwischen dem Käufer, Verkäufer und etlichen Zeugen, wobei der Kaufpreis handschläglich beschlossen ward) konnte wohl einen Tag und mehr nach der Kaufzusage stattfinden oder auch unterbleiben, daher die Zurückverlegung des Beginnzieles für die Zugberechtigten auf den Kauftag nöthig war, um Irrungen zu verhüten.

Urkundenregeste über die ehemaligen sankt-blasischen Niedergerichte.

S.328 – 350

Ich gebe hier den Schluß dieser Regeste mit der Bemerkung, daß die vier nächsten derselben noch die Pfandschafts-Verewigung über den Zwing und Bann betreffen, sodann aber die Auszüge der verschiedenen Resolutionen, Rescripte, Verordnungen, Schreiben, Urtheile und Rezesse folgen, welche in dem langen Rechtshandel des Stiftes St. Blasien gegen seine hauensteini-schen Unterthanen von 1728 bis 1742 erwachsen. Was Pfarrer Maier zu Gurtweil theils aus mündlicher Ueberlieferung, theils aus Akten und Aufzeichnungen über diesen Prozeß und den daraus entstandenen Salpeterer Krieg gesammelt und hinterlassen, findet hier eine urkundliche Ergänzung und Berichtigung, welche sodann durch die Regeste des hauensteinischen Archives vervollständigt werden sollen.

1704. Resolutions-Schreiben des K. Leopold an die oberösterreichische geheime Stelle (Wien den 16ten August), worin die ganze Pfandshandlung seit 1596 erläutert und das in derselben begriffene Hochgerichts- und Steuererhebungsrecht dem Gotteshause St. Blasien gegen gewisse Zugeständnisse in *perpetuum* überlassen und gedachte Stelle beauftragt wird, Solches (unter Beobachtung der Cautel, welche *in fine* der Pfandsverlängerung von 1655 mit großer Behutsamkeit zur Vermeidung aller Verfänglichkeit und üblen Consequenz angebracht worden) in Schrift zu verfassen und das Concept an ihn *ad statum videndi* einzusenden.

Der Kaiser sagt, daß er dem Stifte „das ihm von weiland K. Rudolf 1596 um eine Summe Geldes verpfändete *jus Gladii et merum Imperium* oder den hohen Blutbann über die im Zwing und Bann gelegenen, mit der nidern Gerichtsherrlichkeit *ex primaeva fundatione* dahin gehörigen Vogteien Bernau, Menzenschwand, Ibach und Hächenschwand, sammt allen dieser hohen Jurisdiction *ex natura rei* oder nach dem Landesgebrauch anhängenden Effekten, auf ewig zugeeignet, wie auch die Erhebung der Steuer und Schazung und des Maßpfennings in bezeichnetem Gebiete, verewiget und perpetuiert haben wolle; doch so, daß dieses allein auf die hohe Oberigkeit zu verstehen sei, ohne Präjudiz für ihn und seine Erben, wenn sie sich desselben Rechtes künftig etwa wieder bedienen wollten, und daß Dasjenige, was hiedurch nicht vergeben oder perpetuiert worden, in voriger Natur verbleibe, vor Allem aber die dem Erzhause

über die ^[329] gesammte Grafschaft Hauenstein, wie auch über das Gotteshaus St. Blasien und dessen Zwing und Bann zustehende landesfürstliche Superiorität, Kastenvogtei, Schuz- und Schirmgerechtigkeit, demselben hiemit *per expressum* vorbehalten, und das Stift für den Fall einer Veräußerung des erlangten Blutbannes, solchen an Niemanden als das Erzhaus zu vergeben befugt sein solle.

Hiegegen habe das Stift 1) auf den durch die früheren Pfandschaftshandlungen erwachsenen unverzinslichen Pfandschilling von 48,000 Gulden, wie auch auf das von K. Rudolf und Ferdinand herrührende Guthaben an Kapital und Interessen (es möge deren Ausstand auf die angesetzten 289,188 Gulden oder auf mehr oder weniger sich belaufen) für immer und ewig zu verzichten;

2) seine Gotteshausleute in der Grafschaft Hauenstein von der ihnen so unerträglichen Benennung der Leibeigenschaft zu befreien; daß also „besagte hauensteinischen Cameralunterthanen von nun an zu ewigen Zeiten nit mehr des Gottshaus leibeigene Leuth genennt, von Niemand sogeheißen, noch mit dem Namen der Leibeigenschaft belegt oder beschwert werden, hingegen aber dem Stifte fürbaß wie bishero die schuldige Dienst, Frohnen, Leibfahl und durchgehends all dahin prästierte Gefäll, Zins, Rennten und Onera, was Namens sie haben mögen, ohnverwaigerlich abzuführen, ohne Abbruch zu entrichten, sich auch dessenthalben zu mehrerer Sicherheit zu reversieren (in maßen sie sich dahin freywillig erklärt und verglichen) verpflichtet und verbunden sein sollen“;

3) „neben dem jährlich zu halten anerbottenen ewigen Anniversario (darüber ein zierlicher Stiftungsbrief aufzurichten) 300 Mutt gueter Früchten in eine der vier vorösterreichischen Vestungen und Städte Freyburg, Laufenburg, Rheinfelden oder Villingen, wohin selbige am nöthigsten erachtet werden, auf seine Gefahr und Unkosten zu liefern.“

1705. Kaiser Josef I bestätigt die von seinem Vater K. Leopold unterm 15ten April 1705 abermals resolvierte, wegen dessen inzwischen erfolgtem Todfalle aber nicht expedierte Pfandschafts-Verewigung, indem er 1) die Pfandshandlungen von 1596, 1627 und 1655, sammt den zwischen St. Blasien und den hauensteinischen Unterthanen wegen der Benennung leibeigen obgewalteten Irrungen recensiert; 2) dem Stifte die hohe Gerichtsbarkeit und malefizische Obrigkeit im Zwing und Bann, den Steuer- und Schazungs-, auch Maßpfennings- oder Wein- und Salzungelds-Bezug, die Gewehrbesichtigung und das Unterthanen-Aufgebot, auf ewig als rechtes ^[330] Eigentum überläßt; 3) die Pfandshandlungen von 1627 und 1655 wegen den 4 nidergerichtlichen Vogteien Weilheim, Immeneich, Nöggersweil und Birdorf, wie auch alle ande-

ren Punkte derselben dahin beläßt, daß die Fastnachthüner im Zwing und Bann, das Drittel zu Birdorf und das Halbtheil der Strafen zu Schön- und Todtnau nach Abfluß der Pfandsjahre dem Erzhaus wieder heimfallen, wegen dem unteralpfischen Eisenwerk aber und den $\frac{3}{5}$ des landesfürstlichen Umgeldes demselben der Wider- einzug dieser Rechte und Gefälle frei stehen solle; 4) dagegen endlich die Bedingungen stellt, wie solche die Resolution von 1704 enthält. Wien, den 1ten October.

1706. Notariats-Instrument, worin der ganze Immissions-Act des Stifts St. Blasien in die hohe malefizische Obrigkeit und andern Rechte über den Zwing und Bann, nach der von K. Leopold und Josef erhaltenen Eigenüberlassung beschrieben wird. St. Blasien, den 7ten September.

1715. Kaiser Karl VI bestätigt 1) die von K. Leopold und Josef dem Stifte St. Blasien ertheilte Perpetuation der malefizischen hohen Obrigkeit im Zwing und Banne, nebst den übrigen Punkten; verlängert demselben 2) gegen Erhöhung des Pfandschillings auf 20,000 Gulden die Pfandschaft der Fastnachthüner, des halben Umgeldes und der $\frac{3}{5}$ des Maßpfennings oder landesfürstlichen höheren Umgeldes daselbst, wie das Drittel der birdorfischen und die Hälfte der schönauischen Strafgeder auf fernere 10 Jahre; überträgt 3) das Recht, des unteralpfischen Eisenwerks auf den Zwing und Bann und dehnt es auf Kupfer, Messing und Bleierz aus, und bestimmt 4) daß auf diese Pfandschaft weiters keine Vermehrung des Pfandschillings geschlagen, auch nach Verfluß der Pfandszeit das Stift vor Bezahlung des Pfandschillings zu keiner Gefällabtretung angehalten, sondern daß den Verträgen von 1704 und 1705, *reservatis et reptitis ibi Regalibus et juribus*, nachgelebt werde. Wien, den 19ten Juli.

1728. Resolution K. Karls VI über den Huldigungseid der sanktblasischen Unterthanen in den Niedergerichten. Gegeben zu Laxenburg, am 22ten Mai.

Der Kaiser thut seinen Unterthanen der Grafschaft Hauenstein zu wissen: Nachdem er ihnen unterm 15ten April durch öffentliches Patent eine deutliche Formel vorgeschrieben, wie sie einem jeweiligen Abte zu St. Blasien den Huldigungseid abzulegen haben, wobei „nicht nur die anno 1705 abgethane Wort leibeigen und Leibeigenschaft, sondern auch die weitere in die bisherigen Huldigungen [331] eingeschlossenen Worte todt und lebendig und Leibherr gänzlich ausgelassen und an deren Statt die Wörter eigen und Eigenherr für immer gesetzt worden; so erfordere nun auch die Billigkeit, daß sie (Unterthanen) den schon 1705 zugesagten Revers dem Abte und Gotteshause schriftlich einhändigen, damit sie „weder wegen der Huldigungs-Prästation selbst, noch auch wegen

der Formel, und ebenso wenig wegen alles Desjenigen, was in dem bekannten Dingrotul und andern hergebrachten Gerechtsamben enthalten, die mindeste Widersetzlichkeit oder Neuerung nicht mehr erweckhen können.“

Um nun auf beiden Seiten fernere Mißverständnisse und Irrungen zu verhüten, habe er (der Kaiser) für nöthig erachtet, „zu Erhaltung eines beständigen Ruhestandes und zu Abwendung der ihnen (Unterthanen) selbst zu gar empfindlichem Schaden und Verderben gereichenden Widersetz- und Thätlichkeiten“, die Formel des schuldigen Reverses ihnen hiemit vorzuschreiben, welche wörtlich laute:

„Demnach von Seiner Rom. Kays, und Königl. Cathol. Majestät, unserm allergnädigsten Kayser, Landesfürsten und Herrn, die Worth leibeigen in denen Schrifften und sonst, auch die vorhin übliche Worth Leibherr, item lebendig und todt, in dem gewöhnlichen Huldigungs-Ayd abgeändert und an deren Statt die Worth eigen, Eigenherr und zu all' und jeden Zeiten, fürohin zu gebrauchen anbefohlen worden, so geloben und versprechen wir hingegen mit gegenwärtigem Revers, für uns, unsere Erben und Nachkommen, daß dieses alles im übrigen Sr. Gnaden, dem Hochwürdigen Geistlichen Herrn Abten und dem Löbl. Gotteshauß St. Blasien an seinen hergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten, wie sie Nahmen haben, auf keinerley Weiß und Weeg abbrichtig oder nachtheilig seye, sondern wir all Dasjenige, was von Alters und nach Außweiß des Dingrodels herkommens ist, also auch hinfüro und zu ewigen Welt-Zeiten ohnverweigerlich, getreulich und gehorsamb prästieren und abführen sollen und wollen.“

Wofern aber sie (Unterthanen) oder Jemand aus ihnen sich anmaßen würden, diesem Revers sich zu widersezen oder in ein- und anderem Weg zuwider zu handeln, so sollen dieselbe als ungehorsame Unterthanen angesehen und nach Befund der Sachen empfindlich abgestrafet werden. „Und obwolen Wir Uns“, schließt die Resolution, „zu dem Gottshauß St. Blasien gnädigst versehen, daß selbes ihnen hauensteinischen Unterthanen zu keiner Zeit etwas neuerlich- oder nachteiliges zuezumuthen gedenckhen werde; wurde sich aber nichts destoweniger gegen allbesseres Versehen etwas widerich- und an sich ^[332] erhebliches hervor thuen, hetten sie Unterthanen, Unseren ergangenen allerhöchsten Befehlen gemäß, solches bey Unseren ihnen vorgesetzten Stöllen, wie es die Dingrotul, Ordnung und Landesverfassung ohnedeme erfordern, gebührend anbringen und darüber die Verbescheidung zue erwarthen. Hieran beschiehet Unser gnädigst- auch ernstlicher Will und Meinung.“

1728. Revers der sanctblasischen niedergerichtlichen Unterthanen in der Grafschaft Hauenstein wegen der Huldigung nach

obiger Formel, worin eingeschaltet ist, daß sie sich um so eher dazu verstanden, als der Abt „bey dem vorgenommenen solennen Huldigungs-*Actu* in Beysein des Herrn *Patris Prioris*, auch einiger anderen Herren Conventualen, die verbündliche Versicherung auß selbst eigenem hohen Mundt gegeben, daß das Worth eigen nicht weiters, alß auf das alte Herkommen extendiert werden solle.“

Der Revers schließt: „So gegeben den vier und zwanzigsten Monathstag May. Statthalter: Niclaus Kern *manu propria*. Neue und alte Redmänner: Joseph Tröndlin von Rozel, Joseph Tröndlin von Schmitzingen. Neue Einungs-Meister: Joseph Tröndlin von Albffen wegen der Birdorfer Einung, Hanß Gerteisen von Murger Einung, Andreas Ebner von Hotingen wegen Rickhenbacher Einung, Hanß Ebner von Düeffenheuseren wegen des Hechenschwanderberger Ainig, Fridlin Baumgartner von Rotzig auß dem Gerweill Eingnüg, Benedicht Jöllin von Hürholz von wegen Wolberdinger Einung, Ich Hanß Fridlin Vüll von Wüll von wegen der Dogemer Eingenü. Alte Einungs-Meister: Joseph Jellin von Henr Murger Einig, Hanß Jacob Sibolt außm Kuchellbach in der Birdorffer Einüg, Lorenz Scheüblin auß der Frönd in dem Wolberdinger Einüg, Michell Schmiedlin in Hechenschwander Einig, Fridlin Drönlin von Rotzel im Hochßler Einung, Hanß Meyer von Ober Birbrunnen, Cuonrat Schuttinger von Unter Birbrunnen. Ausschuß: Cuonrad Binkert auß Dogern Einig, Martin Iselin von Wylen, Jörg Fluon von Dütlingen, Johannes Brechle von Negenschweill, Martin Iselin von Negenschwil, Joseph Schubh von Birckhingen, Heinrich Gmelle von Remenschweill, Jacob Schaiblin von Hierbach, Hans Dänz von Wolbedingen, Michael Uelin von Strittberg, Fridlin Böhler von Elmeg, Peter Geng von Brunadern, Fridli Gerdeisen von Birckhingen, Hanß Dörfflinger von Rohr, Johannes Schaller von dar, Conrad Dietschi, Joseph Uelin von Unter Eyspel, Hanß Petter Schäffer Vogt von Birckhingen, Andreas Schub Landweibel von Etzweyll, Bartli Streitmater von Gerweill, Matiß Ber ^[333] von Burg, Jacob Doninger von Herenschridt, Andreß Thoma von Ottenschwandt, Peder Bolthiller von Wülledingen, Joseph Keiser von Schockingen, Cuonrad Frickher von Lautingen.“

1728. Schreiben der österreichischen Regierung zu Freiburg an Abt Franziskus zu St. Blasien vom 28ten Juni, daß in Conformität der kaiserl. Resolution weder die vorgeschriebene Eidesformel, noch der Revers der sanctblasischen Unterthanen, jemals solle abgeändert werden können, „inmaßen dann ein- wie anders beederseiths unabbrüchig zue halten und bey sich khünfftig eraignenden Huldigungsfählen alß eine für beständig vorgeschriebene Regul öffentlich abzuelesen seye.“

1730. Resolution Kaiser Karl's VI vom 28ten Februar (insinuirt von der Regierung zu Freiburg, den 14ten April), worin die

39 Gravamina der mindergerichtlichen Unterthanen im Hauensteinschen gegen das Stift St. Blasien, theils entschieden, theils zur Entscheidung noch vorbehalten werden. Die ersteren sind folgende:

Ad 2) hat es bei der 1728 vorgeschriebenen Eidesformel, als einer beständigen Regel, fortan sein Verbleiben. Ad 3) gilt es als Regel, daß für den Fall, wo mit Bewilligung des Stiftes auf eine Hofstatt ein Haus gebaut wird, der Zins für selbiges *a proportione* wol etwas höher als der gewöhnliche Grundzins genommen werde, wogegen letzterer sodann wegfällt. Ad 5) und 6) kann das Stift, wenn Eigenleute aus den Niedergerichten in „die Hochheitsorthe auf dem Waldt, *vulgo* in die Vogtey Hawenstein“ ziehen, zu einer Manumission nicht angehalten werden. Ad 7) stehet es dem Stifte zu, bei Todfällen von Bastarden (unehelichen Kindern) und Landzünglingen, welche ihm eigen, das beste Stük ihrer Verlassenschaft an fahrender Habe zum Voraus zu nehmen. Ad 8) hat das Stift die Unterthanen, welche aus dem Schwarzwalde wegziehen wollen, auf geziemendes Begehren, zu manumittieren. Ad 12) sind von Stiftseigenen, so nicht auf Stiftsgütern sitzen, die Hüner *in natura* oder dafür 6 Krzr. zu entrichten, während den auf stiftischem Gute sitzenden Eigenleuten freisteht, das Hun mit 2 Krzrn. zu vergüten. Ad 23) darf ein „verstückeltes Weinmäin-Gueth“ nur von einem „Weinmann“ gekauft oder gezogen, ein „ganzes Weinmann-Gueth“ aber auch von einem andern erworben werden, daher in diesem Fall den Weinmenern kein Einstandsrecht gebührt, Ad 28) soll das Stift über seine fall- und dinghörigen Leute ein eigenes Fallbuch halten und solches dem Waldvogte zuschicken, damit es den Unterthanen abgelesen werde. Ad 29) und 30) sollen die Leibeigenen des Stiftes, ^[334] welches das Auswechselungsrecht urkundlich besitze, während des darüber obschwebenden Prozesses, doch nicht ohne ihr Begehren, ausgewechselt werden. Ad 35) haben die Weinfuhren, wo nicht ein besonderes Abfinden mit dem Abte eintritt, überall *in natura* zu geschehen. Ad 39) soll eine Person, welche schon einmal manumittiert worden, wenn sie sich wieder haushäblich im St. Blasischen niederläßt, auch dem Stifte wieder eigen sein.

1730. Fernere Resolution K. Karl's VI, vom 28ten März, daß und wie die hauensteinischen Achtmannen ihren wegen Huldigungsverweigerung begangenen Fehler abzubitten haben.

Hiernach haben die acht Einungs-Meister, welche im Jahre 1727, zur Zeit der dem Abte verweigerten Huldigung, dem Lande vorgestanden, zunächst in Wien bei seiner Majestät, als ihrem Landesfürsten, „wegen Vilipendierung Dero allerhöchsten Befelchen eine reumüthige öffentliche Abbitt“, hernach aber bei dem Herrn in seinem Kloster die vorgeschriebene Deprecation zu thun. „Nachdeme nun die darvon noch übrige sechs Mann (weilen Joseph

Eggert von Herrischriedt indessen mit Todt abgangen, der Michel Hottinger aber zufolge allerhöchster Resolution den 18ten dieß nacher Breysach *ad opus publicum* abgeföhret worden) sich zu dem Ende (in Wien) geestellet und die Seiner Majestät vorderist zu thuen gehabte Abbitt *in pleno* nach der ihnen vorgesprochenen Formul abgelegt, so ist ihnen zugleich in folgender die Art und Weys vorgeschriben, wie sie auch dem Herren (Abt) zu depreciieren haben, und ihnen untereinst aufgetragen, sich sogleich nacher St. Blasien zu begeben und die weiter demandierte Abbitt zu prästieren.“

„Vorschrift. Wür bedauern von Herzen, daß wür alß vorhin geweste Redtmann und Einungs-Meister gleich anfangs von der von Ewer Hochwürden und Gnaden abgeforderten Huldigung wegen des Worts aignen Leuthen nit besser berichtet gewesen, nachgehents darauß von denen betreffenden die Verweigerung der Huldigung nach denen gewöhnlichen Aytsformeln so grosse Unruhen entstandten, bitten deswegen demüthig umb Verzeihung und daß Ewer Hochwürden und Gnaden vnß und denen betreffenden diesen Fehler und was demselben anhangt, in Gnaden nachsehen und ihre alte Gnad wider angedeyen lassen, hingegen versprechen und zuesagen wür, künfftighin in derley Begebenheit vnß im geringsten nicht mehr zu widersetzen, sondern nach denen gewonlichen Aydtsformuln ohnverweigerlichen zu huldigen und was darinnen enthalten genaw zu beobachten und zue vollziehen.“ ^[335]

1731. Rescript K. Karl's VI vom 8ten August, an die oberösterreichische geheime Stelle, worin die vorgenommene neue Beschreibung der sanctblasischen in der Grafschaft Hauenstein befindlichen „eigen-, fall- und dingbaren Leute“ genehmigt, das Zugsrecht zwischen Brüdern aufgehoben und die Untersuchung der wegen desselben obwaltenden Zweifel einer Regierungscommission zu Freiburg überwiesen wird.

Wegen des *jus retractus* heißt es: „*Ad primum casum*, wo ein Vatter einem seiner Söhnen einen Hoff oder Grundstuckh zu kauffen gibet (ist beschlossen), daß *inter fratres etsi germanos* das Zugsrecht keinesweegs statthabe. Worauf umb so vest- und genauer zu halten ist, als dises Zugrecht wider die allgemeine Rechte lauffet, und nicht nur den vätterlichen Willen unter den Kindern zernichtet, sondern auch wegen der andurch erfolgenden Zerstückung deren Güther die Unterthanen selbst in Armuth und nothhafftes Leben bringet. Da hingegen, wo ein Vatter seinem Sohn zu merklichem Nachstand deren übrigen Kindern das Gueth in allzu geringem Preyß verkaufft oder übergibet, damit abgeholfen werden solle, daß solches durch ohnpartheyisch- und verpflichtete Männer geschäzet werde.“

„*Quoad secundum casum* aber, wo es auf die Erbtheilungen ankommt, wären wir zwar ohne weiters berechtigt, disem Uebel der landsverderblichen Zertheilung deren Gütern von nun an ein Zihl zu steckhen, mithin das Zugsrecht weither nicht, als es ohne solche Zerstückung geschehen mag, ingleichem die Erbtheilungen unter Kindern und Befreunden anderst nicht zu gestatten, als insoweit der Besizer auf dem zertheilten Stuckh Gueth wohl und ohne Noth bestehen möge. Wir wollen jedoch vorläuffig die gesambte Vnterthanen Unserer Graffschafft Hauenstein über ein- und anderes nochmahlen vernemmen und durch eine zu Freyburg anordnende Commission clar und umbständlich begreifen machen, damit sie disen ihnen selber schädlichen Zuefällen durch eine beständige Regul zu begegnen für sich und ihre Nachkömblinge angelegen seyn lassen.“

1733. Resolution desselben (insinuiert den 18ten Februar), worin wegen der Strafboten in den nidern Gerichten befohlen wird: „Daß dem Gottshauß St. Blasy über dessen gefällige Betragnuß die allerhöchste Vergnüegung angezeigt, den Vorstehern der Graffschafft Hawenstain den Revers abzugeben aufgetragen und ihnen die claren Umbstände des befundenen ohnzweifelbahren Rechtens, und wie das Gottshauß zue gemäinem besten, kheineswegs aber *ex diffidentia causae*, davon gewichen wäre, eröffnet, die Sach yberhaupt firsichtig ^[336] tractiert werden solle, damit die Vnruhige etwa nicht darauß Anlaß nemmen mögen, auf das Neue einige Vnruhe anzuspinnen. So vil es aber die nun firohin vest gesetzten 10 Pfundt Bothen-Straff anbelangt, wollen Se. Majestät statuiert haben, daß durch die *gradus* das Erstemahl mit zwey, sodann mit dreyen und leztlich mit fünf Pfunden der Both erlassen (das Gebot angelegt) werde.“

1733. Kaiserl. Rescript an die oberösterreichischen Stellen vom 25ten Februar, worin dem Stifte St. Blasien das Hagestolzen-Recht, nach dem Urthel von 1719 und dem Vergleiche von 1720, mit dem Anfügen bestätigt wird, daß „es sich dises *juris* nicht nach allem *rigor* gebrauchen möge (da es sich nach Ausweis der Protokolle in solchen Fällen seit unvordenklichen Jahren mit den Leuten verglichen und ihnen zuweilen das Meiste, zuweilen Alles nachgelassen), sondern, anerwogen bey denen Clöstern auf die Beambte fast alles ankomme, dise aber öffters geändert werden, zuweilen auch excedieren, alle Billichkeit vortringen lasse und auf seine Beambte dessentwegen ein sorgsambes Aug trage.“

1735. Kaiserl. Resolution vom 26ten März (am 6ten Mai von Innsbruck nach Freiburg insinuiert), worin einige durch den Regimentsrath von Reischach und den Waldvogt von Schönau mit den sanctblasischen Nidergerichts-Unterthanen vermittelte Punkte be-

züglich des Abzugsrechtes, der Tafernen, der Abschaffung verschiedener Mißbräuche und Emendierung der Landrechte bestätigt werden, nachdem das Werk dergestalt zu Stande gebracht worden, daß „als von gedachten Commissarien die Sache vorläufig mit dem jeweiligen Redman Joseph Tröndlin von Rotzel und Joseph Tröndlin von Alpfen abgeredet, sodann weithers mit gleichmäßig guetem Succes des erhaltenen Ingresses denen samentlichen sowohl dermahlen im Ambt stehenden, alß acht Einungs-Meistern, nebst dem hauensteinischen sogenannten Bauern-Statthalter Niclaus Kern, auch zwanzig anderen der verständigeren auß allen Einungen zusammen berueffenen Unterthanen gewisse Verbesserungs-Puncte nach allergnädigster Intention vorgetragen worden, die hierauf ober und unter der Alb mit Beziehung der Einungsmeistern am 11ten und 14ten Juni insgesamt versammelt geweste Einungen mit Vernehmen eines jeden Anwesenden seiner Stimm, vorbemerkte herabgelesene Verbesserungs-Punkte vast einhellig als dem Landt sehr nützlich erachtet und anbey beschlosssen haben, daß Redmann und Einungsmeistere im Namen gesambter Grafschafft bey Seiner Mayestät sowohl ^[337] umb Confirmation solcher Puncten, als Verbesser- oder Erneuerung der Lands-Ordnung bittlichen anlangen sollen.“

„Nun zeige sich zuvorderist, daß denen hauensteinischen Unterthanen die Einführung gemeldeter Puncten sowohl, als hauptsächlich eine erneuerte und verbesserte Einrichtung ihrer Lands-Ordnung sehr nothwendig seye, indeme sie die daher rührende schädliche Vnordnungen und darauß entspringende viele Ungerechtigkeiten von selber wohl zu begreifen schienen, gestalten die Unterthanen bißhero meistentheils alle Contracte, Tausche, Verkaufte, Schuldtschreibungen, Eheabredungen, *Uniones prolium* und Erbtheilungen unter sich allein ohne Vorwissen des Waldvogtey-Ambts zu errichten gepflogen, beynebens auch auf der Waysen Vermögen schlecht Obsorg getragen hätten, bey denen Handlungen aber unterschiedliche höchstschädliche Mißbräuche unterloffen wären, zumahlen in der hauensteinischen Lands-Ordnung ihre Privilegia, Rechte und Landsbräuche *nullo aut inverso ordine* eingetragen, und baldt dieses, baldt jenes, so in vorigen Zeithen von dem zu Steinbach versambleten grossen Land-Rath, oder aber in jüngeren Zeithen bey abgehaltener Lands-Rechnung zu Gerwyl beschlosssen seyn solle, von verschidenen theils ohnbekandten Händen gantz ohnformblich und ohne daß diesfals glaubwürdige Protocolle vorhanden, beygesezet seye.“

Der Kaiser verordnet nun, nach Maßgabe der eingelaufenen Berichte und Relationen der Commission, daß die Waisen-Rechnungen alljährlich und in jeder Vogtei besonders (mit mög-

lichster Vermeidung von Unkosten) abgelegt und dem Waldvogtei-Amte mitgetheilt werden; daß man den Käufern von „Vergant-Gütern“ zur Entrichtung des Kaufschillings einen vierjährigen Termin anberaume; daß die Stifte Säcking und St. Blasien ihren im Hauensteinischen gesessenen Eigenleuten ohne Vorweisung des waldvogteischen Scheines über Entrichtung des Abzugsgeldes keine Manumission ertheilen sollen; daß man die bei Vertragshandlungen und dergleichen zu großem Mißbrauche gediehenen Zehrungen, wie die allzuzahlreichen Zapfenwirtshäuser möglichst zu vermindern, dagegen die Tafernen zu vermehren suche; daß bei der angerathenen Einführung einer neuen „förmlichen Landesordnung“, unter Mitwirkung der verschiedenen Dingherren, eine möglichste Uniformität“ erstrebt, und endlich, daß wegen Regulierung des Zugsrechtes, wie wegen Einschränkung des Güterzerstückelns das Nöthige angeordnet werde. Am Schlusse der Resolution wird dann der Commission „wegen ihres ^[338] bey disem Geschäft gantz besonders bezeugten Dienst-Eyfers“ das billig verdiente Lob beigelegt.

1737. Schreiben der vorderösterreichischen Regierung zu Freiburg vom 29ten Juli an das Stift St. Blasien wegen der von den Hauensteinern eingeklagten neuen Geldanlagen, dem in Manumissionsbriefen gebrauchten Worte „Leibeigen“ und wegen völliger Aufhebung der Leibeigenschaft.

Beide oberösterreichischen Stellen hätten unterm 19ten Juli eröffnet, was gestalten der Kaiser durch die geheime Hofkanzlei an sie erlassen, daß den vor etwas Zeit zu Wien in Verhaft genommenen, sodann nach Innsbruck und von da (am 28ten 1737) nach Freiburg verbrachten zwei Hauensteinern Michael Tröndlin und Josef Eckert, nachdem dieselben wiederholt in die Hofkanzlei berufen worden, um ihre vermeintlichen Beschwerden genügend anzubringen, endlich wegen ihrer, alles Zuspruches ungeachtet (mehr in der That, als in Worten) verrathenen Widersezlichkeit, der Prozeß sumariter und möglichst geschwind gemacht, und sodann deren Bestrafung, zu mehrerem Abscheu der anderen, zu Togern in der Grafschaft Hauenstein selber vorgenommen werden solle.

„Gleichwie aber“, fährt das Schreiben fort, „diese Leuth auch angebracht, daß das Gotteshaus St. Blasien sie mit grossen Geld-Anlagen neuerdings beschwehrete und in die Manumissions-Briefe das leibaigen zuweilen wider hineinsetzete, welch' beedes gahr unrecht wäre, fahls es sich so verhielte; also werde vnß mitzugeben seyn, daß wür den Bestand- oder Unbestand dises angebens (jedoch unter der Hand, damit zu neuen Klagen nicht etwann Anlaß gegeben werde) untersuchen und Ewer Excellenz um nachzusehen, ob von Seithen deren alldortigen Beambten etwann nicht einige Deroselben

selbst unbekante Exzeß unterlauffen, behörig anerinnern, und endtlichen, dieweilen doch keine Hoffnung einer beständigen Ruehe anscheine, wofern nicht die Leibaigenschafft abgethan und in etwas anderes abgeänderet, so werde man uns auch mitzugeben haben, daß wür, maßen dieselbe ohne deme hierzu geneigt seyn sollen, auch dieses bey Ewer Excellenz bewürken und die Sach *quoad modum* dahin einleithen und angreifen solten, um eines theils die darunter führende Absicht zu erreichen, und andern theils auch zu keinen neuen *motibus* Anlaß zu geben.“

1738. Rezeß zwischen dem Stifte St. Blasien und der Grafschaft Hauenstein, worin ersteres die ihm in diesem Lande gebührende Fallbarkeit und Eigenschaft mit allen Anhängseln, gegen einen ^[339] Ablösungsschilling von 58,000 Gulden an letzteres für ewig völlig erläßt, unter Vorbehalt aller übrigen Rechte.

Kundt und zuwissen seye hiemit Jedermäniglich, daß nachdeme die Lobl. Graffschafft Hauenstein schon Ao. 1727 und letstlich Ao. 1737 den 30. April bey IHro *Excellenz* Hochwürden und Gnaden Herrn Reichs-Prälaten zu St. Blasien ec. durch ein überreichtes *Memorialo* bittlich eingekommen, umb sie gegen einem St. Blasien beliebigen *Manumissions-, Redemptions- und Renuntiations-Tax* der Eigenschafft- vnnd Fallbahrkeit zu entlassen; wann endlich von Seiten St. Blasien, doch mit Vorbehalth aller übrigen Recht- und Gerechtigkeiten, in dises ihr Begehren, wie in hinnach folgenden besonderen *Articulis specificis* und weitläuffig angemerckhet ist, eingewilliget, und solch Uhralt, auch erst in Ao. 1730 von IHro Röm. Kay. und Königl. Cathl. May. wider auffs Newe *confirmierte* Fallbahrkeits Recht Ihnen gegen unten benambsten *Recognitions- und Manumissions-Tax* überhaupt nachzusehen entschlossen.

Dessen zu Gefolg nach abgehaltenen einigen *Conferentien*, die von Sr. *Excellenz* Hochwden und Gden Herren Reichs-Prälaten zu St. Blasien, und einem Hochwürdigem *Capitulo* daselbst schriftlich begwaltigte St. Bläsm. Herren *Commissarij* der Hochwürdig Hochgelehrte Herr *P. Stanislaus Wülberz*, St. Bläs. *Capitular-* und Probst zu Gurthwyl, und Herr *Joseph Gleichauf* St. Bläs. Rath und Obervogt der Herrschafft Guettenburg ec. In Namen der Löbl. Graffschafft aber, und in Beysein IHro Freyherrlichen Gnaden Herrn Frantz Anthoni Freyherrn von- und zue Schönaw, Herrn zu Wehr ec. IHro Rom. Kay. May. O. Oe. Camer - Raths und Waldtvogten vorbemelter Graffschafft Hauenstein, wie auch des Kayserl. Herrn Amtschreibers Herrn *Valentins Speth*: die darzue bevollmächtigte, die Ehrsambe- und bescheidene Redmann und Einungs-Meister und Ausschuß der 8 Einungen Löbl. Graffschafft Hauenstein, benantlichen Joseph Tröndle v. Rotzell, Redmann und Einungsmeister der Einung Hochsell: Joseph Tröndle von Unteralpffen Einungsmeister der Einung

Bürdorff: Joseph Tröndle von Schmitzingen Einungsmeister der Einung Togeren: Hannß Ebner von Tüeffenhäuseren Einungsmeister der Einung Hechenschwandt: Joseph Jele von Hänner Einungsmeister der Einung Murgg: Benedict Jele von Hüerholtz Einungsmeister der Taxberger Einung: Baptist Zimmermann von Hartschwendt Einungsmeister der Einung Gehrwyll: Andreas Thoma von Altzenschwandt Einungsmeister der Einung Riggerbach. Dann die zu Endt unterschribene alte Redmann und Einungsmeister, benantlichen Peter Geng ^[340] von Brunaderen Alt-Redmann: Adam Tröndle Alt-Einungsmeister von Gehrweyll: Joseph Fricker Alt-Einungsmeister von Luthingen: Jacob Gertheysen Alt-Einungsmeister von Togeren: Hannß Jacob Bächle Alt-Einungsmeister von Bürdorff: Joseph Denz Alt-Einungsmeister von Wolpatingen: Joseph Völckhle Alt-Einungsmeister von Attorff: Fridle Baumgarthner Alt-Einungsmeister von Rotzingen: Conrad Fricker Alt-Einungsmeister von Luthingen: Fridle Ebner Alt-Einungsmeister von Steinbach: Georg Fluem Alt-Einungsmeister von Diettlingen: samt folgenden gemeineren Ausschüssen von Jeder Einung, benantlichen auß der Einung Rickenbach: Joseph Hueber abm Hornberg. Thoma Waßmer Vogt von Todtmoos. Joseph Schlageter Geschwohrner in der Aw. Hochßler Einung: Joseph Mayse von Schachen. Wolpatinger Einung: Hanns Georg Schmidlin von Schlagethen. Lorentz Baumgarthner Vogt zu Niderweyll, Fridle Alpietz von Willfingen. Michel Dentz von Wolpatingen. Hechenschwander Einung: Michel Schmidle von Kutteraw. Michel Ebner von Immenaich. Johannes Alpietz von Amerigschwandt. Heinrich Baumgarthner von Ellmegg. Togemer Einung: Conrad Pfeiffer von Espach. Adam Tröndle von Togern. Johannes Bechle Vogt in Neggenschwill. Jacob Hilpert von Bürglen. Bürdorffer Einung: *Dominicus* Leber von Kuechelbach. Jacob Eckhert von Bürdorff. Georg Ebner von Bahnholtz: in folgende von nun an verbündtliche *Manumissions*-Abhandlung sich einverstanden haben.

Erstlichen thuet das Stu^efft St. Blasien alle in der Graffschafft angesessene Eigene Leüth Manns- und Weybs-Persohnen der bißherigen Eigenschafft- und deren *Effecten*, alß da seyndt allein der Fall, die *Manumission*, die Leibhannen, Ehrthawen, Hagstoltzen (über dises aber sonst nichts anderes) frey und ledig spröchen. Dahero

Zweytens obgedachtem Stu^efft St. Blasien sein allübrige nur immer zuestehend- und biß anhero wohl hergebrachte Rechten, die Mündere Gerichtsherrlichkeit, Zehenden, Kirchensätz, Lehen, Weinmänner, Zünß- und Dinggericht, umb allda über Zünß- vnnd Eigene Güetter gewöhnlicher massen zurichten ec. feyrlichst vorbehalten werden, auch

Drittens alle vorgehende Verträge, Dinggrödl und Kayserl. *Resolutiones* in ihrer vorigen Krafft und Würckung, die Fallbarkeit und dero obangezogene *Effectus* ausgenommen, in all übrigen *Puncten und Clausulen* verbleiben thuen. Nicht weniger

Viertens *reserviret* sich das Stüfft St. Blasien die mit einem Körperlichen Ayt abschwöhrende Huldigung der bißherigen Mündern Gerichts-Unterthanen und Lehenleüthen, nach der von Ihro Kay. May. ^[341] *ratificierten Huldigungs-Formul*, aussert, daß nur das Wort Eigen darin ausgelassen werde. Weilen auch

Fünfftens die Löbl. Graffschafft den Gütter-Fall zugleich an sich erhandlet, als thuet man sie ebenmäßig dessen entlassen, doch also, daß

Sechstens andurch denen auf Osteren und Martini jeweyls abreichenden Frucht, Hüener, Ayer, Schulteren, Capaunen, und Geldt-Züsen Schuldigkeiten nichts benohmen seye. Ingleichem

Sibentens überlaßt St. Blasien der Graffschafft die Fallbarkeit des Dorffs Inglickhoffen, wie auch solche zu Rippolingen, Oberseggingen und Rhysperg. Indeme

Achtens bemeltes Stüfft St. Blasien des Rechtens sich begeben thut, die Fallbarkeit in die Graffschafft in zukünfftigen Zeiten auf keinerley Weiß nicht mehr hinein zu pflanzen. Deßwegen

Neuntens wird gantz deutlich vorbehalten, daß die aus denen St. Bläßmischen so Reichs- als Oesterreich. Herrschafften in die Graffschafft verziehende Unterthanen, besag Kaysers *Maximiliani* Landts-Ordnung *de* 1510, ehender nicht eingelassen und seßhaft zumachen gestattet werden solle, alß biß solche behörigen Orths die *Manumission* würcklichen erlanget haben werden, und sofern auch dergleichen Leüth mann- oder weiblichen Geschlechts ohne des Gottshaußes St. Blasien Vorwissen und ohne würcklich daselbst erlangter *Manumission*, über kurtz oder lang, heimb- oder öffentlich in die Graffschafft einschleichen wurden, solle sie Graffschafft schuldig und verbunden seyn, sothane, und dergleichen Leüth widerumben zurück zuschicken, und so lang und vil denenselben keinen Auffenthalt auf keine Weiß, noch Weeg zu gestatten, biß selbe mit der ertheilten *Manumission* genugsamb sich legitimieret und beurkundet haben werden, damit alle Gelegenheit zu newer einfiehrer Fallbarkeit gänzlichen benohmmen und abgeschnitten, auch solche einschleichende *Actus ad fundandam Possessionem* der Fallbarkeits gerechtsamben alßdann *pro nullis* geachtet werden sollen. Nichtminder würdet auch

Zehendens feyrlichst reservieret, daß, weilen zwischen der Graffschafft Hawenstein und dem St. Bläßmischen Zwing- und Bahn deren vier Vogteyen Bernaw, Ibach, Hechenschwandt und Mentzen-

schwandt, die recipierliche Freyzügigkeit gegen einander hergebracht und exercieret wirdt; so solle es in so weit hierunter sein verbleiben fürbaas haben, daß, ob zwar von nun an die St. Bläßm. Zwing- und Bahnische Unterthanen frey hinauß in die Graffschafft ziehen können, hingegen jedoch die auß der Graffschafft in den Zwing- und Bahn ^[342] hineinziehende Unterthanen gleich anderen daselbst gesessen gehalten, und dem Gottshauß widerumb fallbar seyn sollen. Darbey wirdt

Aylfften *expresse* anbedungen, daß von denen hinaußziehenden Zwing- und Bahneren keine gefährlichkeit (alß da nemblichen sie sich unter dem Vorwandt in die Graffschafft einlassen, umb alßdann von dorten alß freye Leüth in eine andere Herrschafft ohnentgeltlich ein- und dem Gottshauß seine *Jura* entziehen zu können) gebraucht werde: sondern es sollen dergleichen hinaußziehende jedesmahl bey der St. Bläßmischen Cantzley *per Attesta* aufzuweißen angehalten seyn, daß sie sich haußhüblich in der Graffschafft nidergelassen, und einfolgsamb keinen Betrug, Arglist und Gefährlichkeit spühlen wollen, widrigenfalls des Gottshaußes Gerechtsambe wider solche Leüth vorbehalten seyn solle.

Zwölfften sollen gleich bey Beschluß gegenwärtiger Handlung keine Tauff-Zettul mehr in das Gottshauß gebracht sondern solche *Obligaciones* von Tauff- und Ehrthawen Wein, Brodt und Mehl, alß *Effectus* von der Fallbarkeit von Stundt an aufgehoben und für Ewig abgethan seyn, besonders weilen auch von allen von disem Tag an versterbenden eigenen Leüthen das Gottshauß St. Blasien keinen Fall mehr prætendieren thuet, unabzüglich jedoch derjenigen Fällen, so bereits, und vor beschlossener gegenwärtiger Handlung, mit dem St. Bläßm. Hoffambt auf Gelt verglichen und accordiert, aber noch nicht bezahlet seyndt.

Dreyzehendens verbündet sich St. Blasien bey erfolgtem letzteren Zahlungs-Termin die letztere Fallbücher mit jedem *in fine* angehenckt- und von beeden St. Bläs. *Deputatis attestierter Manu-mission* verwahret der Löbl. Graffschafft zu *extradieren*. Wormit dann auch

Vierzehendes sich die Löbl. Graffschafft Hawenstein zu reversieren versprochen, daß selbe ausser der Fallbarkeit und deren davon abhängenden *Effectibus* nichts weiter ansprüchig machen, sondern in ybrigen *Juribus* das Löbl. Gottshauß zu ewigen Zeiten ohnangefochten und ruheiglich bleiben lassen wolle und solle.

Disem nach ist von beederseits bevollmächtigten *Deputatis* für all und Jederes vorspecificierte mit Einschluß der außständigen Fasnacht- Hüenern, überhaupt der Handel auf per- 58000 fl. Rhisch, sage achtund fünffzig taußendt Gulden Reichswehrgung beschehen und an seithen der Löbl. Graffschafft Hawenstein, nach

eingelangter allergnädigster Kay. *Ratification*, gleich pars – 18000 fl. daß ist acht zehen taußendt Gulden Rheinisch, in St. Blasien zuerlegen, und sodann das darauf ^[343] folgende Jahr *pro Ao*, 1739, 1740, 1741 & 1742, Jedesmahlen mit zehen tausendt Gulden Rheinisch ordentlich und ohne *Intersse* in guten harten vnd im Römischen Reich gangbahren Goldt- und Silber *Sorten*, zubezahlen; mit dem weitem Vorbehalt, daß, sofern die verglichene *Termin* nicht richtig und zu bestimmter Zeit abgefuehret wurden; alßdann in des Gottshaußes freyer Willkur stehen solle, dise gegenwärtige Handlung eintweders ungültig, Krafftloß, und gegen Zuruckgaab des nur allein dararauf pr Abschlag empfangenen *Redemptions*-Schillings wider aufzuho^eben und vollkommen zu annullieren, mithin sich in vorigen Besitz und Gerechtsambe sothaner Fallbarkheit zusetzen, oder aber zu Ergreifung anderer Landtsfürstlichen und Obrigkeitl. *Compulsiv*-Mu^ettel zугedencken. Alles gethreulich undt ohne gefährde.

Dessen zu mehrerer Urkunt ist gegenwärtiges Abhandlungs-*Instrument* mit beederseits *respective* angebohrnen und gewöhnlichen *Signeten* und Hand-Underschriften bekräftiget und in *Triplo* ausgefertigt worden. So beschehen in Schloß Gurthweil den 15. Monaths-Tag *Januarii Ao*. 1738.

Es unterzeichnen unter Beidrukung ihrer besondern Sigille der Pater Wülberz, der Waldvogt von Schönau, der Rath Gleichauf, der Amtsschreiber Speth und der Statthalter Kern, wie unter dem gemeinen Landschaftssigel die im Eingange genannten Redmann, Einungsmeister und Abgeordneten.

1738. Manumissionsbrief, worin das Stift St. Blasien allen seinen eigenen und fallbaren Leuten in der Grafschaft Hauenstein, gegen eine Ablösungssumme, die Eigenschaft und Fallbarkeit erläßt.

Von Gottes Gnaden Wu^er *Franciscus* Abbte zue St. Blasien, wie auch wu^er *Prior* vndt *Convent* obged. Gottshausses gemeiniglich Bekhennen vndt thuen khundt hiermit öffentlich: Demnach ahn vnß die Ehrsame bescheidene vnd vorgeachte: Redman und Einungsmeister der Graffschafft Hauenstein als bevollmechtigte von dem gantzen Landt mehrmalen so münd- als schriftlichen *suppliciert*, gebetten undt all möglichen Fleisses nachgeworben, daß Wu^er alle vnß vnd vnserm Gottshauß bis ahnhero zuegehörig gewesene eigene, undt fahlbare Leuth gegen ahnerbottenen *Recognitions*-Schilling manumittieren- vnd frey sprechen wollen: vndt Wu^er nun hierauff vns durch vnsere hierzue bevollmächtigte *Deputirte* mit denen auch bevollmächtigten Redman vndt Einungsmeister ged. Graffschafft Hawenstein, auff ein *in fine* bemerckhte *Recognition* verglichen; Alß haben Wu^er in Krafft gegenwärtigen *Manumissions-Instrumenti* all vnd jede in der Löbl. Graffschafft ^[344] Hauenstein gesessene, vns

vndt vnserm Gottshauß mit der Eigenschafft bis anhero verwanth- und zuegethan gewesene Leuth, sowohl Mann- als Weiblichen Geschlechts sambt allen ihren Khinderen, Khindtskhinderen vnd Nachkommen auff ewig *manumittiert* vnd Ledig gezehlet: *Manumittieren*, ledig zehlen, vndt sagen also hiermit gemelte sambtl. vnd jedere ins-besonder vns vndt vnserem Gottshauß mit der Eigenschafft bis ahnhero Verwanth vnd Zuegethane ahn allen Orthen in der ganzen Graffschafft Hauenstein sowohl in denen Hoch als vnser Gottshauses Mindergerichtlichen Orthen gesessene Leuth, Mann und Weyb sambt allen ihren Khinden und *Descedenz*, berührter Eigenschafft, Leib- vnd Güether-Fählen, Gelässen, Faßnacht- oder Leibhüeneren, Ehr- vnd Frohn-Thawen, Haagstolzen-Recht, auch aller anderen von dahero rührendten Ansprach, sonderbahr aber der *a. Sæculis* hergebrachten Huldigung (alls welche hiermit und in Krafft gegenwärtiger *Manumission* allen undt jeden Hochheithlichen und ausserhalb der St. Bläsm. vier Minder Gerichten in der gantzen Graffschafft ahngesessenen Leüthen vollkhommen, vndt zue ewigen Zeithen nachgelassen, dahingegen aber wegen vnseren Vnterthanen der vier Gerichten Bürdorff, Immenaich, Wyhlen und Neggenschwill den vns vndt vnserem Gottshaus zu præstieren habendten gewöhnlichen Huldigungs-Ayd dahin *moderiert* haben, daß selbe nicht mehr alß Eigene und fahlbare Leuth - sondern nur alß vnser Gottshauses Mindergerichtl. Vnterthanen hinkhünfftig vnd zue ewigen Zeiten, mit Mundt und Handt vnder körperlichem Ayd die Trew, Gehorsambe vnd Vnterthenigkheith schweren sollen (wie denn Wu^{er} für Vns vnser Nachkommen undt Gottshauß solchen *moderierten* Huldigungs *Actum & Formulam* hiermit *per expressum* annoch vndt fürbaas vorbehalten) für Vns vnser Nachkommen undt Gottshauß auff ewige Zeithen Frey, Quitt, Ledig vndt Looß: also vnd dergestalthen, das sye von nun ahn und zue allen Zeithen von Vns, vnseren Nachkommen und Gottshauß in der gantzen Graffschafft Hauenstein mit kheiner Eigenschafft undt Fahlbarkheit mehr belegt, sondern allß *manumittierte* vndt der Eigenschafft auff ewig entlassene Leüth ahngesehen, geachtet undt gehalten werden sollen: also zwahr, das sye nicht allein in all- undt jeden Orthen der gantzen Graffschafft ohne Ahnsprach der Eigenschafft sitzen bleiben, sondern auch sich ohne mindisten Entgelth und Ahnsprach anderwerths, wohin es jederem gefällig, auß der Graffschafft begeben und anderwerths sich niederlassen mögen. Jedoch da ein- oder anderer auß bemelter Graffsch. Hauenstein in vnser Gottshauses eigenthumblichen Zwing vndt Bahn der vier Vogteyen Bernaw, Ibach, Hechenschwandt ^[345] vndt Menzenschwandt oder in andere vnser Gottshauses so Reich- alls Oesterreich. Herrschafften undt *Jurisdiction* khommen-undt sich darinnen Haußhüblich niederlassen wurde, daß ein solcher allsdann, wie andere vnser daselbst gesessene Leüth

vnd Vnterthanen gehalten vnd geachtet werden solle. Vnd weyllen auch zwüschen vnserem aigenthumblichen Zwing und Bahn *mentio- niertes* vier Vogteyen eines-vndt der Löbl. Graffschafft Hawenstein anderen Theylls die Freyzügigkheith gegen einanderen hergebracht; also lassen Wu^r solche fürbaß in ihrem alten undt bisherigen Standt dergestalthen und in so weith verbleiben, das vndt so vihl es vnser Vnterthanen deß Zwing undt Bahns ahnbetrifft, sye wie bis ahnhero, alls auch forthin undt zue ewigen Zeithen ohne den mindesten Entgelth in die Graffschafft Hawenstein ohnmittelbar oder *immediate* einziehen, und daselbsten gleich anderer darinnen gesessene die Eigenschaffts- vnd Fahlbarkheits-Freyheith geniessen können und mögen.

Vndt damit auch von vns vnd vnserem Gottshauß die oft widerholte Graffschafft Hauenstein mit der Fahlbarkheit zue kheinigen Zeithen mehr beschwehret werden möge; Also *cedieren* und überlassen Wu^r auch hiermit derselben all vnser Fahlbarkheits- vndt Eigenschaffts- Gerechtsame auff die in dem Orth Inglikhoffen angesessene eigene vndt fahlbare Leuth, wie auch vnser zue Rippolingen, Oberseggingen undt Rhysperg angesessene aigne Leuth, auff solche Arth und Weyß, ohne vnser Ein- vndt Widerredt zue *exercieren*, vnd auch gegen andere dermahlige die Fahlbarkheit innhabende Herrschafften in vnser Fueßstapfen zuetretten, wie Wu^r bemerkht. Fahlbarkheits- und Eigenschaffts- Recht bis anhero gebraucht-vndt geübet haben. Nicht weniger überlassen Wu^r auch dikh ersagter Graffschafft Hauenstein daßjenige *Jus* und Gerechtsambe, welches vnser Gottshauß gegen dem Herrn *Baron* von Zweyer zue Vnteralpfen deren dorth hinein vnd wider heraußziehenden Leüthen halber zu *exercieren* hat. Wu^r thuen auch weythers und in Krafft dises alle diejenige, welche auff vnser Gottshausses Lehen-, Zinß- vnd Weinmennin - Güether sitzen, des Vns vndt vnserem Gottshauß zueständigen und schuldigen Güether-Fahls entlassen, also, daß sye (außgenommen anderer ab solchen vnser Gottshausses so Lehen- allß Zinßgüether zu thuen habender Lehenschuldigkeiten, und sonst darauff haftenden Zinß- vnd anderen *præstationen*) sonst nichts weythers zue *præstieren* schuldig vndt verbunden sein sollen.

Gleichwie dann Wu^r für Vns vnser Nachkommen vndt Gottshauß auß besonderer gegen der Graffschafft hegendter Lieb, und ahndurch ^[346] hingegen verhoffendter immerwehrendten Ruehe, Fridt vnd Einigkheith, vns nur deß an sye Leüthe bis ahnhero gehabt- vndt zustendig geweßenen Eigenschaffts-vnd Fahlbarkheits-Rechts, vnd was deme von Rechts vnd Gewohnheits wegen *specialiter* ahnhanget, dergestalthen begeben, wie ein solches der vnderem 15. Jan. diß lauffendten Jahrs zwischen beederseithigen *Depu-*

tatschafften errichtete *Recessus*, vndt vns von oft ermelter Graffschafft zuegestellte besondere *Revers* mit mehrerem inhaltlich anweyset; Also werden auch all übrige vns zuständige *Jura* und *Jurisdictionalia* in erwehnten vier minderen Gerichten, sambt der Dinckgerichts-Herrlichkeit zue Ro^emetschwill, besag vorbemelten *Recess-* vndt *Reverses*, feyrlischst vndt austruckenlich mehrmalen vorbehalten.

Welchem nach wu^er den zwischen Vnseren zue disem Geschäft verordneten bevollmächtigten, dem Wu^erdigen Vns. *Conventualen* Probstn zue Gurthweyll P. *Stanislao* Wülpertz, auch dem Ehren-Vo^esten Rechtsgelahrten Vnser. Rath undt Obervogten der Herrschafft Guethenburg vndt zue Gurthweyll, vnd Lieben getreuen *Josepho Gleichauff J.U.C.* in beysein deß Hochwohlgebohrnen Herren Frantz Anthoni Freyherren von- vndt zue Schönaw, Herren zue Wehr vnd Steinen ec. der Rom. Kay. vndt Königl. Cathl. Mey. O. Oe. Cammerrats vnd Waldvogten der Graffschafft Hawensiein, auch Titl. Herren *Valentin Speth &c. Kays*, daselbstigen Ambthschreiber, undt denen von Seiten der Graffschafft Hawenstein hiezue bevollmächtigten Redman undt Einungsmeister obvermelt vnderem 15. Jan. a. c. auffgerichteten *Recess* und *Tractat* in allen seinen *Puncten, Clausulis & Reservationibus* wohl bedächtlich *confirmiert-* vndt besta^ettiget, mithin den darinnen getroffenen *Recognitions*-Schilling pr. acht vndt fünfzig taussendt Gulden *id est* 58000 fl. wie solcher ahn Paarschafft und daraufffolgendten *Terminen* ahn gueth gangbaren Silber- oder Goldt-Sorten vns zue bezahlen *stipuliert* worden, hiermit *ratificiert* vndt gegen-wärthiges *uniuersal Manumissions-Instrument* Ihro der Graffschafft außgehendiget vnd *extradiert* haben wollen. In Vrkundt vnd mehrerer Bekräftigung dessen, haben Wu^er nebst vnseren aigenen Handschriften disen *Manumissions*-Brieff mit vnseren grösserm *Abbatial* vnd vnser Gottshausse vndt *Convents* gewöhnlichen Insigl *carborieren* vndt außförthigen lassen, so geschehen In vnserem Gottshauß St. Blassen den deß Ein taußent Sibenhundert vnd acht vnd dreyßigsten Jahrs.

Daß vorstehendes *Concept-Manumissionis* öffentlich verlesen, Beederseits *adplacidiert-* und *acceptiert* worden, Urkunden beederseithige ^[347] *Subsignationes et Subscriptiones*. So bescheben zu Gurthweill den 15. *Januarii* 1738.

Es sigeln und unterzeichnen der Pater Wülberz, der Waldvogt von Schönau, der Rath Gleichauf und der Amtsschreiber Speth.

1738. Revers der Graffschafft Hauenstein gegen St. Blasien, daß die geschehene Erlassung der Eigenschaft und Fallbarkeit dem Stifte an allen übrigen Rechten unschädlich sein solle.

Wu^er Redmann, Einungsmeister und sammentliche Kayserl. *Cameral-* Unterthanen der Graffschafft Hawenstein thuen hiemit

jedermänniglich kundt und zuwissen, auch mit gegenwärtigem vnß öffentlich *reversieren*, daß, nachdeme das Hochlöbl. Stüfft St. Blasien auf unser mehrmaliges *supplicieren* vnd bittliches nachwerben zu Fortpflanzung einer beständigen Ruhe, Uns der Eigenschafft und Fallbarkeit, sambt ihren *Effecten*, alß da seyndt der Fall, der Ehr- oder Frohntawen, die *Manumission*, die Faßnacht-Hennen, das Hagstoltzen-Recht, wie nicht mu^ender des Gütter-Falls, gegen eine verglichene Geldt *Summam* pr 58000 fl. Rhein, gna^edigst entlassen, freygesprochen und *manumittiert*, zumahlen die Fallbarkeit in die Graffschafft zu ewigen Zeiten nit mehr einzupflantzen sich einverstanden, andurch allen übrigen St. Bläß. Recht- und Gerechtigkeiten, der mu^enderen Gerichtsherrlichkeit, und dem von gedachten mu^enderen Gerichts-Unterthanen der 4. Gerichten Bürdorff, Immenaich, Weylen und Neggenschwyl, mit Mundt und Hand (doch mit Auslassung des Wort Eigen) leistendem körperlichem Huldigungs-Aydt, der Dinggerichts-Herrlichkeit, Zinß, Zehenden, Lehen, Weinmänner, Ku^erchensatz, nicht das mu^endeste benohmen seye, sondern alle bißhero gewöhnliche St. Bläß. Recht, Dingrodel, Vertrag, Kayßl. *Resolutiones*, wie der von beederseitigen *Deputierten* unterm 15ten *Januar stipulierte Recess* mit mehrerem ausführlich enthaltet, bey ihrer ehebevorigen Krafft und Würckung alleweg zu künftigen ewigen Zeiten verbleiben, wu^er auch niemahls etwas darwider handeln wollen und sollen.

Dessen zu mehrerem Urkundt und Bekräftigung haben wu^er gegenwärtigen *Revers* mit des Landts allgemeinen Insigel und Unserer zu End gesetzter Handt-Unterschrift in Unserem und allgemeinen Landts Namen bekräftiget: zumahlen Ihro Hochfreyherrl. Gnaden den Freyreichs Hochwoblgebohrnen Herrn Herrn Frantz Anthoni Freyherrn von und zu Schönaw, Herren zu Wehr und Stein ec. der Rom. Kay. und Königl. Cathl. Mayst. ec. O. Oe. Camer-Rath vnd Waldvogten ^[348] der Graffschafft Hauenstein Unsern Gnädigen Herrn, und den Kay. Amtschreiber Herrn *Valentin Speth* &c. gehorsamblich und geziemendt gebetten, Ihro Hochfreyherrl. angebohrn- und *resp* gewöhnliches Pettschafft nebst dero eigenen Handt-Unterschrift, wie hiermit beschehen, gleichfalls und zu vorderist beizutrucken. So beschehen im Schloß Gurthweil den 15ten Monaths-Tag *Januarii* 1738.

Es unterzeichnen mit Beidrukung ihrer besondern Sigille der Waldvogt von Schönau, der Amtsschreiber Speth und der Statthalter Kern; sodann unter dem gemeinen Landessigel: Joseph Tröndlin von Rozell Redtmann. Joseph Tröndlin von Albffen Einungsmeister. Joseph Tröndtlin von Schmitzingen Einungsmeister. Hanß Ebner von Düeffenheüseren Einungsmeister. Joseph Jelli von Hener Einungsmeister. Benedict Jöllin von Hüerholz Einungsmeister.

Badist Zimerman von Hartschwand Einügmeister. Andtreß Thoma von Altzenschwandt Einigsmeister. Peter Geng von Brunadern Alt-Redmann. Adam Tröntlin Alt-Einigsmeister von Gerweill. Joseph Frickher Alt-Einigsmeister von Luthingen. Hanß Jacob Bechle Alt-Einigmeister von Birdorff. Einigmeister Josebh Dentz von Wolbendingen. Jacob Gerteisen Alt Einigmeister von Dogern. Joseph Völkle Alt-Einigsmeister von Attorff. Jörg Fluem von Dietlingen. Fridlin Baumgartner von Rotzingen. Cuonrad Frickher von Lautingen Alt-Einigsmeister. Fridle Ebner von Steinbach. *Deputierte* aus dem Rikhenbacher Einung: Joseph Hueber abm Hornberg. Daß beken Ich Doma Waßmer Vogt in Dotmoß. Daß beken Ich Josebh Schlagerter Geschworne aus der Aw. Murger Einung: Christen Pfaußer von Hener. Fridlin Däbellin in Murgen. Hochßler Einung: Josebh Mayßi von Schachen. Wolbadinger Einung: Hanß Jörg Schmidlin von Schlagata bekenn wie obstet. Lorenz Baumgarter Vogt zu Niderwill. Fridli Albüetz von Willfingen. Michel Dentz von Wolpendingen. Hechenschwander Einig: Michel Schmidlin von Kutterau. Michel Ebner von Imenaich. Johannes Albüetz von Amerigschwand. Heinrich Baumgartner von Ellneg. Dogemer Einung: Conrad Pfeiffer von Eschbach. Adam Tröntle von Doger. Johanns Bechle Vogt in Neggen-schwill. Jacob Hilbertt von Bürglen. Birdorffer Einung: Dominic Leber von Kuchelbach. Jacob Ekhert von Birdorff. Jörg Ebner von Bahnholtz.

1738. Ratifikation des Auskaufs der Hauensteiner von der sanctblasischen Eigenschaft und Fallbarkeit durch K. Karl VI, von der Freiburger Regierung insinuiert am 21ten Juli. ^[349]

Der Abt von St. Blasien, wie auch der Redmann und die Einigungsmeister hätten um gnädigste Ratification des Auslösungstractats angesucht. „Nun aber sei“, wie es weiter heißt, „anstatt des verhofften Ruhestandes von einigen unruhigen (nur einen sehr geringen Theil ausmachenden) hauensteinischen Unterthanen wider gedachten Contract verschidenes eingewendet worden, und derentwegen aus selbigen eine Anzahl von 20 Mann nacher Wien gekommen, welche, als man sie durch einen Ausschuß von 6 Personen mit ihren vermeintlichen Beschwerden der Genüge vernehmen und anhören lassen, in *substantia* folgende zwey Einwendungen vorgebracht: Erstlichen, daß noch nit außgemacht, ob sie wohl dem Gottshauß fahlbar weren, und möchte man dieses ehevor durch eine getreue ins Land abschickende Commission ausmachen lassen. Zweytens, daß sie, wenn sie allenfalls auch fahlbar zu seyn erkennt wurden, weit lieber die Fahlbarkeits-Jura zahlen, als sich darvon auskauffen wolten, weilen dise maisten-theils erst, wann einer mit Todt abgangen, zu bezahlen seyen, wo hingegen der Auskauff jezt gleich zu erlegen komme, und falls einer

etwa das ihm an der Auskauffs-Summa betreffende Quantum nit sollte erlegen können, man ihm das beste Stuckh Vieh abschätzen und abnehmen wurde.“

Da nun aus der schon 1728 gepflogenen genauen Untersuchung der hauensteinischen Beschwerden die Eigenschaft der sanctblasischen Unterthanen in der Grafschaft mit denen daraus entspringenden *juribus tam mortuariis quam in vivis*, als Todtfall, Leibhennen, Ehrtauen, Manumission, das Wort „leibeigen“ in der Huldigungsformel und das Hagestolzenrecht, sich urkundlich herausgestellt; und zweitens, obschon es „ein- oder anderem ausgehaußten Mann die ihm aus dem Auskauffs-Quanto treffende geringe *Ouotam* anjezo zu erlegen hart ankommen dörfte, man ihm wohl auch sein bestes Stuckh Vieh abzuschätzen haben werde; so seye doch zu erwegen gewesen, daß die Graffschafft Hauenstein *pro majori parte* und zwar von 2291 Mann gegen alleinige 327 eine ganz andere Meinung hege, als die zu Wien sich eingefundene Bauren, und zwar dahin, daß dieser Auskauff ihnen nützlich, hingegen die Fahlbarkeit beschwärllich seye.“

Also habe der Kaiser, da es auch dem Erzhause nicht anders als vorträglich seyn könne, den am 15ten Juni laufenden Jahres zwischen Waldvegt, Statthalter, Redmann, Einungsmeistern und Einungsabgeordneten eines-, und Prälat und Stift zu St. Blasien anderntheils errichteten Rezeß (jedoch unter dem Beding, daß derselbe vom Abt und Prior *nomine Capituli*. gefertigt werde) in der Art und Weise, wie ^[350] selbiger an besagtem Tage zu Gurtweil verfaßt und zu Papier gebracht worden, von Wort zu Wort gnädigst genehmigt und beiden Theilen die darüber erbetene Ratification ertheilt.

1742. Quittung des Stiftes St. Blasien über die von der Grafschaft Hauenstein für die ausgelöste Fallbarkeit völlig abbezalten 58,000 Gulden, unter der angefügten Clausel, daß 1) sämtliche vom ersten bis zum letzten Termine etwa vorkommenden Particular-Quittungen todt und ab sein; 2) die Hauensteiner in Betreff der Fallbarkeits-Handlung an das Stift für immer nichts mehr zurückfordern, auf alle ersinnlichen Gegenansprüche verzichten, und 3) für sich und ihre Nachkommen alles Das, was dem Stifte in dem Recesse sowohl, als im Manumissionsbriefe vorbehalten worden, zu allen Zeiten werkhätig halten sollen. So beschehen im Reichsgottshauß St. Blasien, den 2ten Octobris. Es unterzeichnet J. V. Speth, kaiserl. Amtsschreiber der Grafschaft Hauenstein.

1742. Revers des Redmanns und der Einungsmeister, worin sie im Namen der Grafschaft Hauenstein und aller acht Einungen den Empfang der sanctblasischen „Endes-Quittung“ über die bezahlte Auslösungs-Summe der Fallbarkeit und die Auslieferung der letzten

Fallbücher dankbar bescheinigen und versprechen: 1) die Particular-Quittungen als null und nichtig auszuhändigen; 2) an das Stift keinerlei Rükanforderung zu machen, sondern sich mit Einhändigung des Manumissionsbriefes und der Fallbücher zu begnügen; 3) demselben alle übrigen nur immer zustehenden Rechte, als nidere Gerichtsbarkeit, Zehenten, Kirchensätze, Lehen, Weinmännchen, Zinse und Dinggerichte, feierlichst zuzugestehen; 4) ihm auch als Nidergerichts-Unterthanen und Lehenleute mit feierlichem Eide die Huldigung nach der vorgeschriebenen Formel zu leisten; 5) die auf Ostern und Martini jeweils schuldigen Früchte, Hühner, Eier, Kapaunen und Geldzinse ordentlich zu entrichten, und 6) Alles zu vollziehen, was der Rezeß und Manumissionsbrief *specialiter* und *generaliter* für das Stift vorbehalten haben. So beschehen zu St. Blasien, den anderten Tag des Monats Octobris. Es siegeln und unterzeichnen der Waldvogt von Schönau, der Amtsschreiber Speth, der Redmann Tröndlin und die acht Einungsmeister.

Abgeschrieben im April 2010
von Markus Jehle, Gurtweil

Zahlen in ^[349] Klammern sind die Seitenzahlen in der Originalschrift

Vers. August 2014

An den Förderkreis
Geschichte der ehemaligen
Grafschaft Hauenstein e.V.
Heinrich Dold, Gewerbestr.4
79804 Dogern

Beitrittserklärung zum Förderkreis Geschichte der ehemaligen
Grafschaft Hauenstein e. V.

Fördermitglied

Ich/wir unterstützen den Förderverein zur Geschichte der
Grafschaft Hauenstein und Einungsmeisterarchiv mit

einem Jahresbeitrag in Höhe von _____ (Mindestbeitrag 10,-€)

einer Spende in Höhe von _____ Euro

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Förderkreis
Geschichte der Grafschaft Hauenstein e. V.
und hist. Einungsmeisterarchiv 79804 Dogern
widerruflich den Jahresbeitrag bei Fälligkeit
zu Lasten meines/unseres nachstehenden
Kontos durch Lastschrift einzuziehen.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Kontoinhaber

PLZ, Wohnort

Straße

Konto Nr.

Datum

Unterschrift

Bankleitzahl

Kreditinstitut